Ph. Pr.
1075
Fiche

Ph. Th. 1075.
Fiche Schmid

(Jus Nat.)
Philos. || Scr. varia et partic. 1689.

R

Ueber den Urgrund des Strafrechtes.

Ein philosophisch juridischer Versuch

von

Joseph Karl Schmid,
Fürstl. Augsburg. Hofrath
und Professor der Rechte auf der hohen Schule
zu Dillingen.

Augsburg,
in der Ignaz Veith- u. Mich. Riegerschen Buchhandlung.
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Mitten unter den Stürmen eines zerstörenden Krieges, und den schrecklichen Zuckungen eines revolutionären Zustandes, der Frankreichs Ingeweide seit zehen Jahren zerriß, sah ich mit innigstem Vergnügen in unserm deutschen Vaterlande Wahrheiten aufkeimen, deren günstige Aufnahme in dem Publikum noch immer in jedem Freunde der Wahrheit die süße Hoffnung beleben muß, daß das Menschengeschlecht von der geraden Bahn, welche ihm die Vorsehung zum ununterbrochenen Fortschreiten zum

Bessern anwies, noch nicht gänzlich abgewichen sey.

Was mich belangt, würde ich diese praktischen Wahrheiten — meinem festen Entschlusse gemäß — nur zu meiner eigenen Verbesserung im stillen und einsamen Nachdenken benutzet, und den für mich in manchem Betrachte gar nicht taugenden Besuch des litterarischen Kampfplatzes ganz vermieden haben, wenn nicht meine Aufmerksamkeit — durch die beynahe nun ganz einstimmig gewordene Meynung der größten Männer unsrer Zeit — auf einen Gegenstand gerichtet worden wäre, dessen bedeutender Einfluß auf das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft, auf das Leben und Eigenthum eines jeden Staatsbürgers, und selbst auf die erhabene Würde der Menschheit, und die Beförderung der Sittlichkeit — mir von größter praktischer Wichtigkeit zu seyn schien.

Dieser mir so sehr aufgefallene Gegenstand ist der Urgrund des Strafrechtes. Ich konnte mich unmöglich überzeugen, daß diese Befugniß, welche ich für eines der erhabensten Rechte vernünftiger Wesen ansehe, auf einem Grunde ruhen solle, dessen hauptsächliches Gehalt — ganz in der mechanischen Triebfeder thierischer Gefühle bestehet, durch welchen die Strafe — umgeben mit dem Gewande des Schreckens — als Zuchtmeisterinn vernünftiger Menschen aufgestellet wird.

Die Strafen wurden unter der unsteten Leitung dieser schwankenden Grundlage zum abwechselnden Spiele bald wilder Leidenschaften und flüchtiger Laune, bald einer ungerechten Gnade — oder eines schwächlichen Mitleidens. — Man behandelte die Verbrechen — diese geistigen Wunden des Staates — wie die physischen, welche nach der Verschiedenheit des Landes — oder der gelindern und rauhern Temperatur der Jahreszeiten auch verschiedene Behandlung erfordern;

die geistige, erhabnere Würde des Strafrechtes, welche eben darum, weil sie geistig ist, zu allen Zeiten und Orten mit dem Charakter der Unveränderlichkeit sich auszeichnet, wurde ganz übersehen.

Eben von dieser vernachläßigten Ansicht des Strafrechtes von seiner geistigen Seite schien mir eine nothwendige Folge zu seyn, daß man sich dadurch von dem reinen Staats-Ideale, dem sich die Herrscher durch zweckmäßige Anstalten immer mehr nähern sollten, gerade um so weiter entfernen mußte, als man mit der Annahme des bisherigen materiellen Strafurgrundes nothwendig dem reinen Begriffe einer vernünftigen Staatsgesellschaft den materiellen Gegenstand einer thierischen Gemeinschaft unterstellet hat.

Dieser offenbare Widerstreit des angenommenen Strafesystems — mit dem erhabenen Begriffe eines Rechtes veranlaßte mich, dem Urgrunde dieses Rechtes in den höheren

Regio-

Regionen der Vernunftbegriffe nachzuspüren, und ich glaube nun, den ächten Ursprung desselben in dem Urrechte der Gleichheit — nicht bloß, wie einige durch das — ohne Deduktion angenommene Prinzip des Wiedervergeltungsrechtes in Hinsicht auf die Quantität der Strafen es versuchten, sondern in Rücksicht auf seine Existenz selbst gefunden zu haben.

Ich lege diesen meinen Versuch der Prüfung eines gelehrten Publikums vor, um diesem wichtigen Gegenstande wenigstens eine größere Aufmerksamkeit zu verschaffen, und wenn auch, wie es bey allen menschlichen Ueberzeugungen doch immer möglich ist, meine Untersuchung den Preis der gänzlich aufgedeckten Wahrheit nicht davon tragen sollte, doch auf eine nähere Spur, um zur vollkommenern Entwickelung derselben zu gelangen, so weit es in meinen Kräften ist, hinzuweisen.

Jene zärtern Ohren, die schon bey dem Schalle der Wörter beben, und denen die Ausdrücke Freyheit und Gleichheit schon ein Stein des Anstoßes sind, — diese guten Seelen bitte ich, mich nicht sogleich ungelesen zu verdammen; denn ich bin gewiß, daß sie bey genauerer Erwägung den Sinn, welchen ich dem Rechte der Freyheit und Gleichheit beylege, ganz ihrer eignen gesunden Denkart angemessen, und sich überzeugt finden werden, daß ich die Bestimmung dieser Rechte nicht aus der unreinen Pfütze der wilden Zügellosigkeit oder eines unbändigen Sanskullotismus, sondern aus der ruhigen Quelle der reinen Vernunft geschöpft habe.

Uebrigens würde ich mich, wie Bekkaria, glücklich schätzen, wenn ich durch diesen meinen Versuch auch nur den stillen Dank der verborgenen und ruhigen Anhänger der Vernunft erwürbe, und dem in unsern Zeiten so sehr in Bewegung gesetzten philosophischen Scharfsinn den Anlaß gäbe, diesem für

die

die Würde der Menschheit so wichtigen Gegenstand ein ernstes Nachdenken, sowohl in Hinsicht auf seine Urquelle, als die daraus abzuleitenden Folgen zu schenken.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Bestimmung der abzuhandelnden Frage. Seite 1

Zweytes Hauptstück.

Aufzählung der verschiedenen Meynungen über den Urgrund des Strafrechtes. 10

I.

Meynung des Herrn Professors Kant. 11

II.

Meynung des Herrn Fichte. 19

III.

Meynung des Marquis Bekkaria. 31

IV.

Bisher gewöhnliche Meynung. 37

V.

V.

Besserungssystem. Seite 39

Drittes Hauptstück.

Deduktion des Strafrechtes. 42

Viertes Hauptstück.

Beleuchtung der verschiedenen Meynungen über den Urgrund des Strafrechtes. 67

I.

Beleuchtung der Meynung des Herrn Professors Kant. 67

II.

Allgemeine Vorbemerkungen über das Sicherheitssystem im Strafrechte. 77

III.

Beleuchtung des Ficht'schen Systems. 92

IV.

Beleuchtung der Ideen des Marquis Bekkaria. 140

Fünftes Hauptstück.

Folgerungen aus dem aufgestellten Urgrunde des Strafrechts. 148

Sechstes Hauptstück.

Versuch der Vereinigung des neu aufgestellten Prinzips des Strafrechtes mit dem Systeme der Sicherheit. Seite 184

Anhang. 197

Erstes Hauptstück.

Bestimmung der abzuhandelnden Frage.

Das erste, was in Hinsicht auf jeden Gegenstand, der einem Zweifel unterworfen ist, geschehen sollte, ist vorzüglich zu wissen,

„was man vernünftiger Weise fragen sollte,
„damit nicht einer, wie die Alten sagten,
„den Bock milkt, und der andere das Sieb
„unterhebt."

Was ist der Urgrund oder das Prinzip des Strafrechts? — Dieß ist eine Frage, welche bey der Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft eine der ersten seyn, und von der man also vermuthen sollte, daß sie, wenigstens wenn man die bisherige Dauer der Staatsverfassungen, und den Fortgang der menschlichen Kenntnisse in Anschlag bringt, mit einer Bestimmtheit und Klarheit entschieden seyn müße, daß es thöricht wäre, sie noch einmal untersuchen zu wollen.

Und doch scheint es mir offenbar, daß diese Frage, weit entfernt, wahrhaft aufgelöset zu seyn, bis auf die neuesten Zeiten nicht einmal auf die gehörige Art vorgetragen worden sey, um eine strenge und genaue Auflösung derselben möglich zu machen.

Nachdem einmal diese Frage bey dem Fortschritte der Kultur im Staate aufgeworfen worden, stellte man sich dieselbe auf folgende Art:

> Auf was gründet sich das Recht des Staates zu strafen? oder: Woher das Recht zu strafen im Staate? oder: Was ist der Urgrund des Strafrechts im Staate?

Gewohnt, Strafen nur als eine Folge der übertretenen Gesetze, und das Strafrecht selbst nur von dem Staate ausgeübt zu sehen, hielt man sich ganz enthoben, auch nur einmal zu fragen:

> Giebt es nicht auch ein Strafrecht außer dem Staate?

Man fand nun keine Schwierigkeit mehr, das in der Auflösung gleichfalls zu thun, was man bereits bey der Aufstellung der Frage gethan hatte — den Endzweck des Staates selbst mit

dem Endzwecke des Strafrechts in Verbindung zu setzen.

Der Endzweck des Staats ist die Sicherheit der Rechte; folglich muß auch (urtheilte man) nothwendig das Strafrecht mit diesem Endzwecke in Verbindung stehen.

Glücklicher Weise konnte man aus der sinnlichen Natur des Menschen ohne alle Schwierigkeit den Schluß ziehen, daß dem Verbrecher, welcher sich durch angenehme Gefühle zum Verbrechen verleiten läßt, durch die unangenehmen Gefühle, welche die Strafe bedroht, ein Gegengewicht gegeben werden könnte; und dies war schon genug, um die Verbindung mit dem Endzwecke des Staats durch den weitern Schluß zu vollenden, daß, weil der Staat zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit berechtiget ist, er auch nothwendig befugt seyn müße, dieses Gegengewicht dem bösen Willen des Menschen entgegen zu setzen.

So glaubte man nun die Deduktion des Strafrechts vollkommen zu Stande gebracht zu haben.

So zusammenhängend auch dieses Verfahren nach einmal geschehener Sub- und Obreption vor sich gieng, so hatte man doch wieder ein anderes Versehen dadurch begangen, daß man den Endzweck

des Staats, die Sicherheit der Rechte sich hier nur einseitig vorstellte.

Der Staat verschafft nämlich dem Bürger durch die ihm übertragene Macht Aller einerseits sichere Vertheidigung seiner Rechte und Beseitigung aller besorglichen Gefahr. Auf der andern Seite verheißt aber auch der Staat dem Bürger sichere, gewiße Wiederherstellung seiner verletzten oder verlornen Rechte.

Nun könnte man ja in Hinsicht auf das Strafrecht auch fragen: Ob das Strafrecht nur ein Recht des Staates sey, um die besorgliche Gefahr der Verletzung der Rechte zu entfernen, und die künftige Sicherheit der Rechte zu bevestigen, oder aber, ob es ein Recht sey, dessen Ausübung dem Staate zur Wiederherstellung eines gehabten, aber nun verletzten Rechtes eines Bürgers zustehe?

Da die unbedingte Annahme des erstern der menschlichen Denkungsart angemessener war, als die Untersuchung des letztern, so wurde die zweyte Frage ganz übersehen.

Man sieht also hieraus zur Genüge, wie der einseitige Sinn der aufgeworfnen Frage auf die Beantwortung derselben Einfluß gehabt, und daß diese gleichfalls auf eine einseitige Art ausgefallen seyn mußte.

Aber

Aber auch selbst diejenigen, welche in neuern Zeiten die alte Bahn verließen, und in dem dunkeln Gefühle der Wahrheit bey der Nachforschung über den Urgrund des Strafrechts ihren Gesichtspunkt über die Grenzen der Staatsverfassung ausdehnten, ließen sich doch gleich wieder durch das Vorurtheil der Sicherheit hinreißen, und setzten bey der Beantwortung der aufgestellten Frage schon dasjenige als ungezweifelt voraus, was erst bey einer genauern Untersuchung der Hauptfrage hätte wieder in zwey verschiedene Untersuchungen getheilt werden sollen, nämlich, ob das Strafrecht, in so weit dasselbe als ein schon außer dem Staate bestehendes Recht angenommen wird, ein absolutes, oder ein von dem Rechte der Sicherheit blos abgeleitetes Recht sey?

Um daher dieses Versehen bey der gegenwärtigen Untersuchung zu vermeiden, werde ich auf die zwey folgenden, aus der Natur der Sache von selbst fließenden Fragen Rücksicht nehmen:

Giebt es ein absolutes Strafrecht schon außer dem Staate, das ist: Ist das Strafrecht ein angebohrnes Recht des Menschen?

Oder ist dasselbe ein abgeleitetes oder gar erst im Staate entstandenes Recht, und gebührt es sohin nur allein dem Staate?

Ehe ich nun zur Untersuchung dieser beyden Fragen übergehe, finde ich für nöthig, zuerst den Begriff des Rechts näher zu bestimmen.

Vernünftige, aber zugleich auch sinnliche, folglich beschränkte Wesen, unter deren Klasse der Mensch, wie ich voraussetze, gehört, können unter diesem Begriffe nur dadurch ohne Widerspruch gedacht werden, daß der Mensch weder dem Antrieb der Sinnlichkeit nothwendig folgen, noch sich nothwendig dem Vernunftgesetze unterwerfen müße, sondern daß es ihm frey stehe, diesem oder jenem zu folgen, das ist, der Mensch ist negativ frey, sein Wille kann zu Nichts gezwungen werden.

An dieser Eigenschaft „zu Nichts gezwungen werden zu können" (der blos negativen Freyheit) läßt sich nichts unterscheiden. Sie ist daher in allen Subjekten gleich.

Wenn daher solche gleichartige Subjekte mit dieser ihrer Eigenschaft miteinander in Verbindung stehen, so können sie an einander fordern, daß keines dem andern dieses ganz gleiche Vermögen der negativen Freyheit störe.

Da aber eben diese Eigenschaft ein blos negatives Vermögen ist, so muß diesem Vermögen

gen eine Materie gegeben werden, an welcher selbes diese seine freye Eigenschaft ausüben, das ist, äußerlich darstellen kann.

Eben darum aber, weil in allen solchen Wesen diese Eigenschaft gleich ist, so läßt sich die Materie, an welcher diese Freyheit ausgeübt werden kann, nicht anders, als gemeinschaftlich denken, und es kann diese Materie nur dadurch aufhören, gemeinschaftlich — und anfangen, eines jeden eigen zu seyn, wenn hierüber eine gemeinschaftliche Uebereinkunft getroffen wird.

Wenn nun eine solche Uebereinkunft getroffen worden, so ist es auch Jedem daran gelegen, daß von Keinem diese Uebereinkunft mehr gebrochen werde, das ist, daß ihnen ihr angewiesenes Eigenthum sicher bleibe.

Es muß daher eine weitere Uebereinkunft angenommen werden, vermög welcher alle Konsentirenden jedem, der an diesem seinem Eigenthume verletzt wird, Beystand gegen den Verletzer versprechen, nnd so entsteht dann der Staatsvertrag.

Aus dieser genetischen Beschreibung eines Staats sehen wir also, daß das Recht nichts anders sey, als die negative, in jedem vernünf-

tigen Wesen sich auf gleiche Art befindende Frey'heit zu handeln, ohne jedoch des Andern seine Freyheit zu kränken, bestimmt durch den Eigenthumsvertrag, und gesichert durch den Staatsvertrag.

In diesem Begriffe des Rechts überhaupt sind zwey wesentliche Merkmale zu unterscheiden, ohne welche der Begriff niemals vollkommen zu Stande gebracht werden kann, nämlich

a) Der Begriff eines freyen Handelns, das ist, eines solchen, dessen Grund nicht außer dem Handelnden selbst gesucht werden muß; und

b) Eines freyen Handelns, welches jedem dieser vereinigten Wesen in gleichem Maße (nicht der Materie, sondern der Form nach) zustehet; das ist: Keines dieser freyen Wesen kann das andere ohne dessen Einwilligung zu etwas mehrerem, als es selbst diesem verbunden ist, verbindlich machen.

Diese beyden Eigenschaften können von einander nicht getrennt seyn. Denn der Mensch würde aufhören, selbst negativ frey zu seyn, oder Rechte zu haben, wenn ein Anderer ohne seine Einwilligung ihn verbindlich machen, und nach seiner Willkühr zu seinem Zwecke gebrauchen könnte.

Wenn also diese beyden Begriffe nothwendig sich in dem Begriffe des Rechts vereinigen, so können sie doch in dem Gedanken unterschieden werden; die erste Eigenschaft, oder das Vermögen von Niemand zum Handeln gezwungen werden zu können, heißt das Recht der Freyheit; und weil dieses Recht als eine blos negative Eigenschaft in allen vernünftigen Wesen in Nichts unterschieden werden kann, folglich gleich ist, das Recht der Gleichheit.

Jedes Vermögen, so wie jede Kraft oder Thätigkeit widersetzt sich seiner Natur nach allen Leiden und Einschränkungen, und zwar in dem Maaße, in welchem dasselbe eingeschränkt werden will; das ist, so wie bey den physischen, so ist auch bey den geistigen Kräften der Grundsatz anzunehmen.

Die Reaktion ist gleich der Aktion.

Wenn also das geistige Vermögen der Freyheit und Gleichheit von einem vernünftigen Wesen dem andern eingeschränkt werden, so folgt nothwendig nach diesem Grundsatze eine gleiche Reaktion; das ist:

In dem Begriff des Rechts liegt auch nothwendig der Begriff des rechtlichen

Zwanges gegen alle unrechtmäßige Gewalt, zur Vertheidigung und zur Wiederstellung der verletzten Rechte.

Nach diesen Voraussetzungen übergehe ich zur Anführung der verschiedenen bisherigen Meynungen über den Urgrund des Strafrechts, und stelle dann meine eigene Meynung hierüber auf.

Zweytes Hauptstück.

Aufzählung der verschiedenen Meynungen über den Urgrund des Strafrechtes.

Die verschiedenen juridischen und philosophischen Meynungen über den Ungrund des Strafrechts lassen sich auf zwey Hauptgesichtspunkte zurückführen.

Die eine Meynung hält das Strafrecht für angebohrnes Recht der Menschheit, dessen Ausübung der Staat von jedem Bürger durch den Staatsvertrag übertragen worden. Die andere Meynung hält dafür, daß dieses Recht erst durch den Staatsvertrag entstanden sey, folglich

außer dem Staate sich nicht als angebohrnes Recht der Menschheit denken lasse. — Beyde Meynungen theilen sich wieder in zwey andere ab, wovon die eine das Strafrecht als ein absolutes, für sich bestehendes, die andere aber als ein abgeleitetes Recht betrachtet.

Man will nun jede dieser Meynungen aus dem Munde ihrer vorzüglichsten Vertheidiger selbst nebst ihren Fundamenten hier mit möglichster Genauigkeit und Kürze anführen.

I.

Meynung des Herrn Prof. Kant.

Der Erste, welcher das Strafrecht als ein erst durch den Staatsvertrag entstandenes, doch aber, was paradox zu seyn scheint, absolutes Recht ansahe, ist Herr Professor Kant in Königsberg. Er behandelt diese Meynung in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, und Herr Professor Johann Heinrich Tieftrunk in Halle erläutert dieselbe in seinen vortrefflichen Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht.

Man bediente sich hier des Letztern, weil Herr Professor Tieftrunk in dieser seiner Erläuterung auch

auf

auf die gegen diese Meynung gemachten Einwürfe Reflexion nahm.

„Warum erst hier im natürlichen Staats„rechte (sagt Herr Tiestrunk im angezoge„nen Werke Seite 427.) das Strafrecht „seine Stelle finde, sey leicht einzusehen, „weil es im Naturzustande **gar „kein Strafrecht gebe.** Denn alle „Bestrafung setze ein Gesetz, eine Vollzie„hung und eine richtende Behörde voraus, „welche als etwas Oeffentliches nur im Staa„te statt finden können. Das Strafrecht „könne also seine Stelle nicht im Privat„rechte, sondern nur in einem Staats„rechte haben."

Nun wird folgender Satz aufgestellt.

„Das Strafgesetz sey ein unbedingter „Rechtsbefehl:

Das ist: „Wenn gefragt werde, warum „oder wozu Jemand gestraft werde, so sey „die Antwort: Blos weil das Gesetz es „so wolle. Die Gerechtigkeit fodere um „der Gerechtigkeit willen, daß jede Ueber„tretung des Gesetzes bestraft werde, und „diese Strafe, die Verbindung des Uebels,

„das

„das dem Uebertreter zugefügt wird, mit „dem Bösen, mit der Missethat, die er „begangen habe, sey an sich selbst gut, „rechtlich nothwendig ohne weitere Rücksicht, „ohne irgend etwas weiter, als blos das „Gesetz, welches übertreten ist, vor Augen „zu haben."

Zum Beweis dieses Satzes wird angeführt:

„Wenn zugestanden werde, daß die Vernunft, als rechtlich praktische Vernunft, „durch sich selbst gesetzgebend sey: so gelte „ihr Gesetz auch blos darum, weil es Gesetz sey, und die Uebertretung des Gesetzes sey Verschuldung oder Verbrechen, „blos, weil sie Uebertretung sey, mithin „blos ihrer Form nach. Hätten die Staatsgesetze Dignität, Gesetze zu seyn aus der „Vernunft; so gelten auch sie, blos weil „sie Gesetze seyen, und auch ihre Uebertretung sey Uebertretung und Verbrechen an „sich. — — Wenn die Staatsmacht dem „gehorsamen Bürger seine Rechte schütze, „so müße sie dem Ungehorsamen ihren Schutz „versagen, aber nicht blos versagen, sondern auch machen, daß er die Rechte des „gehorsamen Bürgers nicht zerstöre; denn „sonst

„sonst schützte sie ja diesen nicht; sie wüße „also den ungehorsamen Bürger mit dem „Schmerzen belegen, welcher Wirkung sei„ner Maxime sey, wenn sie als kausal Ge„setz gedacht werde, und zwar um des Ge„setzes der Gerechtigkeit willen, welche sich „dadurch, daß sie zur That das verbindet, „wessen sie werth ist, geltend machen will.“

An einem andern Orte Seite 462. wird dieser Beweis auf nachstehende Art geführt.

„Es sey ein unbedingter Befehl der recht„lich praktischen Vernunft in den rechtlichen „Zustand zu treten, damit das Recht öffent„lich, und das Mein und Dein perempto„risch werde.“

„Der Bürgervertrag also sey es, durch wel„chen ein rechtlicher Zustand gestiftet, und „das Recht ein öffentliches werde.“

„Durch den Bürgervertrag werde es auch „bestimmt, wem das Recht zukomme, je„dem sein Recht anzuthun, indem dadurch „eine gesetzgebende, vollziehende und richter„liche Gewalt konstituirt werde. Das Prin„zip, woraus die Konstitution hervorgehe, „sey der in aller Vernunft liegende Rechts„begriff.

„begriff, welcher wolle, daß die Willkühr „Aller auf die Bedingung der Möglichkeit „der Zusammenstimmung mit der Freyheit „von Jedermann eingeschränkt werde. Die„jenige Gewalt nun, durch welche der allge„mein vereinigte Volkswille von seiner „Machtvollkommenheit Gebrauch mache, „habe das Recht, jedem sein Recht zu er„theilen, folglich auch dem Verbrecher."

„Es würden Gesetze gegeben, die da gelten „sollen; es müßten also auch Gesetze gegeben „werden wider diejenigen, die da machen, daß „die Gesetze nicht gelten, das ist: Straf„gesetze. Sollen die Strafgesetze gelten, so „müße eine strafende Gewalt da seyn. Alle „stimmen in der Gesetzgebung zusammen „zu dem Strafgesetze; wollen, daß eine Ge„walt da sey, die sie geltend mache; nun „sey alles, was allgemein gewollt werden „könne, recht; mithin sey es auch recht, „wenn eine strafende Gewalt errichtet wer„de, und eine strafende Gewalt habe eben „dadurch, und darinn auch ihren Rechts„titel."

Nachdem Herr Tieftrunk die voranstehende Deduktion des Strafrechts vorangeschickt, sucht er aus dem

dem aufgestellten Prinzip (dem unbedingten Strafgesetze) die Quantität der Strafe noch weiter zu bestimmen.

„Wenn ausgemacht sey, sagt er, daß das „Strafgesetz ein unbedingter Befehl sey, „daß die Strafe verhängt werden müße, „weil der Thäter verbrochen habe, ohne auf „irgend einen andern Zweck, als eine oberste einschränkende Bedingung der Bestrafung Rücksicht zu nehmen, womit jedoch „nicht gesagt werden solle, daß man durchaus keinen andern Zweck mit der Bestrafung verbinden dürfe; sondern nur dieses: „daß alle andere Zwecke eigentlich nicht zur „Sache gehören, und, wenn man sie erziele, der Bestrafung untergeordnet seyen, „und der Forderung der Gerechtigkeit nie „Eintrag thun müßen; wenn also dieß ausgemacht sey; so entstehe nun die zweyte „Frage, welche Art und welcher Grad der „Bestrafung es sey, welche sich die öffentliche Gerechtigkeit zum Prinzip und Richtmaße machen müße? Die Antwort sey:

„Kein anderes, als das Prinzip „der Gleichheit, im Stande des „Zungleins an der Waage der Ge-

„rechtig-

„rechtigkeit, sich nicht mehr auf „die eine, als auf die andere Sei„te hinzuneigen.

„Also: was für unverschuldete Uebel du ei„nem Andern im Volke zufügst, das thust „du dir selbst an: beschimpfest du, so be„schimpfest du dich selbst; bestiehlst du, so „bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, „so schlägst du dich selbst; tödtest du ihn, „so tödtest du dich selbst.

„Das Wiedervergeltungsrecht „(jus talionis) aber nicht in dem Privat„urtheile und der Selbstrache, sondern vor „den Schranken des Gerichts und der „Rechtserkenntniß könne die Qualität und „Quantität der Strafe bestimmt angeben, „folglich zum Richtmaße dienen, welche Art „und wie groß die Strafe seyn müße."

Aus diesen beeden vorausgesetzten Grundsätzen zieht Herr Professor Tieftrunk verschiedene Folgerungen, als z. B. daß der Mörder mit dem Tode bestraft werden müße —

„Doch ohne alle Mißhandlung, welche die „Menschheit in den Leiden der Person zum „Scheusale machen könnte; denn was

„schändlich und entehrend an sich sey, das „dürfe auch keinem Missethäter widerfah„ren, weil, wenn ihm auch materialiter, „etwa wegen des Scheußlichen in seiner „That nicht Unrecht geschähe, die Richter „und Vollzieher doch formaliter Unrecht „thäten, denn die Menschheit solle man nie „zum Skandal machen, und dieß gelte un„bedingt.“

Ferner wird aus den angeführten Grundsätzen der Schluß gezogen:

„Daß selbst, wenn sich die bürgerliche Ge„sellschaft mit aller Glieder Einstimmung „auflöste, der letzte im Gefängnisse sich be„findende Mörder vorher noch hingerichtet „werden müßte, damit jedermann widerfah„re, was seine Thaten werth seyen, und „die Blutschuld nicht auf dem Volke haf„te, das auf diese Strafe nicht gedrungen „hat, weil es als Theilnehmer an „dieser öffentlichen Verletzung „der Gerechtigkeit betrachtet wer„den könne.“

In Hinsicht auf das Begnadigungsrecht sagt Herr Professor Kant, daß

„in

„in Ansehung der Verbrechen der Untertha„nen gegen einander es schlechterdings dem „Souverain nicht zustehe, es auszuüben, „denn hier wäre Straflosigkeit (impunitas „criminis) das größte Unrecht gegen die „letzten, also nur bey einer Läsion, die ihm „selbst widerfahren (crimen læsæ majesta„tis) könne er davon Gebrauch machen; „aber auch da nicht einmal, wenn durch „Ungestraftheit dem Volke selbst in Anse„hung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen „könnte."

II.

Meynung des Herrn Fichte.

Als ein erst in einem Staate entstandenes — von einem andern Rechte abgeleitetes Recht wird das Strafrecht unter den Neuern von Herrn Fichte behauptet. Sein System verdient in seinem ganzen Zusammenhange angeführt zu werden. Es besteht in Folgendem:

Wer den Bürgervertrag in einem Stücke verletze, verliere dadurch alle seine Rechte als Bürger und Mensch, und werde völlig rechtlos.

Der Beweis dieses Satzes wird aus dem Begriffe der Gemeinschaft vernünftiger Wesen hergenommen.

Dieser Begriff schließe in sich den Begriff des Rechts, und daß nur derjenige Rechte haben könne, welcher in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen passe. Das ist, welcher sich

a) Die Regel des Rechts zum unverbrüchlichen Gesetz aller seiner Handlungen gemacht, und

b) Fähig ist, durch die Vorstellung des Gesetzes auch wirklich in allen Aeußerungen seiner Freyheit, die unter demselben stehen, bestimmt zu werden.

Wer nun absichtlich sich gegen das Gesetz vergehe, handle gegen die erste Regel, und wer aus Unbesonnenheit sich vergehe, handle gegen die zweyte Regel.

In beeden Fällen falle aber die Rechtsfähigkeit weg — nämlich ein solcher passe nicht mehr in eine Gesellschaft vernünftiger Wesen — folglich verliere er auch die Rechtsfähigkeit — er werde rechtlos.

Und da man nun in den Staat unter der nämlichen Bedingung der allgemeinen Sicherheit der Rechte und unter den nämlichen Grundsätzen eintrete, so wäre durch jede Verletzung des Gesetzes — der

Ver-

Vertrag zwischen dem Staate und dem Bürger vernichtet, das ist, dieser werde rechtlos, seye ausgeschlossen vom Staate, werde vogelfrey hors de la loi — und diese Ausschließung müße durch die Staatsgewalt exequirt werden.

Nun seye aber, fährt Herr Fichte fort, der Staat zu nichts anderm verbunden, als die Sicherheit aller vor allen, als den Zweck des Staates zu erhalten. —

Nur in dieser Beziehung also seye der Staat zur Ausschließung der Verbrecher gehalten.

Wenn sich nun aber ein anders eben so taugliches Mittel durch gleiche Strafe ausfindig machen lasse, die Sicherheit zu erhalten, als die Ausschließung — so würde es in der wechselseiten Willkühr stehen, dieses oder jenes einzuführen.

Nun seye aber dem Staate eben so viel an der Erhaltung seiner Bürger, als diesen an der Beybehaltung im Staate im Falle eines begangenen Vergehens gelegen. Es würde daher zweckmäßig in solchen Fällen seyn, statt der Ausschließung dieses Mittel, das ist, andere Strafen, die auf gleiche Art die Sicherheit erhalten, einzuführen.

Da nun dieses zweckmäßige Verfahren dem Staate nach der so eben angeführten Ursache so-

wohl, als jedem Bürger nützlich ist; so sey diese Norm, die Ausschließung durch andere Strafen abzubüßen — auch in dem allgemeinen Staatsvertrag als ein nützliches Mittel, die Sicherheit des Staates auf einer, und auf der andern die Bürger in dem Staate zu erhalten — begriffen, wodurch denn ein vollkommenes Recht zur Abbüßung der Vergehen, durch diesen Abbüßungsvertrag für den Staat und für jeden Bürger, statt der Ausschließung die Abbüßung zu fordern, entstehe.

Aus diesen Grundsätzen werden noch nachstehende Folgen gezogen.

I. Die Strafe sey nicht absoluter Zweck, sondern nur Mittel zur Sicherheit — und könne nicht weiter, als zu diesem Zwecke gebraucht werden — das Verbrechen soll durch sie verhütet werden, und zwar in jedem dadurch, daß durch ihre Androhung der böse Wille unterdrücket, der gute Wille aber durch sie hervorgebracht werde.

Damit dieser Zweck erreicht werde, müße die Androhung bekannt gemacht — und damit man von dem Ernste überzeugt sey, müße die Strafe zum Beyspiele anderer vollzogen werden.

Um nun diesen Zweck durch angemeßene Strafe zu erreichen, stellt Hr. Fichte den Grundsatz auf —

daß

daß jeder von seiner Freyheit oder Eigenthum gerade so viel auf das Spiel setzen müße, als er die Rechte des andern aus Eigennutz oder Unbesonnenheit zu verletzen, in Versuchung stehe;

das ist: es müße dem ungerechten Willen oder der Unbesonnenheit ein hinlängliches Gegengewicht gegeben werden.

II. Wie weit man dieses Gegengewicht möglich sey, hängt nach der weitern Ausführung des Herrn Fichte entweder von der Natur der Sache, oder von der besondern Lage des Subjekts, auf welches die Strafe wirken soll, ab.

Von der Natur der Sache. In dieser Rücksicht solle man gerade dem Verbrecher, dessen Wille einem andern etwas Gewißes entziehen wollte, gerade auch so vieles entziehen, und wenn es an Bedachtsamkeit gefehlt hat, soll man den Unbedachtsamen mit einer solchen Nöthigung belegen, daß er in Zukunft auf fremde Sachen eben so Obacht gebe, als auf die Seinige.

Wenn aber der Wille formaliter bös sey, das ist: nicht den Vortheil suche, sondern nur den Schaden des Schadens halber, so halte diesen boshaften

haften Willen die Androhung eines Verlurstes vom Verbrechen nicht ab.

Hier also sey der Verlurst, den man dem Verbrechen durch Strafe bedrohe, nicht das wahre Gleichgewicht, um ihn abzuschrecken; man müße hier auf die Gesinnung, was nämlich der Verbrecher durch die Beschädigung beabsichtet habe (nicht auf die reine moralische) sehen.

Nicht deßwegen, weil hier die Moralität tiefer, als bey dem Eigennützigen gesunken sey, sondern aus der Ursache sey in diesem Falle eine größere Strafe vonnöthen,

„weil die Furcht vor der gelinden Strafe, „der des gleichen Verlurstes, keine hinläng„liche Sicherheit dagegen gewähre.“

Um nun beurtheilen zu können, in welchen von den angeführten zween Fällen sich der Thäter befinde, glaubt Herr Fichte, müße man den Thäter anhalten, nachzuweisen, aus welchen Absichten er das Verbrechen begangen — zu was er das dem Verletzten entzogene Eigenthum gebraucht? um daraus den Schluß auf absichtliche Bosheit oder bloße Noth machen zu können. — Und wenn sich der Thäter mit bloßem Versehen oder Unbesonnenheit hinaus bringen wolle, müße diese entweder aus den

vor ge-

vorgegangenen Umständen erhoben, oder von dem Verbrecher selbst Beweis seiner Angabe geführt werden.

Bleibe doch noch ein Zweifel übrig, so wäre der Verdächtige weder zu kondemniren, noch loszusprechen, sondern auf eine gewiße Zeit unter die Aufsicht der Obrigkeit (surveillence) zu nehmen, um durch seine Aufführung mehr bestimmen zu können, ob sich nicht neue Gründe zur Erneuerung des peinlichen Verfahrens gegen ihn ergeben.

Leidenschaften und Trunkenheit, wie sich die Verbrecher gewöhnlich zu betrinken pflegen, entschuldigen kein Verbrechen. Die Trunkenheit selbst solle von dem Staate bestraft werden.

III. Gegen den, der sich gegen das Gesetz und die Macht desselben selbst auflehne, sey kein Gegengewicht möglich, weil man eine doppelte Macht — eine doppelte Strenge gegen alle, als das Gegentheil dessen, was der Thäter verabsichtet, annehmen müßte, — hier finde also keine andere Strafe als die Rechtlosigkeit Platz.

Das Verbrechen gegen den Staat könne auf zweyerley Art begangen werden, nämlich entweder durch gewaltsame Angriffe der Person, oder des Eigenthums einzelner Bürger; weil der Staat selbst in

in dem Staatsvertrag die Sicherstellung dieser Rechte gegen alle Gewalt verbürge, nun aber der Verbrecher diesen Vertrag durch seine Thathandlung vernichte, und so dem Staate gleichsam selbst, so viel an ihm liege, bundbrüchig mache.

Unmittelbar vergehe man sich gegen Staat entweder durch Anmaßung einer Gewalt gegen die Macht des Staats (Rebellion) oder durch Misbrauch, oder Nichtgebrauch der anvertrauten Staats-Macht — (Hochverrath)

IV. So wie man in diesem Verbrechen keine angemessene Strafe als Gegengewicht gegen das Verbrechen habe, eben so habe man es auch in keinem Verbrechen gegen Arme, denen man Nichts durch Strafe entziehen könne; gegen Letztere könne man doch dadurch ein Gegengewicht finden, wenn der Arme in seinen Kräften doch aufs wenigste ein Eigenthum habe, somit man ihn seine Strafe in einem Arbeits- oder Zuchthause abarbeiten lassen könne. In den ersten Fällen sey kein Gegengewicht gegen den formaliter bösen Willen möglich — die Strafe müße also nothwendig die Ausschließung seyn.

Doch, da sich der Verbrecher noch bessern könne, lasse sich auch ein weiterer Vertrag mit dem Staate denken, daß diese Ausschließung nicht im-

mer dauern solle, sondern nur so lange, bis die Besserung eingetreten — der Verbrecher erhalte also durch selbige das Recht auf den Versuch der Besserung (politische, nicht moralische); doch könne der Bösewicht auf diese Wohlthat Verzicht durch Unverbesserlichkeit thun, und dann sey die gänzliche Ausschließung noch übrig, welches, wenn im Staate und in den benachbarten Staaten eine vernünftige Einrichtung getroffen würde, das schrecklichste Schicksal wäre.

Der Besserungsversuch müße am Orte der Beschränkung oder Strafe des Verbrechers durch gehörige Anstalten in einem peremptorisch bestimmten Termin geschehen, und zugleich Strafe empfinden lassen.

Diese Anstalten werden nun von Herrn Fichte beschrieben.

Die in dem Termin nicht Gebesserten werden als unverbesserlich ausgeschlossen, wo entgegen die Gebesserten in die Gesellschaft wieder zurückkehren.

V. Da man keinen zwingen könne, sein Leben in Gefahr (versteht sich ohne öffentlich allgemeine Gefahr) zu begeben, so könne man Niemand zur Aufsicht über einen Mörder, der die Gesinnung, des Menschen Leben nicht zu schonen, an den Tag gelegt hat, nöthigen.

Wenn also sich nicht freywillig Menschen oder Gesellschaften vorfinden, welche diese Aufsicht übernehmen, so könne der rechtlos gewordene Mörder, der nun ohne allen Schutz gelassen, und wie ein Thier oder Sache zu betrachten sey, und zwar als ein gefährliches Thier von jedem getödtet werden. —

Der Staat könne also den Mörder nicht von Rechtswegen, weil er kein Recht mehr habe, sondern nur von Polizeywegen tödten — und dieses zwar solle als eine blos physische Handlung im Geheim geschehen.

Diese Tödtung des Verbrechers könne daher auch nicht mittels eines öffentlichen Ausrufes, viel weniger mit Gepränge und Aufsehen angekündet werden. —

Die Todesstrafe zu schärfen sey Barbarei, weil man blos dadurch beabsichte, ut mori se sentiat.

Da jedoch an keines Menschen Besserung zu verzweifeln sey, folglich auch nicht an jener des Mörders, und da beynebens der Mensch überhaupt nach der Moral nicht getödtet werden dörfe, so sey die Hinrichtung eines Mörders immer ein Uebel: der Staat könne dieses nun als Polizeygewalt nicht als moralische, sondern als juridische Person anordnen.

nen. Es sey daher eine Aufgabe für den Staat, diese Hinrichtung unmöglich zu machen. Herr Fichte glaubt, man könne den Mörder mit ewiger Landesverweisung strafen, wo er sodann seinem Schicksale überlassen, unter wilden Thieren leben möge. Und wenn er in den Staat zurückkehre, solle er gebrandmarket wieder verwiesen werden.

Herr Fichte kehret sich hierauf zu dem Kantischen Sistem, nach dessen Lehre die Strafe absoluter Zweck ist, und behauptet, daß selbige von keinem Beweis unterstützet seyen.

Es möge wohl in einer moralischen Weltordnung dem Mörder Recht geschehen, wenn er gleichfalls getödtet werde, aber in einer juridischen, sagt Herr Fichte ganz richtig, müße eine Deduktion des Rechtes zu tödten vorangehen, sonst sey man genöthiget, diese von allen Gründen entblöste Befugniß unmittelbar von Gott selbst herzuleiten.

VI. Wer anderer Ehre angreife, werde ehrlos. Genug; wenn der Staat das Unternehmen des Ehrenbetasters öffentlich bekannt mache, das Uebrige folge von selbst.

Pranger und Schandsäulen seyen Mittel, die Schande zu versinnlichen; der zu Bessernde werde nicht ehrlos, und der Auszuschließende frage nichts

nach

nach Ehre; nur die Natur des Verbrechens bringe Ehrlosigkeit mit sich. Z. B. Hausdieberey.

VII. Schadenersatz müße immer nebst der Strafe geleistet werden; die Kösten der Untersuchung habe der Staat zu tragen, weil der Verbrecher schon seine rechtmäßige Anlage bezahle.

Mit der absoluten Ausschließung sey Konfiskation des Vermögens verbunden.

Den am Leibe und seiner Gesundheit Beschädigten müße der Staat verpflegen.

VIII. Ein jeder, der in dem Staate seye, müße, wenn er ein Verbrechen begangen, sich zur Untersuchung stellen — und könne, wenn er es nicht thue, dafür gestraft werden — und da sein Vermögen für seine Unterwürfigkeit hafte, sey kein Grund vorhanden, sich seiner Person zu bemächtigen.

Nur wenn sich die Strafe zur Ausschließung oder Besserung qualifizire, folglich im ersten Falle alle Rechte kathegorisch, im zweyten problematisch, wenn er sich nicht bessere, verloren gehen, müße Verhaftnehmung des Verbrechers eintreten.

III.

Meynung des Marquis Beccaria.

Der Marquis Beccaria hält das Strafrecht wie Herr Fichte für kein angebohrnes, oder aus einem solchen abgeleitetes, sondern für ein erst durch den Staatsvertrag hervorgehendes, von dem Zwecke des Staats, der öffentlichen Sicherheit abgeleitetes Recht.

„Die Gesetze, sagt Beccaria in seiner Ab„handlung von Verbrechen und Strafen a), „sind die Bedingnisse, unter welchen freye, „und auf dieser Erde einzeln ausgestreute „Menschen, müde in einem immerwährenden „Zustand des Kriegs zu leben, und einer Frey„heit zu genießen, welche die Ungewißheit, sie „zu erhalten, unbrauchbar gemacht, sich in „eine Gesellschaft vereiniget haben. Sie „opferten einen Theil ihrer Freyheit auf, „um den übrigen Theil in Sicherheit und „Ruhe zu genießen.

„Die Summe dieser Theile für die Wohl„fahrt eines jeden aufgeopfert, mache die „Oberherrschaft eines Volkes aus, und der, „dem der Gebrauch dieser obersten Gewalt „anvertraut worden, sey der rechtmäßige „Bewahrer und Verwalter aller dieser Thei„le.

a) Aus der Uebersetzung von 1767.

„le. Es wäre aber nicht genug, dieses in „die Hände eines einzigen oder mehrerer „Menschen hinterlegte Heiligthum im Gan„zen zu bilden, man müße es auch beschü„tzen vor den Nachstellungen eines jeden „insbesondere, welcher stets sich be„strebe, nicht nur allein seinen eignen „Theil von der hinterlegten natürlichen „Freyheit wiederum wegzunehmen, sondern „auch der übrigen Zweige der obersten Ge„walt zur Unterdrückung seiner Mitbürger „sich zu bemächtigen. Es würden daher „sinnliche Beweggründe erfordert, welche zu„reichend wären, der despotischen Gemüths„art eines jeden Menschen Schranken zu se„tzen, damit nicht die Gesetze der Gesellschaft „dadurch in das alte Chaos gestürzet wür„den. Diese sinnlichen Beweggründe seyen „die gegen die Uebertreter der Gesetze be„stimmten Strafen, — um dem lebhaften „Eindrucke der egoistischen Leidenschaften, „die sich dem allgemeinen Besten widersetzen, „das Gegengewicht zu halten.

„Der Grund also, worauf das Recht der „obersten Gewalt die Verbrecher zu strafen, „ruhe, sey die Nothwendigkeit, die hinter„legte allgemeine Wohlfahrt im Ganzen vor

„den

„den Anmassungen eines jeden zu bewah-
„ren. — Kein Mensch habe jemals einen
„Antheil der eigenthümlichen Freyheit dem
„allgemeinen Besten zum freywilligen Ge-
„schenk gebracht; diese Chymäre finde man
„nur in den Romanen; vielmehr würde je-
„der von uns, wenn es möglich wäre, wol-
„len, daß die Verträge, welche andere bin-
„den, ihn selbst nicht bänden. Jeder
„Mensch verlange alle mögliche Verfassun-
„gen und den Zusammenhang aller zufälli-
„gen Dinge nur auf seine Person, als den
„einzigen Mittelpunkt, das ist, zum eignen
„Vortheile einzuschränken. Gewiß sey es
„daher, daß ein jeder in die öffentliche Si-
„cherstellung der bürgerlichen Gesetze nur
„den kleinst möglichen Theil davon hinter-
„legen wolle, nur einen solchen Theil, wel-
„cher zureichend sey, die andern zu seiner
„Beschützung zu vermögen. Alle diese
„kleinst möglichen Theile machen zusammen
„jenes Ganze aus, woraus das Recht zu
„strafen entstehe." —

Das Rechtmäßige, die Macht — und die politische Gerechtigkeit sey nur das Band, um die Absichten Aller vereint zu erhalten, die sich sonst ohne die Gerechtigkeit wiede-

 rum

rum trennen, und die alte Ungeselligkeit wieder herbeyführen würden. Alle Strafen, welche die Nothwendigkeit, dieses Band zu erhalten, übersteigen, seyen der Natur nach ungerecht. Es sey hiebey wohl in Acht zu nehmen, daß man diesen Begriff der Gerechtigkeit nicht dem eines wirklichen Dinges, wie z. B. bey einer physischen Kraft anhänge. Es sey blos eine Form, wie sich die Menschen die Dinge vorstellen, eine Form, welche einen unendlichen Einfluß in die Glückseligkeit eines jeden habe. Noch weniger sey die moralische Gerechtigkeit Gottes darunter zu verstehen.

Aus diesen Grundsätzen folgert nun Beccaria,

daß die Gesetze allein die Strafe verhängen können. — Niemand und keine Obrigkeit außer dem Gesetze könne sich die Befugniß zu strafen anmassen; und letztere könne über die Grenzen der von den Gesetzen bestimmten Strafen nicht hinausgehen.

Der Endzweck der Strafe, sagt Beccaria an einem andern Orte,

sey daher nicht dem Verbrecher ein unangenehmes Gefühl zu verursachen, sondern

den

den Missethäter zu verhindern, daß er nicht seinen Mitbürgern neuerdings schade, und andere abzuschrecken, daß sie nicht gleiche Verbrechen begehen.

Endlich macht auch Beccaria aus seinem Prinzip den Schluß auf die Todesstrafe —

daß, da der Staat sich nur der Summe der übertragenen Rechte zur Staatswohlfart zu bedienen berechtiget sey, und überhaupt der Staat nur den allgemeinen Willen vorstelle, welcher nur aus den besondern Willen jeder Bürger bestehe — so könne der Staat die Todesstrafe um so minder in einem Gesetze auf ein Verbrechen festsetzen, als keiner einem andern den freyen Willen zu tödten überlassen habe.

„Die Todesstrafe sey ein Krieg der Gesell„schaft gegen ihren Bürger, weil sie die Zer„störung seines Daseyns für nothwendig „oder nützlich halte, und wenn nun erwiesen „würde, daß der Tod weder nothwendig „noch nützlich sey, so werde die Sache der „Menschlichkeit gewonnen seyn."

Die Todesstrafe sey nun nicht nothwendig, weil sie nicht nothwendig die Verbre-

cher von dem Verbrechen abschrecke; sie sey nicht nützlich, weil ihr geschwindes Vorübergehen keinen so bleibenden Eindruck mache, als wie ewige Knechtschaft u. s. w.

Hierinn besteht nun die Meynung des berühmten Beccaria. In seine Fußstapfen trat ein ganzes Heer von Schriftstellern, und es fehlte wenig, daß nicht diese Lehre die herrschende in dem Criminalrechte würde. — Man sah schon sogar diese Grundsätze in großen Reichen wirklich in die Ausübung gesetzt. Zum Glücke hat die kritische Philosophie auch diesem revolutionären Taumel Schranken gesetzt.

IV.

Bisher gewöhnliche Meynung.

Eine andere — durch Ansehen des Alters, der Menge ihrer Vertheidiger und durch den ruhigen Besitzstand, den sie in den Gerichtshöfen hat, gleichsam geheiligte Meynung leitet das Strafrecht von dem Rechte des Staats die öffentliche Sicherheit durch angemessene Mittel zu erhalten — als ein in dem Naturrechte aus dem Rechte zur Sicherheit abgeleitetes und durch den Staatsvertrag seine volle Kraft erhaltendes Recht ab. Aber in der Deduktion dieses Rechts gehen die Vertheidi-

theidiger desselben von der Lehre des Beccaria dadurch ab, daß sie dasselbe nicht, wie jener, von der Summe der an den Staat von jedem übertragenen einzelnen Freyheit — oder was nach seiner Meynung das nämliche sagen will, der kleinst möglichen Verbindlichkeiten gegen den Staat ableiten, sondern vielmehr von der dem Staate durch jeden einzelnen nach der Idee des Staatsvertrags überlassenen Beurtheilung und Anwendung der zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Mittel. Diese beschränken nicht wie Beccaria den Staat durch die natürlichen Wünsche jedes einzelnen, oder wie er sich ausdrückt,

„durch das Verlangen eines jeden alle mög-
„liche Verfassungen und den Zusammenhang
„aller zufälligen Dinge nur in seiner Per-
„son, als in dem einzigen Mittelpunkt, zu
„vereinigen."

Sie ziehen daher auch nicht mit ihm den Schluß,

„daß ein jeder zu der öffentlichen Bewah-
„rung der bürgerlichen Gesetze nur den kleinst
„möglichen Theil (die kleinst mögli-
„chen Verbindlichkeiten) hinterlegen
„wolle, sondern nur einen solchen Theil, der
„zureichend wäre, die andern zu seiner Be-

„schützung zu vermögen, und daß alle diese
„kleinst möglichen Theile zusammen das Gan-
„ze ausmachen, woraus das Recht zu stra-
„fen entstehe."

Sie machen deswegen auch dem Staate nicht, wie Beccaria, das Recht zur Todesstrafe streitig, weil man sein Leben nicht habe dem Staate verbindlich machen können; sondern sie räumen dem Staate die Befugniß ein, nach Maaßgabe der Gefahr zur Sicherstellung des Ganzen durch angemessene abschreckende Beyspiele nach Belieben die Mittel, das ist, auch die Todesstrafe ohne alles Bedenken zu wählen; denn da der Mensch in der natürlichen Freyheit den Verletzungen mit Vertheidigung und Wiedervergeltung begegnen dürfe — so könne dieses Recht auch der Staat, weil es ihm von jedem einzelnen übertragen worden, zum Hauptendzwecke — der öffentlichen Sicherheit gebrauchen.

Auf dieses Prinzip bauten auch die römischen und kanonischen Gesetze das Recht zu strafen: Hieher gehören l. 25. §. 19. ff. de pœnis l. 14. C. de pœnis l. 51. §. 2. ff. ad l. Aq. l. 31. in f. C. de Ep. & Cleri. l. 6. §. 1. l. 28. §. p. ff. de pœnis l. 7. C. ad l. flav. de plag. Nov. 30. c. 11. C. ad l. jul. repet. Can. 18. c. 23. quæst. 5.

Der Erste unter den Naturrechtslehrern Grotius ist dieser nämlichen Meynung de jure Belli et pacis lib. 2. cap. 20.

Unter seinen neuen Anhängern drückt sich sonderheitlich Dr. Christian Gottlieb Gmelin in seinem Werke (Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen) aus: §. 14.

„Strafe sey das Uebel, womit der Gesetz„geber denjenigen belege, welcher eine dem „Wohle und der Sicherheit des Staats zu„widerlaufende Handlung begehe. Ihr ein„ziger Hauptendzweck sey, durch sie einem „jeden einen wichtigen Beweggrund zu ver„schaffen, welcher seinen Willen dahin be„stimme, von Unternehmung aller dem „Staate nachtheiligen Handlungen abzu„stehen."

Eben derselbe scheint nebst der Sicherheit auch die Selbstrache, aber blos zur Abschreckung andrer im nämlichen §. 24. als den Urgrund der Strafe anzunehmen, er sagt nämlich daselbst:

„Wenn wir voraussetzen, daß in unserm ge„sellschaftlichen Zustande die Selbstrache „Niemanden erlaubt, sondern dieselbe dem „Staate und dessen Regenten aufgetragen

„sey, so folge nothwendig, daß derjenige, „welcher den andern beleidige, nicht nur au„ßer Stand zu schaden gesetzt werde, son„dern auch weiter leiden müße. Denn auch „im Naturzustande gehe die Absicht der Ra„che weiter, als auf Sicherheit vor dem „Beleidiger; ihm werde immer ein größe„res Uebel, als zu jenem Endzwecke erfor„derlich seyn, zugefügt; gewiß in kei„ner andern Absicht, als auch an„dere durch ein solches Beyspiel „abzuschrecken."

Dieser Meynung scheint auch unter den neuesten Lehrern des Naturrechts Herrn Professor Schmalz von Königsberg zu seyn; denn er schreibt in seinem Rechte der Natur §. 93.

„Wenn jemand mich aus Vorsatz verletze, „so sey man berechtiget, ihn zu strafen, „d. i. man habe ein vollkommenes Recht, „ihn wieder zu verletzen, weil er das Mei„nige verletzet habe, oder ihm ein Uebel zu„zufügen, weil er mir Böses gethan habe: „denn er handle durch eine solche Handlung „vernunftswidrig, und setze sich selbst unter „die Würde der vernünftigen Natur her„ab." —

„Der

„Der Endzweck des Rechts zu stra„fen sey die Sicherheit der Rechte „durch das Beyspiel; ob der Stra„fende bey Ausübung desselben diesen End„zweck habe oder nicht, gehöre nicht für die „Beurtheilung des äußern vollkommnen „Rechts. Da man aber die Ausübung „des Strafrechtes ohne jenen Zweck „Rache nenne: so sey die Rache, obwohl „abscheulich vor dem Richterstuhle der Mo„ral, doch im Naturrecht nicht unerlaubt, „und der Mensch habe das Recht, sich zu „rächen."

V.

Besserungssystem.

Noch einige, aber bey weitem der wenigere Theil der Rechtslehrer setzen den Hauptendzweck der Strafe in der Besserung des Verbrechers, und wenn diese nicht zu hoffen sey, allein in der Sicherheit vor der Person dessen, der ein Verbrechen begangen habe; die Abschreckung anderer wollen sie keineswegs für den Hauptendzweck der Strafe, höchstens nur für einen Nebenzweck zulassen.

E. C. Wieland in seinem Geiste der peinlichen Gesetze — 4ten Abschnitte Claproth in

 der

der Vorrede zur zwoten Fortsetzung seines Gesetzbuches.

Nun ist nur noch übrig, in dem folgenden Kapitel auch meine Meynung über den Urgrund des Strafrechts auszuführen. Ich halte nämlich dafür, daß das Strafrecht

> ein ursprüngliches absolutes Recht, und nicht ein erst durch den Staatsvertrag erworbenes Recht sey.

Drittes Hauptstück.

Deduktion des Strafrechtes.

Schon aus der Frage, ob das Strafrecht ein angebohrnes Recht eines jeden Menschen, oder ein durch den Staatsvertrag erworbenes Recht des Staates sey? sollte man auf den Gedanken verfallen, daß, wenn es das letztere wäre, eben dieses Recht, als ein Theil der Freyheit vernünftiger Wesen, und zwar als ein bestimmtes Recht, nicht blos als ein unbestimmtes, wie die an den Staat übertragene Freyheit überhaupt durch Unterwürfigkeit

keit ist, in jedem vernünftigen Wesen schon vor der Uebertragung desselben an den Staat existiret, das ist, a priori in der Vernunft gegründet gewesen seyn müße: — und daß eben deßwegen Beccaria, wenn er nur in der Deduktion des Rechtes zu strafen von einer andern Seite nicht seinen Standpunkt verkehrt gewählt hätte, ganz konsequent geurtheilet habe, da er behauptete, daß die Todesstrafe, weil keiner das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, oder mit demselben zu disponiren hätte, auch nicht auf den Staat habe übertragen werden können.

Das Recht überhaupt genommen — das Urrecht, die angebohrne Freyheit (S. erstes Hauptstück) ist zwar als ein Vernunftwesen einfach — untheilbar und für jedes vernünftige Wesen unveräußerlich; aber angewandt auf das Materielle desselben — auf sinnliche Gegenstände theilbar, und in diesem Gesichtspunkte — veräußerlich.

Also die Erwerbung eines Rechts ist nichts anderes als die Abtretung des auf sinnliche Gegenstände angewandten — nun durch diese Anwendung theilbar und veräußerlich gewordnen Urrechtes an ein anderes vernünftiges Wesen; dieses von einem abgetretene von dem andern erworbene Recht existirte also schon vorher bey dem Abtretenden; und da also hier von einem Rechte des Staates

die

die Rede ist, so kann keine andere Frage hier Platz greifen, als, wie ist dieses an den Staat abgetretene Recht in der angebohrnen Freyheit, in dem Urrechte gegründet?

Bey physischen Zwecken oder Vorstellungen physischer Wirkungen, die ich hervorbringen will, muß ich jederzeit über den Begriff der Ursache, die diese Wirkung nach sich zieht, hinausgehen: So z. B. wenn ich mir Schreckschüsse gegen den Anfall wilder Thiere als einen Zweck vorstelle, kann ich mir aus dem Begriffe der Ursache — eines Schusses nämlich noch nicht meinen Zweck — die bezielte Wirkung, das ist, einen Schreckschuß vorstellen. Ich muß eine ganz heterogene Materie — die Beschaffenheit der Thiere, geschreckt werden zu können — das Gefühl des Schreckens mit in meine Begriffe einschließen, sonst komme ich nicht auf die zusammengesetzte Vorstellung meines Zweckes. In dem juridischen Fache, das ist, in Bestimmung des Rechtes und aller seiner verschiedenen Formen, brauche ich über den Begriff der Freyheit nicht hinauszugehen, denn Zweck der Freyheit (folglich auch eines Rechts) kann nichts als die Freyheit selbst seyn, sonst hörte sie auf Freyheit zu seyn: in ihr liegen die Begriffe aller Rechte in ihrem ganzen Umfange a priori. Nur die Verschiedenheit der Modifikationen der Freyheit macht die Verschiedenheit

heit der Rechte, und die Uebertragung der Rechte an einen andern verändert nicht die Rechte selbst, nur das Subjekt, welches selbige ausüben kann.

Wir wollen aber auch genetisch untersuchen, wie der Staat zu seinen Rechten gelange, und es wird sich ergeben, daß der Urgrund dieser seiner Rechte nur in dem Urrechte der Menschen zu suchen sey, folglich jedes Recht, das der Staat ausüben kann, — schon a priori vor der Existenz des Staates in jedem Individuum bestanden habe.

Wenn Menschen als vernünftige, aber auch sinnliche Wesen außer dem Staate leben, so ist der Gebrauch ihrer Freyheit, das ist, ihre Rechte gegen Gewaltthätigkeiten nie gesichert. Ein jeder hat seine Freyheit und seinen eigenen Kopf — der Stärkere kann jeden rechtlichen Zwang leicht vernichten, oder selbigem ausweichen; und wenn daher die Menschen durch diese Betrachtungen nothwendig auf den Gedanken gebracht werden, daß sie nur vereinigter — nicht beliebig zu verändernder — sondern durch die Unterwürfigkeit der Individuen befestigter, noch ein willkürlich, sondern durch die Idee der allgemeinen Freyheit geleiteter Wille durch den rechtlichen Zwang gegen unrechtmäßige Gewalt sichern könne, so treten sie in die bürgerliche Gesellschaft nur in der Absicht zusammen, damit durch ihre

Vereinigung eine gemeinschaftliche Macht erzielet — und durch die Unterwürfigkeit aller zu einem bestimmten Zwecke die Leitung dieser Macht gegen unrechte Gewalt gehörig geordnet werden könne. Alle stehen dann für Einen, und sie lassen dem gemeinsamen Willen die Leitung ihrer Freyheit nur, damit diese gerade dadurch desto besser gesichert werde; das ist, sie treten ihre Rechte der Staatsgewalt zu dem eben bestimmten Zwecke ab. Also; — nur ihre Freyheit — nur ihre Rechte nebst dem ihnen anklebenden Zwang — keine fremde Rechte, die nicht in ihrer Macht stehen, überlassen sie dem Staate.

Alle Rechte also, die sie an den Staat übertragen, müßen als Theile ihrer Freyheit im materiellen Sinne — schon vor der Uebertragung an den Staat existiren. Denn wenn selbige nicht vorher ihre Rechte wären, so müßte sich der Staat fremder Rechte zur Unterstützung seiner Bürger anmassen, welches unrecht wäre, oder es müßten durch Zusammensetzung nun vorher nicht vorhandne Rechte entstehen. Letzteres ist unmöglich, denn der Staat kann nur durch Zusammensetzung oder durch die Summe der Freyheit aller Bürger im Namen Aller diejenigen Rechte ausüben, die jeder Einzelne für sich ausüben konnte, oder was Eines ist, jedes bestimmte Recht des Staates auf die Rechte der

Bür-

Bürger muß seinen bestimmten Beziehungsgrund in der angebohrnen Freyheit haben; oder, was wieder das nämliche sagt; der Staat ist ein juridisches Ganze, worinn die Bürger nicht als physische Mittel zum Zwecke des Staates gebraucht werden können, sondern es kann nur ihre Freyheit selbst, in so weit sie zum allgemeinen Zwecke an den Staat überlassen worden, zur Erhaltung eben dieses Zweckes uud nicht weiter gebraucht werden. Von jedem bestimmten Rechte des Staates muß also der Urgrund sich auf die angebohrne Freyheit beziehen: wenn daher z. B. der Staat die Freyheit Aller gegen rechtswidrige Angriffe vertheidigen kann, so will dieses nichts Anderes sagen, als daß der Staat sich der abgetretenen Freyheit Privatvertheidigung, und somit der kombinirten Kräfte Aller sich bedienen könne, um diese Angriffe zu bekämpfen; und wenn daher etwa die Sicherheit des Staats durch das Strafrecht zu befestigen wäre, so muß angezeigt werden können, daß dieses Recht ohne Rücksicht auf den Staat jedem Bürger schon a priori zugestanden habe, und mit dem Rechte der Vertheidigung an den Staat übertragen worden sey.

Aber eben hierinn liegt nun die Hauptschwierigkeit; wenn ein solches Recht auf den Staat soll übertragen werden können, so frägt sich: Giebt es dann vor Errichtung eines Staates, mithin auch

ohne

ohne positive Gesetze, ohne Oberhaupt, ein Strafrecht, oder was Eines ist, läßt sich das Strafrecht a priori aus der angebohrnen Freyheit deduziren?

Strafe (rechtliche) ist ein Uebel, — ein unangenehmes sich äußerlich darstellendes Gefühl, welches ein vernünftiges Wesen einem andern wegen der Verletzung seiner Rechte, das ist, wegen rechtswidrig zugefügten unangenehmen Gefühlen aufdringt.

Es unterscheidet sich also dieses Recht von dem Vertheidigungsrechte darinn, daß man bey der Vertheidigung seine noch unverletzten Rechte gegen fremde Angriffe zu erhalten sucht, in diesem Rechte aber blos Rücksicht auf eine schon vorgegangene Verletzung nimmt. Ich kann zwar auch mit der Strafe zugleich die Vorstellung, oder die Absicht verknüpfen, daß ein anderer, oder der Verletzer in die Zukunft — durch diese Uebel abgeschreckt — von Verletzung meiner Rechte abstehe.

Allein diese Absicht ist nur ein — in Bezug auf das Strafrecht ganz zufälliger Nebenzweck. Dieses Strafrecht muß schon vorher gegründet seyn; denn sonst könnte ich nicht den Verletzer als Mittel zur Abschreckung brauchen; wenn wir den Hauptzweck, der in der Natur des Strafrechtes selbst gegründet

gründet seyn muß — mit einem solchen zufälligen Nebenzweck verwechseln, so springen wir auf einen ganz fremden Boden über, indem wir dasjenige, was wir im Reiche der Ideen suchen sollten — auf physischen Terrain finden zu können beglaubt sind. Vernunftwesen und ihre Zwecke, die ebenfalls nichts als Ideen seyn können, sind von der Absicht durch schmerzhafte Eindrücke das sinnliche Vermögen des Menschen zur Sicherheit Anderer zu lenken — himmelweit unterschieden.

Das Vertheidigungsrecht also beschränket sich blos auf die Abtreibung oder Unschädlichmachung einer rechtswidrigen Gewalt oder mißbrauchten fremden Freyheit.

Das Strafrecht bleibt noch, wenn diese Zwecke alle schon ausgeführt sind, z. B. wenn der Angreifende gestümmelt, folglich ganz unschädlich gemacht wäre. Das Vertheidigungsrecht hat hier ein Ende, und als Vertheidiger darf ich dem Angreifenden nichts Leides mehr thun.

Wollten wir aber sagen, daß sich der Verletzer durch die hintangesetzte Achtung für die Rechte der Menschheit überhaupt unter die Menschheit bis zur Sache herabgewürdiget, und wir somit ihn nicht nur unschädlich machen, sondern auch zur Abschreckung Anderer beliebig als Mittel gebrauchen

können, so schwärmen wir eben dadurch von dem juridischen Gebiethe in das moralische aus, da wir aus einer rechtswidrigen äußern Thathandlung auf seine moralische Beschaffenheit und seine innerliche gänzliche Verderbniß und Strafwürdigkeit den falschen Schluß ziehen. In dem juridischen Gesichtspunkte haben wir nur auf die Wiederherstellung unsrer verletzten Rechte und nicht auf innere Strafwürdigkeit zu schauen; letztere müßen wir dem höchsten moralischen Oberhaupte zu beurtheilen überlassen. Oder, wenn wir dem ungeachtet ohne Rücksicht auf die innere moralische Beschaffenheit des Verletzers zur Abschreckung Andrer demselben ein Uebel zufügen, das ist, ihn strafen zu können uns berechtiget glaubten, so legen wir uns ohne alle Rechtsdeduktion ganz willkürlich die Befugniß bey, andere Menschen als ein physisches Mittel zu unsrer Sicherstellung ohne allen Rechtsgrund brauchen zu können.

Auf gleiche Weise ist das Recht den Schadenersatz für die uns durch die Verletzung unsrer Rechte geraubte Freyheit zu fordern, nicht mit dem Strafrechte zu vermischen; denn ohne Rücksicht auf den Schädenersatz — ja selbst in dem Falle, da keine Entschädigung mehr möglich ist, wird doch noch Strafe gefordert.

Scha-

Schadenersaz ist Wiederherstellung des entzogenen Gebrauches der Freyheit. Ist diese geschehen, so hört das Recht zur Foderung eines weitern Ersatzes auf. Ist der Schadenersaz nicht mehr möglich, so ist alle juridische Forderung verlohren; wo nichts ist, ist das Recht verlohren, sagt das gemeine Sprüchwort. Andere, die nicht beschädiget sind, können für den Beschädigten keinen Schadenersaz fordern; nur in so weit sie mitbeschädiget sind, ist ihre Forderung gültig. So z. B. kann in diesem Leben dem gemordeten Vater kein Ersaz für das geraubte Leben von dem Mörder mehr gegeben werden; aber die Kinder können doch — wegen dem ihnen durch den Tod ihres Vaters entzogenen Unterhalt Schadenersaz rechtlich verlangen. Fordern sie aber mehr als diesen Ersaz, so fließt diese Forderung nicht mehr als eine Folge aus dem Rechte der Entschädigung, sondern sie wollen, daß dem Mörder ein Uebel zugefügt werde blos wegen dem ihrem Vater zugefügten Uebel — das ist, sie verlangen Bestrafung — aber eben diese Forderung erheischt vorher eine rechtliche Deduktion,

„daß zum Strafen dem Menschen ein Recht
„gebühre."

Wer eines andern Menschen Rechte verlezet, hemmt auf der einen Seite rechtswidrig den Ge-

 brauch

brauch einer fremden Freyheit, und diesem Hindernisse kann widerstanden werden; ist auf der andern Seite diese Verletzung wirklich schon geschehen, so kann die Wiederherstellung in den vorigen Stand oder Schadenersatz gefordert werden; aber damit ist der Beschädigte oder Verletzte noch nicht zufrieden gestellt; — man fordert noch mehreres — Genugthuung — Satisfaktion, wie man sich im gemeinen Leben auszudrücken pflegt.

In dem Begriffe verletzter Rechte ist nicht nur die Entziehung des Freyheitsgebrauches enthalten, sondern ich werde auch bey jeder Verletzung noch über das darinn rechtswidrig gekränket, weil der Verletzer durch die That an den Tag legt, an mich ein größeres Recht ansinnen zu können, als ich an ihn anzusinnen berechtiget bin; oder was Eines ist, der Verletzer gebraucht mich willkürlich zum Mittel seiner rechtswidrigen Absichten, da er mich doch als seines Gleichen, nicht nur in seinem Innern moralisch, sondern auch äußerlich juridisch behandeln sollte — das ist: Er verletzt nicht nur meine angebohrne Freyheit — sondern auch das Recht der Gleichheit.

Gleichwie mir nun das Recht zusteht, die Wiederherstellung der gehemmten Freyheit — den Schadenersatz zu fordern, so gebührt mir aus dem

nämli-

nämlichen Grunde — der juridischen Reaktion auch das Recht, die Wiederherstellung der verletzten Gleichheit an dem Verletzer nachzusuchen.

Nun kann dieses Recht nicht durch bloße Worte oder Zeichen der Reue hergestellet werden, weil ich über Reue als eine innerliche Handlung ein zuverläßiges Urtheil zu fällen niemals im Stande bin, sondern, weil eine Verletzung eines Rechtes durch äußerliche Thathandlung vorgegangen, so werden auch untrügliche äußerliche Merkmaale erfordert, die klar und bestimmt zeigen, daß der andere, welcher freywillig die Gleichheit verletzet, dem Verletzer auch äußerlich wieder gleichgestellt werde.

Die Ungleichheit, welche der Verletzer freywillig (per actionem liberam) zwischen ihm und dem Verletzten verursachet, bestehet darinn, daß er dem Verletzten seine Freyheit, welche doch der Seinigen gleich stehet, ohne Rechtsgrund beschränket, und selbigem dadurch ein unangenehmes Gefühl herbeygezogen hat; diese Ungleichheit läßt sich von Seite des Verletzten nicht mehr aufheben, denn das verursachte unangenehme Gefühl kann nicht mehr zurückgenommen werden a).

Also

a) Daß der Schadenersatz diese Gleichheit nicht herstelle, läßt sich auch schon daraus abnehmen, daß mancher gerne einem

Also nur von Seite des Verletzers ist diese Gleichstellung möglich, und zwar nur mittelst eines untrüglichen äußerlichen Merkmales, welches kein anderes seyn kann, als ein gleiches Leiden mit demjenigen, das er dem Beleidigten freywillig zugefügt hat. —

Auf die moralische Abänderung der Gesinnung wird hier, da wir uns auf dem juridischen Gebiethe befinden, keine Rücksicht genommen. Der bestrafte Verletzer mag denken, was er will, wenn er nur durch gleiches Leiden dem Verletzten äußerlich gleich gestellet ist.

Die verletzte Gleichheit kann also nur durch gleiche Behandlung des Verletzers im Wege Rechtens hergestellet werden.

Da

nem andern die Wunden, welche er ihm zugefügt, heilen läßt, wenn er nur nicht zur Strafe gezogen wird, um nur nicht wieder mit dem Verletzten in Gleichheit, welche er aufzuheben bey der Verwundung die hauptsächliche Absicht hatte, gestellt zu werden. Es ist aber nicht zu läugnen, daß manchesmal eine freywillige Entschädigung das verletzte Recht der Gleichheit wieder herstelle, wenn nämlich, wie z. B. bey einem einfachen Diebstahl kein besonderes unangenehmes Gefühl dem Verletzten nebenbey verursacht worden; indem eben diese freywillige Zurückstellung in diesem Falle ein untrügliches Zeichen der hergestellten Achtung des Verletzten ist.

Da mithin ein jeder das Recht hat, diese Herstellung der verletzten Gleichheit zu fordern, so hat auch jeder Beleidigte das Recht — gleiche Behandlung dem Verletzer anzuthun, das ist, durch gleiches Uebel die verletzte Gleichheit wieder herzustellen, oder was das nämliche sagen will, er hat das Recht zu strafen, was zu erweisen war.

Man sagt, durch gleiches Uebel, das ist, durch ähnliche Gefühle, nicht nur die nämlichen Thathandlungen. So z. B. ist es nicht gemeynt, daß, weil der Dieb gestohlen, der Bestohlne jenen auch bestehlen müße; sondern der Dieb, welcher durch Verletzung des fremden Eigenthums an den Tag legt, daß er zu Befriedigung seines niedrigen Hanges zur Bequemlichkeit oder Wohlleben seine Mitmenschen zum Gefühle der Darbung verpflichten will, ist gerade am angemessensten bestraft, wenn in ihm das gleiche Gefühl der Darbung durch Entziehung von allem, was er nicht durch eigene, ihm gar nicht anständige Handarbeit verdient, vergolten wird.

Der Trieb zu strafen äußert sich auch schon von selbst in jedem vernünftigen Menschen bey jeder Verletzung und Beleidigung, und dieser Trieb ist auch nach der vorausgeschickten Deduktion gar nichts Böses, sondern ein angebohrnes Recht der

Menschheit, das nur durch den eigennützigen Bezug auf sein Ich, so wie jeder andere gute Trieb böse wird. Eben in dieser Beziehung, da man nicht auf die Gleichheit — der Menschheit überhaupt, welche durch die uns zugefügte Beleidigung in uns und zwar äußerlich verletzt worden, sondern auf die Seinige allein sieht, wird dieser Trieb Hang zur Rache — und durch hieraus entstehende Leidenschaft — Rachsucht, welche zwar in ihrem Entstehungsgrunde nicht böse ist, sondern erst durch die ihr zufällig gegebene Form moralisch böse wird, worüber aber im juridischen Gesichtspunkte gar nicht gefragt wird. Genug; wir haben das Recht zu strafen, als ein ursprüngliches Recht der Menschheit zur Herstellung des verletzten Rechtes der natürlichen Gleichheit.

Diese Herstellung der Gleichheit durch Strafe schließt nicht einen willkührlichen Gebrauch eines andern als Mittels zu einem beliebigen Zwecke in sich ein, sondern derjenige, der eines andern Rechte verletzt, macht sich selbst schuldig zur Herstellung der verletzten Gleichheit durch äußerliche Merkmale, und stellt sich somit äußerlich, nicht blos, wie bey der innern moralischen Verderbniß, innerlich der Strafe würdig dar.

Wie

Wie wollte auch derjenige, der eines andern Rechte verlezt hat, selbst wirksam darthun, daß er das Unrecht der verlezten Gleichheit wieder gut machen wolle? Nicht durch bloße Worte und Betheuerungen läßt sich dieses bewerkstelligen, denn daraus läßt sich auf das Innere nicht schließen. Solche Versicherungen des strafbaren Verlezers sind gewöhnlich nur Folgen einer bloßen Scheinreue, welche bey jedem Verbrecher nur durch die bloße Furcht der Strafe erzeugt wird.

Ob innere Besserung in dem Herzen des Verlezers sich wieder eingestellet habe, dieß ist eine Frage, welche in das Feld des moralischen Richterstuhles und nicht des juridischen gehörig ist. Der Verbrecher würde die Welt nicht besser überzeugen können, daß es ihm Ernst sey, die verlezten Rechte wieder herzustellen, als wenn er sich selbst zu Leiden erböte, die er andern zugefügt hat.

Ist aber eine solche Großmuth von einem Verbrecher zu erwarten? Und auf der andern Seite ist es außer einem Staate dem Verlezten nicht jederzeit möglich, seine Rechte gegen den Stärkern geltend zu machen. Das Verbrechen bleibt also ungestraft, weil es den Rechten der Menschheit an zureichender Unterstützung fehlt, und eben dieses ist

der Beweggrund für vernünftige Wesen, in einen Staat zusammenzutreten, damit dieser durch vereinigte Macht die Rechte, welche man außer dem Staate meistentheils vergeblich geltend zu machen sucht, im Namen Aller und für Alle ausübe.

Der Staat hat also das Strafrecht als eine von allen ihm übertragene Befugniß für jeden, dessen Rechte in dem Staate verletzt werden, auszuüben.

Der Beweis läßt sich auch auf folgende Art noch strenger führen.

Die in dem ersten Kapitel aufgeworfene Frage ist:

> Giebt es nicht ein Strafrecht außer dem Staate — oder ist nicht das Strafrecht ein angebohrnes Recht?

Läßt sich diese Frage bejahen, so wird sich dann leicht die Vereinigung dieses Rechts mit den Rechten des Staats nachweisen lassen.

Wenn das Strafrecht ein angebohrnes Recht seyn soll, so muß es in dem ursprünglichen Begriffe der negativen Freyheit, als der Urquelle des Rechtsbegriffes (man sehe das erste Hauptstück) selbst liegen.

Dieser Urbegriff schließt aber zweyerley Begriffe in sich, den Begriff der Freyheit (zu handeln) (Materie des Rechts) und jenen der Gleichheit (Form des Rechts.)

Wenn also das Strafrecht angebohren ist, so muß es aus diesen zwey ursprünglichen Rechten hervorgehen.

Das Strafrecht kann nur gegen Verletzer der Rechte ausgeübet werden, folglich — wenn es aus besagten zweyen Rechten hervorgehen solle, so müßen diese Rechte verletzet seyn.

Setze man nun, es sey das Recht der Freyheit verletzt, so müßte also das Strafrecht dieses verletzte Recht hintennach wieder herstellen.

Nun erfodert aber nach den Grundsätzen der Aktion und Reaktion diese Verletzung der Freyheit nichts, als daß gerade so viel Materie meiner Freyheit wieder zurückgegeben werde, als derselben ist entzogen worden: also Verletzung der Freyheit zieht Schadenersatz — das ist die Zurückgabe der entzogenen Freyheitsmaterie nach sich, nicht aber, daß der Verletzer mit einem gleichen Uebel — wie der Verletzte belegt werde — welches den Begriff einer Strafe ausmacht.

Da also das Strafrecht sich nicht aus dem Begriffe der Freyheit (zu handeln) ergiebt, so kann dasselbe nur noch aus dem Begriffe des Rechts der Gleichheit hervorgehen.

Dieses Recht der Gleichheit ist nothwendig, wie in dem ersten Hauptstücke gezeigt worden, mit dem Begriffe der Freyheit verknüpft; so oft also meine Freyheit verletzt wird, wird auch das Recht der Gleichheit verletzt, weil man durch die willkürliche Entziehung der Materie meiner Freyheit eines größern Rechtes sich gegen mich anmaßt, als der Verletzer mir gegen ihn zugesteht. Dieses verletzte Recht soll nun vermöge des Grundsatzes der Aktion und Reaktion wieder hergestellt werden.

Durch den Schadenersatz ist blos die Materie meiner Freyheit, das ist, der physische Gebrauch meines Eigenthums wieder hergestellt, die Verletzung aber meines persönlichen Rechts der Gleichheit ist noch nicht gemacht. —

Wenn das Recht der verletzten Gleichheit wieder hergestellt, und wir nicht blos, wie Thiere, mit der Abnahme des uns geraubten, sondern mit der äußerlichen Wiederherstellung unsrer herabgesetzten vorzüglichen — vom bloßen Thier uns unterscheidenden Würde wieder zufrieden gestellt

stellt werden sollen, so muß die in der Natur der Verletzung liegende Beschränkung einer negativen Freyheit wieder gehoben werden.

Von unsrer Seite kann dieses nicht mehr geschehen; denn das Geschehene (unsere Beschränkung) läßt sich nach den Naturgesetzen nicht mehr ungeschehen machen.

Es muß also die Wiederherstellung dieser Gleichheit auf der Seite des Verletzers gesucht werden, das ist, wir haben das Recht den Verletzer durch eine äußerliche Handlung (denn von Innerlichen läßt sich im Rechte nicht sprechen) uns gleich zu setzen, das ist, ihn gleichfalls nach Proportion der Verletzung zu beschränken.

Jede Beschränkung produzirt ein unangenehmes Gefühl des Zwanges; also wir haben das Recht, dem Verletzer ein unangenehmes Gefühl wegen dem uns durch Beschränkung zugefügten unangenehmen Gefühle zu produziren, das ist, wir haben das Recht zu strafen, welches zu erweisen war a).

Es

a) Der Grundsatz der Aktion und Reaktion im Juridischen unterscheidet sich von dem physischen Grundsatze darinn, daß nicht nur das ungleiche Verhältniß, welches durch die Verletzung eingeführt worden, sich objektiv hebe, wie

Es ist indessen nicht zu widersprechen, daß sich zu dem Begriffe der Strafe auch noch ein andrer physischer oder moralischer Zweck denken lasse; denn da jeder juridische Zweck, oder jedes Recht — etwas in die Sinne fallendes zum Gegenstande hat, so kann ich auch mit jedem Rechte nebenbey einen phy-

wie im Physischen, sondern daß auch die subjektive, oder die eigentliche Ungleichheit zwischen dem Verletzer und Verletzten wieder in dem Bewußtseyn des Letztern auf eine untrügliche Art gut gemacht sey. Ohne dieses wären wir Thieren gleich, unter welchen, wenn sie einander den Raub wieder abgenommen haben, und nicht eine neuerliche Aktion geschieht, die Reaktion ganz aufhört. Aber das Recht — als ein Vernunftwesen, kündet sich unter Menschen mit einer ganz andern Würde an, als blos das physische Verhältniß der Thiere untereinander. Sie nimmt diese Dignität aus dem *Bewußtseyn der Freyheit und Gleichheit*, welche, wenn sie verletzt sind, beyde wieder in dem Bewußtseyn, und nicht blos materialiter wieder hergestellt werden müssen.

Das Recht der Gleichheit übertrifft weit das materielle Recht der Freyheit; denn durch jenes nur zeichnen wir uns Wesen aus, die nicht blos in einer physischen und thierischen, sondern vielmehr und vorzüglich auch in einer geistigen erhabnern Gemeinschaft mit einander stehen. Daher die äußerste Empfindlichkeit, welche die Menschen bey Verletzung dieses Rechts einander bezeigen. — *Rache* ist die schrecklichste aller Leidenschaften.

physischen Zweck verbinden, wie z. B. mit dem Gegenstande meines Eigenthumes, die Absicht mich zu erhalten, oder für meine Bequemlichkeit Vorsehung zu thun; aber dieser heterogene Zweck kömmt bey der Frage, ob das Recht des Eigenthums selbst möglich sey, nicht zur Sprache. Ein anderes ist die Frage: Ist das Recht selbst möglich? und ein anderes: Wozu kann ich den Gegenstand des Rechtes brauchen?

Ich kann mir also bey der Strafe den Zweck der Abschreckung — der Besserung und so weiter ꝛc. vorstecken, aber dieses sind nicht diejenigen innern absoluten Zwecke, welche die Strafe für sich rechtfertigen, und die der Urheber der Strafe bey Schöpfung derselben vor Augen haben muß.

Der Begriff des Rechtes, der Freyheit schließt den Begriff des moralischen Zwanges — der Pflicht aus. Das, wozu ich ein Recht habe, darf ich thun, es folgt aber daraus nicht, daß ich es schuldig bin zu thun. Ich darf die Wiederherstellung meines verletzten Eigenthumes, oder meiner verletzten Freyheit und Gleichheit fodern; aber die Folge hievon ist nicht, daß ich verpflichtet sey, sie zu fordern.

Nun giebt es aber moralische Pflichten, deren Urgrund als Triebfeder des vernünftigen Wesens

sens sich auf das moralische Gesetz selbst beziehen muß. Es giebt (wie man bisher immer angenommen hat a) juridische Pflichten — Zwangspflichten, die man gewöhnlich Verbindlichkeiten (obligationes) nennt, deren Triebfeder keineswegs in dem moralischen Gesetze gegründet seyn muß; bey denen es genug ist, sie erfüllt zu haben, ohne daß man sich um den Beweggrund, aus dem sie erfüllet worden, zu bekümmern hat. Dann sind in einem andern Betrachte die moralischen Pflichten bestimmt, wenn der Fall, wo sie eintreten — allgemein und ungezweifelt angegeben werden kann — sie sind unbestimmt, wenn der Gegenstand ihrer Wirksamkeit nach nicht angegeben werden kann, sondern der Beurtheilung eines jeden überlassen werden muß.

Im moralischen Betracht giebt es gar keine Handlung eines vernünftigen Wesens, die nicht in gewißer Rücksicht gebothen und verbothen wäre. Die Beurtheilung aber hierüber ist jedem Individuum überlassen.

Ob nun Jemand, dem eine Verletzung oder Beleidigung zugefügt worden, des angebohrnen Strafrechts sich bedienen, oder aber dasselbe aus was

a) Ich werde unten darthun, daß in die Jurisprudenz der Begriff von Pflichten gar nicht gehöre.

was immer für einem Beweggrunde nachlassen solle, hierüber ist im Stande der Natur in Bezug auf Moralität nichts bestimmt. In diesem Gesichtspunkte bleibt also die moralische Pflicht ganz unbestimmt.

Aber daß in einem Staate der Richter die ihm aufgetragenen Amtspflichten, folglich auch die Pflicht zu strafen, ausübe, ist eine bestimmte, (wenn es juridische Pflichten geben könnte) Pflicht, und zwar eine moralische sowohl, als juridische, zu deren Erfüllung er gezwungen werden kann.

Ob aber der Staat selbst — das ist, der allgemeine Wille, und derjenige, der ihn repräsentiret — das Staatsoberhaupt, auch zur Strafe Ausübung eine bestimmte unnachläßige Pflicht habe? ist eine andere Frage:

Der Staat — der allgemeine Wille kann sich nicht selbst zwingen, folglich sind die Verbindlichkeiten des Staats keine Zwangspflichten, zu deren Ausübung er gezwungen werden kann, aber deswegen hören sie nicht auf, moralische Pflichten zu seyn, denn eben darum, weil alle für einen zu stehen sich verpflichtet haben, ist es moralische Pflicht für alle und für diejenigen, die sie repräsentiren, die übertragene Rechte strenge und unnachsichtlich auszuüben, damit jeder zu seinem Rechte wieder ge-

lange, es möge Entschädigung — oder Vertheidigung seiner Freyheit oder Wiederherstellung der verletzten Gleichheit durch Strafe seyn.

Durch diese Deduktion glaube ich nun strenge erwiesen zu haben, daß

a) das Strafrecht ein angebohrnes, durch den Staatsvertrag an den Staat übertragenes Recht eines jeden Menschen sey — daß

b) selbiges ursprünglich aus dem Rechte der Gleichheit abzuleiten sey, und somit seinen Urgrund in diesem Urrechte habe, und daß

c) der Staat durch die Moral verpflichtet sey, unnachsichtlich dieses Recht im Namen Aller geltend zu machen.

Viertes Hauptstück.

Beleuchtung der verschiedenen Meynungen über den Urgrund des Strafrechts.

I.

Beleuchtung der Meynung des Herrn Professors Kant.

Da Herr Professor Tieftrunk nach Herrn Professor Kant das Strafrecht als ein absolutes erst in dem Staate entstandenes Recht durch den Satz darstellt,

> daß jede Bestrafung ein Gesetz, eine vollziehende, und eine richtende Behörde voraussetze, und nur im Staate statt finden könne,

so hätte nothwendig bewiesen werden sollen, daß es nur in einem Staate mittels eines vorausgehenden Gesetzes einer vollziehend und richtenden Behörde, eine Strafe in dem juridischen Sinne geben könne.

Als ein Rechtsaxiom läßt sich diese Behauptung ohne genugsame Deduktion nicht annehmen; denn man kann immer mit Recht fragen:

> Giebt es denn nicht schon ohne positive Gesetze ein absolutes Befugniß von demjenigen, welcher mein Recht verletzt, nicht nur Schadenersatz abzufordern, sondern ihm auch ein gleiches Leiden für die mir zugefügten Leiden zuzufügen?

Ich sehe wahrhaftig aus dem Begriffe der Strafe nicht ein, daß das Strafrecht schlechterdings nur in einem Staate, und zwar nur mittels eines Gesetzes statt finden könne.

Wenn Herr Tieftrunk zwar gleich darauf den weitern Satz aufstellt,

> daß die Strafe ein unbedingter Rechtsbefehl sey, und blos deswegen bestraft werde, und zu strafen sey, weil das Gesetz übertreten worden —

so ist doch dieses eine ganz andere Behauptung, als die erste, und wenn die letztere auch vollkommen erwiesen seyn würde, so folgt doch nicht daraus, daß die erste Behauptung auch wahr sey; denn wenn es auch ausgemacht seyn sollte, daß ein Strafgesetz an und für sich nothwendig, somit aus

seinem Begriffe die Nothwendigkeit sowohl seiner Existenz, als der Strafe selbst flöße, so könnte man daraus noch keinen Schluß ziehen, daß

Strafen nicht auch ohne Gesetze möglich seyen.

Es mögen ja doch auch Fälle zu denken seyn, in welchen auch ohne Strafgesetz jemand befugt wäre, einem andern, der ihn verletzt, blos wegen dieser Verletzung ein Uebel zuzufügen.

Da also Herr Tieftrunk den ersten Satz ohne Rechtsdeduktion in seinen Prinzipien des Strafrechts aufnahm, ließ er schon eine merkliche Lücke.

Aber auch der zweyte Satz, daß

das Strafrecht ein unbedingter Befehl sey,

scheint mir gar nicht von Herrn Tieftrunk zureichend erwiesen zu seyn.

Es wird zwar als Grund von dieser aufgestellten Behauptung angegeben:

Daß das Gesetz seine Giltigkeit durch sich selbst habe, und die Uebertretung desselben schlechthin böse sey — der Zweck des Uebertreters möge seyn, welcher wolle: folglich die Strafe gegen ihn eben darum, weil er verbrochen habe, zu verhängen sey —

Ferner, daß

ein jeder vermög eines unbedingten Befehls der praktischen Vernunft in den rechtlichen Zustand zu treten schuldig sey, in diesem aber die vermög des Strafvertrags aufgestellte Gewalt nothwendig durch Strafgesetze müße machen können, daß die Gesetze befolgt werden; alle stimmten nämlich in dem Staatsvertrage zu den Strafgesetzen, wollen, daß eine Gewalt da seyn, die sie geltend mache — die strafende Gewalt habe also in dem allgemeinen Willen ihren Rechtstitel. —

Aus allen diesen von Herrn Tieftrunk angeführten Sätzen möchte zwar wohl folgen, daß, wenn es ein Strafgesetz giebt, die Nothwendigkeit zu strafen, sich schon aus dem Begriffe desselben ergebe: aber, daß ein Strafgesetz selbst nothwendig sey, scheint mir noch gar nicht erwiesen.

Dem Herrn Professor Kant und Herrn Professor Tieftrunk kann man gar wohl zugeben, daß ein jeder Mensch schon durch einen kategorischen Imperativ der praktischen Vernunft die Verbindlichkeit habe, in einen Staat zu treten, daß aus dem Begriffe dieser Zusammentretung in einem Staate die gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt hervorgehe,

vorgehe, — daß diese verschiedenen Gewalten die Willkühr eines jeden auf die Bedingung der Möglichkeit der Zusammenstimmung mit der Freyheit von Jedermann einschränken müßen, — daß deswegen Geseze nothwendig seyen — daß diese Geseze unter der Idee des Ausdruckes eines allgemeinen Willens zu betrachten seyen — daß man Geseze machen müße gegen die, welche machen, daß die Geseze nicht gelten, das ist, daß Geseze ohne Zwang gar nicht bestehen könnten. Gegen alles dieses hat man nicht das mindeste einzuwenden. Aber daß zur Aufrechthaltung der Geseze gerade der erforderliche Zwang im Strafen bestehen müße, welches gerade zu erweisen nothwendig ist, wenn man die Strafgeseze zur absoluten Nothwendigkeit erheben will, hievon kann man sich unmöglich überzeugen.

Um die Geseze geltend zu machen, kann man sich verschiedene Zwangsmittel denken, um den Staat und jeden Bürger gegen Verbrecher, und Uebertreter der Geseze sicher zu stellen — Man kann z. B. durch angemessene Polizeygeseze die gehörige Zwangsanstalten treffen, um den Angriff jedes Mörders und Räubers unschädlich zu machen — und eben so läßt sich auch durch die Geseze bestimmen — wie und auf was Art der überwiesene Mörder oder Räuber durch schickliche Vorkehrun-

gen von der Wiederholung dieser Verbrechen zurückgehalten und verhindert werden möge; aber warum gerade diese Verbrecher strafen?

Unmöglich läßt sich dieses Recht zu strafen, aus der Form eines Gesetzes selbst herleiten.

Ein Gesetz ist der Idee nach der Ausdruck des allgemeinen Willens, welcher bestimmt, wie und auf was Art die Freyheit der Bürger ruhig und unbekränkt nebeneinander bestehen möge. —

Vermög dieses Begriffes hat die gesetzgebende Macht solche Anordnungen im Staate zu machen, daß die Freyheit jedes Bürgers gegen ungerechte Anfälle gesichert sey.

Sicherheit ist also nach dieser Idee des Herrn Professors Kant von Gesetzen der letzte Zweck des Gesetzes. Strafe müßte also ein Mittel zur öffentlichen Sicherheit seyn, wenn sich das Strafrecht aus der Idee des Gesetzes herleiten lassen sollte — Aber dieses will Herr Professor Kant nicht.

Strafe soll aus der Form des Gesetzes, und nicht aus der Materie desselben sich erweisen lassen, aber dieses ist, wie so eben deduzirt worden, unmöglich.

Wenn Herr Tieftrunk sagt:

„daß die Uebertretung des Gesetzes schlecht-
„hin (absolut) bös sey, der Zweck des
„Uebertreters möge seyn, welcher wolle;"

so ist dieses zwar im moralischen Sinne ganz richtig; — aber im juridischen ist es nicht so: in diesem kann die Uebertretung des Gesetzes nur in so weit böse (rechtswidrig) genannt werden, als durch dieselbe die Sicherheit der Bürger oder des Staats verletzt wird — und diesem Uebel muß durch die in dem Gesetze selbst getroffenen Anstalten vorgebeugt werden. So viel läßt sich aus dem Begriffe eines juridischen Gesetzes gar wohl einsehen; aber daß gerade Strafe hiezu nothwendig sey, und zwar nicht als ein Mittel zur Sicherheit, sondern als eine bloße Folge der gebiethenden oder verbiethenden Form des Gesetzes — dieses läßt sich gar nicht absehen, man müßte nur gegen den Begriff der Strafe — alle Zwangsanstalten auch Strafen nennen wollen.

Das Strafrecht geht also aus dem Begriff eines Gesetzes nicht absolut nothwendig hervor.

Die zweyte Frage, welche Herr Tieftrunk nach Herrn Kant aufwirft, ist:

„Welche Art und welcher Grund der Be-
„strafung es sey, welche sich die öffentliche

„Gerechtigkeit zum Prinzip und zum Richt-
„maße machen müße?“

Die Antwort ist —

„die Gleichheit im Stande des Züngleins
„an der Wage der Gerechtigkeit sich nicht
„mehr auf die eine als auf die andere Sei-
„te hinzuneigen.“

Da dieses Prinzip, welches die Bestimmung der Quantität des Strafrechtes ausdrückt, die Form und nicht die Materie des Strafgesetzes betrifft, folglich die aufgeworfene zweyte Frage mit der ersten, woher das Strafrecht seiner Form nach entspringe, gleichartig ist, so muß die Beantwortung der zweyten Frage aus der Beantwortung der ersten als eine Folge fließen — Denn aus dem Prinzip der Existenz eines Dinges müßen auch die gleichartigen Bestimmungen als eine Folge nothwendig fließen.

Nun ist aber das Prinzip, aus welchem nach Herrn Tiefstrunk das Strafrecht aus der Natur des Gesetzes absolut hervorgehen soll — nach dem Angeführten unerweislich; folglich kann auch das zweyte, weil es sich aus dem ersten, als seinem Urgrunde ergeben sollte, nicht erwiesen werden.

Aber wenn auch, wie es doch nicht ist, das erste Prinzip der Nothwendigkeit des Strafrechts aus dem Begriffe eines Gesetzes vollkommen erwiesen wäre, so ist doch nicht abzusehen, wie aus diesem Prinzip das zweyte, die Bestimmung der Quantität der Strafe durch das Wiedervergeltungsrecht sich analytisch ergeben solle.

Nach dem aufgestellten Prinzip des Strafrechts ist die Strafe aus der Ursache nothwendig, weil das Gesetz übertreten worden, und es, wie Herr Tieftrunk sagt, schon an sich böse ist, das Gesetz zu übertreten. Dieses formale Prinzip beruhet also auf der Uebertretung überhaupt, weil sie für sich strafbar ist — Nun ist aber die Uebertretung überhaupt — der Form nach bey allen Verbrechen gleich böse, das ist — eine Hintansetzung, eine Verachtung des Gesetzes, folglich müßten nach diesem formalen Prinzip alle Verbrechen gleich bestraft werden. — Man müßte also, wenn man dieses Absurdum vermeiden wollte, noch ein materiales Prinzip, welches auf die Materie nicht die die Form der Gesetze allein sieht, zu Hilfe nehmen.

Aber eben dieser aus Noth zu Hilfe genommene Uebersprung von einem formalen auf ein materiales Prinzip in gleichartigen Gegenständen zeigt

schon

schon das Schwankende und Unrichtige des angenommenen Hauptprinzips.

Wenn ich also schon mit Herrn Professor Kant darinn ganz verstanden bin, daß das Maaß der den Mitbürgern zugefügten Uebel die Richtschnur des Strafrechts bestimmen müße, so kann ich doch nicht mit dem von ihm angenommenen Prinzip, aus welchem er diesen Satz herleitet, noch mit der Rechtsdeduktion, mit welcher Herr Tieftrunk dieses Prinzip rechtfertigen will, verstanden seyn.

Ich muß in diesem Punkte allerdings der Meynung des Herrn Fichte beypflichten, da er sagt, daß,

> wer in diesem (Kantischen Systeme) dem Oberherrn das absolute Recht zu strafen zuschreibe, allerdings genöthiget sey, den Rechtstitel desselben für unerforschlich auszugeben, und seine Gewalt von Gott abzuleiten.

II.

Allgemeine Vorbemerkungen über das Sicherheitssystem im Strafrechte.

Unter den folgenden Systemen ist das vorzüglichste dasjenige, welches das Strafrecht von dem

mate=

materialen Prinzip der Staatsgesetze — von der öffentlichen Sicherheit ableitet.

Es geht zwar eben dieses System selbst wieder in verschiedene Meynungen ab — Alle treffen aber jedoch darinn zusammen, daß durch die Strafe

> demjenigen, welcher überlegen kann, ein Grund gegeben werde, vom Verbrechen abzustehen —

und die Strafen werden aus der Ursache wirklich vollzogen,

> daß andere, welche Lust zum Verbrechen haben, durch das Beyspiel der gestraften Verbrecher abgeschreckt, und so ein Gegengewicht durch die Strafe dem Hange zu Verbrechen gegeben werde.

Man sieht es diesem Systeme gleich an der Stirne an, daß es nicht auf dem Gebiethe der reinen Vernunft, sondern ganz auf physischem Terrain entstanden sey. Subjektiv durch seine eigene Vernunft genöthiget, sah man wohl ein, daß die Menschen durch ein unbedingtes Gebot der praktischen Vernunft zur Zusammentretung in einem Staate verbunden seyn, aber da es darauf ankam, die Bedingungen ausfindig zu machen, unter welchen eine Staatsverfassung im Ganzen und in allen seinen

nen Theilen möglich wäre — so glaubte man eben nicht so strenge an die reinen Grundsätze, aus welchen das Recht überhaupt sowohl, als die Möglichkeit einer Staatsverfassung floßen, gehalten zu seyn.

Da man nun einmal von der Rechtmäßigkeit und Möglichkeit einer Staatsverfassung überhaupt überzeugt war, so hielt man sich berechtiget, die Bedingungen und Mittel, welche zum Endzwecke derselben erforderlich sind, auf ganz fremden Boden aufsuchen zu dürfen.

Man sah wohl ein, daß man den Angreifenden zur Vertheidigung seines Lebens oder Vermögens ohne alles Bedenken beschädigen, ja wohl gar am Ende tödten dürfe; warum sollte man nicht auch befugt seyn, den Verletzer meiner Rechte zur künftigen Abschreckung anderer Verbrecher auf gleiche Art behandeln zu dürfen?

Mittels einer übereilten Verwechslung der Begriffe des Vertheidigungsrechtes und des Strafrechtes zweifelte man an dem letztern schon gar nicht mehr, und hielt solches für eins mit dem ersten.

Man enthob sich daher aller weiterer Rechtsdeduktion des Strafrechtes, — und stützte sich ganz auf den irrigen Schluß:

Der Staat hat das Recht, den Bürgern Sicherheit zu verschaffen, folglich auch das Strafrecht.

Hätte es nicht unglücklicher Weise die Erfahrung augenscheinlich bestättiget, daß die Menschen sich gewöhnlich gleich andern Thieren durch die Furcht vor den bevorstehenden angedrohten Uebel von Thathandlungen, die ihnen verbothen worden, abschrecken lassen, so würde man in Bälde von seinem Irrthume zurückgekommen seyn, und sich wenigstens die Untersuchung der Frage vor aller Entscheidung zur unnachläßigen Pflicht gemacht haben:

Ob in dem Rechte zur Sicherheit auch das Recht zur Strafe analytisch begriffen sey?

Allerdings hat es zwar seine Richtigkeit, daß ich nicht nur meine Rechte gegen wirkliche Angriffe vertheidigen, sondern auch alle Vorsichtsmaßregeln gegen besorgende Verletzung meiner Sicherheit ergreifen dürfe; ich bin also auch befugt, allen in meiner Gewalt stehenden physischen Kräften aufzubieten, um der Bosheit übelgesinnter Menschen Schranken zu setzen.

Darf ich aber wohl mich eines andern Menschen als Mittel bedienen, um durch ein Beyspiel andern

andern zu zeigen, wie ich mit jenen umgehen werde, welche meine Rechte jemals verletzen sollten?

Man wird mir antworten: Wenn dieser Mensch die Leiden, die ich ihm zum Beyspiele Anderer zuzufügen willens bin, schon durch ein Verbrechen verdient hat, so bin ich wohl befugt, den Endzweck der Abschreckung Anderer meinem Benehmen gegen ihn vorzustecken. Gut: es wird also erfordert, daß er dieses Leiden schon verdient habe, das ist, daß ich schon ein Recht habe, ihn auf solche Art zu behandeln. Aber woher kömmt dieses Recht, einen Schuldigen auf diese Art zu behandeln? Ist der Grund davon wieder meine Sicherheit?

Die Sicherheit gegen andere Verbrecher kann der Grund von dieser Behandlungsart nicht seyn; es wäre petitio principii dieses zu behaupten: denn, wie eben gezeigt worden, muß der Grund der Strafe, wenn selbige die Sicherheit zum Zwecke haben soll, blos aus dem rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verletzten und Verletzer hervorgehen.

Nun ist es zwar ganz richtig, daß ich mich gegen den Verletzer meiner Sicherheit auf alle mögliche Art in die Zukunft sicher stellen, ja ihn sogar tödten könne.

Aber dieses heißt nicht strafen in dem eigentlichen Sinne des Wortes, das ist, ihm ein Uebel zufügen, weil er mir eines angethan hat.

Ich würde in dem ersten Falle seine Rechte verletzen, wenn ich ihm mehr zumuthen wollte, als je zu meiner Sicherheit erforderlich wäre. —

Nach der verschiednen Beschaffenheit der Subjekte, und nach Verschiedenheit der Umstände von Zeit und Ort werden, so wie dem Staate, mir oft gelindere Mittel zur Sicherheit schon genügen — manchesmal muß man bald zu gelindern, bald zu schärfern Sicherheitsmitteln den Bedacht nehmen.

In einem und dem nämlichen Verbrechen, welches von mehrern Subjekten begangen werden, müßte ich vielleicht bey dem Einen bloß auf Besserung, bey dem Andern auf Einschränkung seiner Bosheit, somit nie auf Gleichheit zwischen Verletzung und Strafe (welches das eigentliche regulative Prinzip der Strafe selbst nach den Anhängern des Sicherheitssystems ist) folglich auf ganz verschiedene subjektive, nicht objektive Grundsätze Rücksicht nehmen.

Nur die Maxime, welche den Thäter verrieth, müßte mir die wandelbare Leitung der Strafe an die Hand geben.

Genug also; wenn der Zweck sich gegen den Verbrecher in die Zukunft zu sichern, die Strafe zu reguliren hätte, so müßte der gewöhnliche Begriff der Strafe, daß sie ein Uebel sey, welches einem zugefügt wird, weil er einem andern ein gleiches Uebel angethan (vindicta noxæ, wie Ulpian sich ausdrückt l. 131. ff. de V. S.) ganz aufhören; denn nach dem ersten Prinzip wird nicht dem Verbrecher ein Uebel angethan, weil er einem andern ein gleiches verursachet hat, sondern weil er schädlich ist, und die Sicherheit eines andern in Gefahr setzt; sobald also ein Leiden eben nicht nothwendig wäre, um die Sicherheit wieder herzustellen, z. B. Besserung noch möglich wäre, müßte die Strafe als Uebel ganz aufhören, und die gelindern zur Sicherheit zureichenden Maaßregeln gegen das Subjekt des Verbrechers eingeschlagen werden; und wenn ich dieses nicht beobachtete, thäte ich ihm allerdings zuviel, das ist, ich verletze seine Rechte.

So z. B. kannte ich einen Verbrecher, der aus verliebter Verzweiflung, weil die Eltern seiner Geliebten die Heyrath mit ihm nicht zugeben, und sie an einen andern verheyrathen wollten, ihnen das Haus anzündete. Hätten ihm die Eltern nach der Hand das Mädchen gegeben, es würden dann alle Häuser vor ihm gewiß lebenslänglich Ruhe gehabt haben; und hier wäre sicher der Fall gewesen, in welchem

chem ohne Strafe die Sicherheit des Publikums außer aller Gefahr gesetzt worden wäre.

Allein es wurde ungeachtet des angenommenen Prinzips der Sicherheit doch anders geurtheilet.

In einem revolutionären Zustande, wo zwey Faktionen einander die Oberherrschaft streitig machen, mag dieses Prinzip sehr vortheilhafte Dienste thun, um diejenige Parthey, welche sich die Oberhand erkämpfet, gegen die andere sicher zu stellen.

So z. B. hat die Jakobinische Faktion in Frankreich, da sie die Gesinnungen ihrer Gegenparthey kannte, ganz konsequent nach den Regeln des Sicherheitssystems geurtheilet, daß jedes gegen ihre Parthey an den Tag gelegte äußerliche Zeichen, ja bloße Worte schon mit dem Tode abzubüßen seyn, weil sie jeden nicht ohne Grund für einen Todfeind nach der Erfahrung ansahe, der die gegentheiligen Gesinnungen hegte, den sie also zu ihrer Sicherheit beseitigen müßte. Sie handelte also ganz konsequent nach dem Prinzip des Sicherheitssystems, und machte auch ganz konsequent das Gesetz, daß nach vollendeter Revolution die Todesstrafe als überflüßig ganz aufhören solle. Die dieser Faktion angeschuldete Grausamkeit war nichts als Sorge für ihre Sicherheit, und die Gegenparthey, wenn sie die Oberhand erhalten hätte, würde es

eben so haben machen müßen, und gemacht haben, bis ihre Sache ganz gesichert gewesen wäre.

Dieses mag also nach den Regeln des Sicherheitssystems im revolutionären Zustande gar wohl angehen; aber zur Begründung des Strafrechts im eigentlichen Verstande dient dieses Prinzip zu Nichts.

Dieses leztere Recht kann nur in einem wohlgeordneten, schon festgesetzten Staate Platz finden, in welchem allen und jeden, in allen Theilen des Rechtes, folglich auch in Hinsicht auf die Wiederherstellung der verlezten Gleichheit Gerechtigkeit im strengsten Sinne widerfahren muß.

Eine Staatsverfassung möge eine noch so große Vollkommenheit erreicht haben, so werden, so lange Menschen Menschen sind, ungeachtet die Sicherheit durch die Verbrecher keinen hauptsächlichen Stoß in einem solchen Staate leiden wird, doch noch immer Strafen zur Verwaltung der Gerechtigkeit, um die verlezte Gleichheit wieder herzustellen — schlechterdings nothwendig seyn.

Die Sittlichkeit mag bey einer so glücklichen Staatsverfassung durch schickliche Erziehungsanstalten auf einen so hohen Grad gestiegen seyn, daß man von dem allgemeinen Abscheu gegen jedes Verbrechen

brechen vollkommen überzeugt seyn kann, und somit durch ein zufällig begangenes Verbrechen gar keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorhanden sey, wenn auch wirklich dieses Verbrechen ungestraft bleiben sollte, so wird doch Niemand sich zu behaupten getrauen wollen, daß in einem solchen Staate ein gegen alles Erwarten begangener Mord ohne Strafe belassen werden könnte, weil keine Gefahr für den Staat und für jeden einzeln aus der Ungestraftheit des Mörders entstehen würde. Ich bin vielmehr überzeugt, daß in diesem Staate — das in Rücksicht auf seine Rechte und Pflichten ganz aufgeklärte Publikum nur um so stärker auf die Bestrafung des Verbrechers aus innern Gründen und der Natur der Sachen dringen werde.

Wir sehen also aus dem Vorhergehenden deutlich genug, daß, wenn man das Strafrecht aus dem Rechte zur Sicherheit gegen die Person des Verletzers herleiten will, um denselben zu einem weitern — Zweck dem öffentlichen abschreckenden Beyspiel zu qualifizieren, man niemals, und zwar um so weniger hinauslangen könne, als man auf diesem Wege niemals über das subjektive Verhältniß des Verbrechers selbst hinausgehen darf, und man somit die Abschreckung als einen bloßen Nebenzweck nur in demjenigen Falle brauchen könnte, wenn wirklich ein dem Verbrecher zuzufügendes

Uebel das einzige noch übrige Mittel wäre, sich gegen seine verbrecherischen Anfälle für die Zukunft sicher zu stellen.

Die Vertheidiger des Sicherheitssystems bey Strafeschöpfungen glauben zwar gegen diese Einwendungen einen Ausweg gefunden zu haben. Sie läugnen nämlich ganz ab, daß die Sicherstellung gegen den Verbrecher der Grund sey, aus welchem man denselben Andern zum abschreckenden Beyspiel bestrafen dürfe; sie glauben, den verwickelten Knoten dieser Streitfrage auf einmal durch die Behauptung entzwey gespaltet zu haben, daß der Verbrecher sich durch seine rechtswidrige Thathandlung rechtlos gemacht, und sich bis zur Sache oder zu einem vernunftlosen gefährlichen Thiere herabgewürdiget habe, und daß man sich somit seiner gar wohl zum Abschreckungsmittel Anderer vor ähnlichen Vergehungen bedienen möge.

Aber wie? Hat also der Verbrecher gar keine Rechte mehr? Kann man mit ihm, als einer leblosen Sache, machen, was man will? Hat also das Strafrecht keine Grenzen mehr? Ist dieses blos von einigen, oder auf gleiche Art von allen Arten der Verbrechen zu verstehen?

Lauter Fragen, die sich unmöglich durch die Grundsätze dieses Systems zur Genüge beantworten lassen.

Wer wollte behaupten, daß der Dieb gar keine Rechte mehr habe? Wenn dieses bejahet werden könnte, so würde freylich daraus folgen, daß, weil nicht der Werth der Person, sondern die bloße Abschreckung — Anderer das regulative Prinzip der Strafe ausmachte, es gar kein Maß der Bestrafung mehr gebe, und man zu diesem Zwecke nach Befund der öffentlichen Exigenz ohne Rücksicht auf das, was der Thäter absolut verdient hat, die Strafe so hoch, als immer möglich, treiben könne — daß der Verbrecher, und zwar bey jeder geringen oder großen Vergehung, weil er durch die Verletzung fremder Rechte sich schon an und für sich selbst rechtlos macht, in gleichem Grade bestraft werden möge, wenn nur das Bedürfniß der Abschreckung solches erfordert.

Man sieht aus diesen Folgen das Gezwungene dieses Systems gar leicht ein. Der Irrthum, in welchen die Anhänger dieser Meynung verfallen, kömmt ganz daher, weil sie auf einer Seite wohl überzeugt sind, daß man keinen Menschen zum Mittel für die Zwecke Anderer machen könne — auf der andern Seite aber einsehen, wie wirksam auf die sinnlichen Menschen die Strafe zur Abschreckung sey. Diese in ihr System gar nicht taugenden Widersprüche möchte man nun gern dadurch vereinigen, daß man den Verbrecher wegen dem

Verbrechen in die Klasse der Sachen herabsetzet, und so es möglich macht, denselben zum abschreckenden Beyspiel als Mittel zu gebrauchen.

Um nun diese Behauptung nicht ohne alle Beweise blos zu stellen, springt man von dem physischen Boden, auf welchen man den Straffälligen und alle Uebrigen, welche durch seine Strafe abgeschreckt werden sollen, versetzt, — plötzlich auf das moralische Gebieth über: anstatt daß man sich strenge in den Schranken juridischer Grundsätze hätte halten sollen.

In der Moral hat es zwar allerdings seine gute Richtigkeit, daß, wer auch nur die geringste seiner Pflichten wissentlich verletzt, sich der Uebertretung des ganzen Gesetzes schuldig mache, folglich sich der Verachtung aller Rechtschaffenen aussetze; aber daraus folgt noch lange nicht, daß er nun auch im juridischen Sinne alle seine Rechte verlohren habe.

Die Jurisprudenz sieht gar nicht auf die innern Triebfedern und die innern Gesinnungen des Menschen — sondern schlechterdings auf das Objekt — das Recht: in so weit dieses von jemanden verletzt ist, muß es auch wieder hergestellt werden, und nicht weiter.

Man kann auch gar nicht den Schluß machen, daß, weil ein Verbrecher ein bestimmtes Recht eines andern aus was immer für einer Triebfeder verlezet, er auch den Staatsvertrag ganz und gar nicht mehr zu halten, und alle andere Rechte der Bürger und des Staats zu verletzen gesinnt sey. Nur in so weit Jemandens Rechte von einem andern verletzt sind, in so weit gehen auch seine Ansprüche zur Wiederherstellung der Erstern, und nicht weiter. Ist dieses geschehen, so kann man an den Verletzer nichts weiteres mehr fordern; denn was immer noch gefordert würde, wäre nicht mehr Recht des Verletzten, und somit Unrecht.

Mehreres kann auch der Staat nicht verlangen; denn er ist ja nur da, um die Rechte einem jeden zu sichern.

Das Sicherheitssystem, welches man zur Begründung des Strafrechts aufstellet, ist daher von allen rechtlichen Fundamenten entblößt. Man müßte, wenn dieses System rechtsgiltig seyn sollte, annehmen, daß man den Menschen als bloßes Mittel zur Abschreckung Anderer gebrauchen könne, und so würde man den Endzweck der Schöpfung — den Menschen — nach bloßen Naturgesetzen behandeln.

Will man den Rechtsgrund zu dieser Behauptung in der Sicherheit des Verletzten aufsuchen: so reicht dieses, wie man gezeigt, nicht hin, um das Strafrecht, als ein ganz von dem Vertheidigungsrechte verschiedenes Befugniß, daraus abzuleiten. Man muß daher in einer ganz fremden Wissenschaft — der Moral — Hilfe suchen, um den Verbrecher in die Klasse der Sachen herabzuwürdigen, um dann mit ihm nach Belieben zum öffentlichen Abscheu schalten und walten zu können. Allein diese Kontrebande kann der Jurist auf seinem Gebiete nicht gelten lassen — er fordert strenge Beweise, daß das Strafrecht ein Produkt seines Bodens seye, und da dieses nach dem Sicherheitszwecke nicht geschehen kann, so weist er dieses System der Sicherheit ganz unter die physischen Grundsätze mechanischer Künsten, oder in ein Moralsystem, zurück.

Kurz, in juridischen Betracht kann man bey der Deduktion des Strafrechts diesen Saltum in fremde Sphären nicht zugeben. —

Die Willkühr des Menschen ist nicht blos thierisch (brutum arbitrium), um wie die Thiere von Verletzungen Anderer gleichsam durch Schreckschüsse abgehalten zu werden. Sie steht aber auch nicht absolut unter der alleinigen Leitung

der reinen Vernunft: das ist, der Mensch ist kein Engel. Er ist nicht genöthiget, den Reizungen des bloßen Gefühls — aber auch nicht der Stimme der Vernunft nothwendig zu folgen — das ist, er hat negative Freyheit zu keinem von beyden durch keine Macht der Natur und Vernunft gezwungen werden zu können: Und in diesem Betrachte, wenn er in die Gemeinschaft seines Gleichen eintritt, hat er auch juridische Freyheit (Rechte) das ist, er kann auch zu Nichts von seines Gleichen gezwungen werden, woferne er diesen ihre Freyheit auch neben sich ungekränkt bestehen läßt; und wenn man sich gegen dieses Vermögen eines Zwanges anmaßen sollte, so hat es das Befugniß gleicher Reaktion: das ist, der Mensch darf die Wiederherstellung seiner verletzten Rechte, sie mögen seyn, welche sie wollen, nach dem Verhältniß der Gleichheit zwischen Aktion und Reaktion durch angemeßnen Zwang an jedem Verletzer nachsuchen.

Diese Grundsätze glaube ich in Bezug auf das Recht der Gleichheit in dem dritten Kapitel zureichend ausgeführt, und in den vorgehenden Bemerkungen genugsam dargethan zu haben, daß das System der Sicherheit zur Begründung des Strafrechts nicht hinlänglich sey. Ich will nun aber auch noch jede der in dem zweyten Kapitel angeführten

führten besondern Meynungen Schritt vor Schritt unter rechtliche Untersuchung nehmen. Und zwar

III.

Beleuchtung des Ficht'schen Systems.

Das Ficht'sche System belangend, so kann ich schon mit dem Hauptfundament, aus welchem die ganze Therorie des Strafrechts von Herrn Fichte beruhet, nicht verstanden seyn.

Um die Säße dieses tiefen Denkers mit Gründlichkeit beleuchten zu können, müßen wir bis auf die ersten Grundsäße, aus welchen er den Staatsvertrag selbst herleitet, zurückgehen; denn eben in diesen liegt der wahre Grund der in der Deduktion des Strafrechts aufgestellten Behauptungen. Man sieht sich also genöthiget, diese vorbereitenden Stellen hier anzuführen.

Außer dem Staate, sagt Herr Fichte in seiner Untersuchung des Zwangsrechts (im ersten Theile seiner Rechtswissenschaft) sey alles Recht der Person und des Eigenthums nur problematisch; man wisse nicht, ob nicht von den neben sich bestehenden vernünftigen freyen Wesen seine Freyheit verletzt werde; man stehe also in immerwährender Sorge und in einem unausgesetzten Kriegszustande, bis

end-

endlich durch eine deutliche Anerkenntniß wechselseitiger Rechte in einem Vertrage ein rechtlicher Zustand beeder jedoch nur unter der Garantie einer gegenseitigen Treue und Glaubens eintrete.

Dieser gegenseitige auf bloße Moralität gebaute Glaube sey aber immer nur schwankend, und gehe durch eine einzige dem Vertrage zuwiderlaufende Handlung zu Grunde —

„So bald Treue und Glaube zwischen Personen, die miteinander leben, verlohren gegangen, sey gegenseitige Sicherheit, und alles rechtliche Verhältniß zwischen ihnen unmöglich geworden."

Es trete also der Zustand des Krieges wieder ein, der denn nicht anders, als durch ein wirksames Mittel, den bösen Willen zu unterdrücken, und in einen guten umzuschaffen, gehoben werden könne.

„Dieses könne nicht anders geschehen, als wenn eingerichtet werde, daß aus dem Wollen jedes unrechtmäßigen Zweckes nothwendig, und nach einem stets wirksamen Gesetze, das Gegentheil des Beabsichteten erfolge: so würde sich jeder rechtswidrige Wille gerade selbst vernichten — Gerade darum, weil man es wollte, könnte

„man

„man es nicht wollen; jeder unrechtmäßige „Wille würde der Grund seiner eignen Vernichtung, so wie der Wille überhaupt der letzte Grund seiner „selbst ist. — — —

„Die Freyheit des guten Willens bleibe „durch dieses Zwangsgesetz unangetastet, „und in ihrer ganzen Würde. — — So „gewiß jemand nur das Rechtmäßige und „bloßer Rechtmäßigkeit Willen wolle, ent„stehe in ihm gar kein Gelust nach dem Un„rechtmäßigen. Nun aber sey das Gesetz „lediglich auf diesen Gelust berechnet, be„diene sich nur seiner als Triebfeder, und „wende sich an den Willen lediglich vermit„telst dieses Gelustes. Nur durch ihn ge„be man gleichsam dem Gesetze etwas hin, „wobey es uns fassen, und halten könne. „In allen Fällen, wo keine Gelust vorhan„den sey, wirke es nicht."

Diese Triebfeder also dem bösen Willen Einhalt zu thun, müße durch ein Zwangsgesetz gegeben werden — die Ausführung sey aber nur möglich, wenn mehrere sich gegen den Verletzer vereinigen, um ihn nach dem Inhalt des Zwangsgesetzes behandeln zu können.

Es müßten also alle in einen gemeinsamen Willen zur gegenseitigen Sicherheit zusammenstimmen.

Diesem gemeinsamen Willen müßten sich alle Theilnehmer subordiniren.

Es könne daher die Sicherheit aller durch Zwangsgesetze nur in einem wirklich sich realisirenden gemeinen Wesen erhalten werden.

Dieser gemeinsame Wille müße die Rechte einer jeden Person bestimmen, und die Bestrafungen angeben, mit denen die Uebertreter belegt werden sollen, dann auch mit einer Macht, und zwar mit einer Uebermacht gegen die Macht des Angreifenden versehen werden. Diese Macht, welche in der Macht aller gegründet, und von welcher anzunehmen sey, daß sie für das Gesetz erkläret sey, halte die Macht jedes einzeln in Schranken, und es entstehe sonach ein vollkommenes Gleichgewicht des Rechts.

„Sobald aber das Gesetz übertreten werde, „sey der Uebertreter dadurch ausgeschlossen „von dem Gesetze und seine Macht von der „Macht desselben, sein Wille sey nicht „mehr übereinstimmend mit dem gemeinsamen Willen, sondern er werde ein Privatwille.“

So

So macht also Herr Fichte durch seine tief ausgedachte, fest zusammenhängende allgemeine Grundsätze des Staatsvertrags die Einleitung auf sein peinliches Recht —

Auch in seinem zweyten Theile, nämlich in seinem angewandten Naturrechte, wo er den Staatsvertrag durch die Natur eines Vertrags überhaupt analysirt, sagt er:

„Es liege auch noch dieß im Begriffe des „Vertrags, daß dieser gemeinsame Wille „festgesetzt werde, als ein daurender, „und alle künftigen freyen Handlungen der „Partheyen leitender Wille, als das Rechts„gesetz beyder, wodurch ihr künftiges recht„liches Verhältniß zu einander bestimmt „werde. So bald eine von diesen Partheyen „ihre Grenzen im mindesten überschreite, „sey der Vertrag vernichtet, und das ganze „durch ihn gestiftete Rechtsverhältniß auf„gehoben."

Es sey auch nicht, fährt er fort, darum zu thun, daß der Schade blos ersetzt werde — dieses sey nur dann richtig, wenn sich der Beschädigte damit begnüge.

„Aber es komme um des folgenden willen „viel darauf an, daß man einsehe, der Be-

„leidigte

„leidigte sey nicht rechtlich verbunden, sich „mit dem Ersatze zu begnügen, und nach „strenger Konsequenz sey alles Rechtsver„hältniß zwischen beyden vernichtet.“

Der Beweis von diesem Satze wird nun geführt.

„Vor dem Vertrag habe jede Parthey das „vollkommenste Recht auf alles, was die „andre Parthey für sich verlangt, gehabt, „und was ihr im Vertrag auch wirklich zu„gestanden worden sey, — lediglich durch „den Vertrag habe er sein Recht darauf „verloren.“

„Nun bestehe der Vertrag lediglich, in so „fern er fortdaurend gehalten werde, so bald „er verletzt sey, sey er vernichtet. Aber „wenn der Grund wegfalle, falle auch das „Begründete weg, und da der Vertrag der „einzige Grund der Verzichtleistung wäre, „so falle mit ihm die Verzichtleistung auf „alles, was des Andern gewesen, weg; „beyde Partheyen stehen wieder in demsel„ben Verhältniß, in dem sie vor dem Ver„trag gestanden.“

Diese nämlichen Sätze werden dann durchgehends bey der weitern Erörterung des Staatsver-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

trags in allen seinen Theilen von Herrn Fichte, so wie auch in der Deduktion des peinlichen Rechtes (wie solche oben im zweyten Hauptstücke angeführt worden) wiederholet.

Nach diesen Prämissen bin ich nun in den Stand gesetzet, das Ficht'sche System zu beleuchten.

Von dem ersten Vertrage, den jedes vernünftige Wesen, um bestimmte Rechte zu haben, mit dem andern errichtet, nämlich dem Eigenthumsvertrage, sagt Herr Fichte ganz richtig, daß man keine andre Gewehrleistung außer einem Staate dafür haben könne, als die Voraussetzung guter Treue und Glaubens.

Da nun diese Voraussetzung eine dauerhafte Beruhigung geben solle — so muß ich auf eine dauerhafte Triebfeder in meinem Mitkontrahenten schließen, nicht auf eine eigennützige, welche in keinem Betrachte eine dauerhafte seyn kann, sondern eine solche, die aus einem festen Prinzip hervorgeht, welches das moralische allein seyn kann.

Sobald nur eine einzige Verletzung meiner Rechte von diesem Individuum geschieht, so schließe ich ganz natürlich nach moralischen Grundsätzen auf die Aufhebung des ganzen moralischen Prinzips, und

Bayerische Staatsbibliothek München

und folglich auf die gänzliche Abwesenheit aller guten Treue und Glaubens. — So hören freylich nun alle rechtlichen Verhältnisse mit diesem Individuum auf, und ich werde in den Stand eines immerwährenden Krieges mit demselben versetzet.

Aus diesem Zustande soll ich aber heraus — und in einen solchen übergehen, welcher meine Rechte auf eine bestimmte und unerschütterliche Art dergestalt sichert, daß ich nicht mehr nöthig habe, auf die innern Triebfedern des Mitkontrahenten Rücksicht zu nehmen, sondern daß meine Sicherheit gleichsam auf eine mechanische Art sich nothwendig ergebe. Dieses kann nur dadurch geschehen, daß auf Seite des Angegriffenen oder Beschädigten das Uebergewicht der Macht zu zwingen, sich befinde, — dieses ist aber nur möglich durch eine Verbindung in ein gemeines Wesen, in welchem die Mehrere in der Sache nicht Befangenen nach dem miteinander errichteten Vertrag sich auf die Seite des Angegriffenen schlagen, und ihm das Uebergewicht des Zwangs verschaffen.

Kraft dieses Vertrags, der nun meine Rechte gegen alle Angriffe genugsam schützet, suche ich nichts, als daß meine Rechte deutlich zu jedermanns Wissen bestimmt seyn (durch Gesetze), daß in

zweifelhaften Fällen, wo mir meine Rechte bestritten werden, oder gar schon angetastet worden sind, eine unpartheyische Untersuchung zu Statten komme (die richterliche Gewalt), und daß, wenn das richterliche Erkenntniß die Verletzung meiner Rechte ausspricht, mir sodann durch die öffentliche Macht wieder zu den mir entzognen Rechten verholfen werde (exekutive Gewalt.)

Ich bin nun zwar ganz mit Herrn Fichte darinn verstanden, daß, wenn ein Vertrag überhaupt in Betrachtung kömmt, derselbe nur in so weit bestehe — ein Vertrag sey, in so weit er dauerhaft gehalten werde, sobald also eine Verletzung desselben nur einmal eintrete, der Vertrag schon nicht mehr bestehen könne, weil die Dauerhaftigkeit nun unterbrochen sey. Auch gebe ich gerne zu, daß, wenn nur gute Treue und Glaube, das ist, moralisch gute Denkungsart der Kontrahenten dem Vertrage Garantie leistet, auch von mehreren verschiedenen Verträgen, wenn davon nur einer gebrochen wird, alle vernichtet werden, weil eine einzige solche Handlung gegen Treu und Glauben die absolute Gesinnung des Verletzenden an den Tag legt — die Moralität in keinem Punkte aber halten zu wollen; da die Moralität sich auf ein einziges reines Grundprinzip, als den Grund des guten Willens, reduziert; folglich durch eine einzige Verletzung der

Ver-

Verträge alle gute Treue und Glauben zusammenstürzt.

Aber wie? wenn es einen Vertrag gäbe, bey dessen Entstehung die Kontrahenten einen solchen Willen äußerten, der, wenn er auch in einem Theile sich änderte (durch Verletzung eines Theils des Vertrags) nur gerade für diesen Theil, und nicht weiter nach einem nothwendigen Schlusse aus unverwerflicher Grundsätzen abgeändert gedacht werden könnte? und wenn auf der andern Seite eine mechanische Art vorhanden seyn würde, gerade die Verletzung wieder gut zu machen? — wurde in diesem Falle nicht jedermann zugeben müßen, daß bey Verletzung eines Theils dieses Vertrags nur gerade in so weit, als der Verletzer die Abänderung seines Willens verräth, und nicht weiter die Aufhebung des Vertrags selbst, und mit dieser das Recht nach dem Verhältniße dieser Aufhebung den Verletzer zu behandeln, erfolge.

Nun ist aber dieses gerade der Fall bey dem Staatsvertrage — Ein jeder, wie Herr Fichte sehr schön in seiner Deduktion des Schutzvertrags darthut, ein jeder, der mit dem übrigen Theile des Staats den Staatsvertrag abschließt, hat nach physischen Gesetzen des Eigennutzes, und nach den Gebothen der Moral nothwendig den Willen, den

Staat, das ist, alle übrigen Bürger und ihre Rechte schützen zu helfen, weil er nur unter dieser Bedigniß die Versicherung auf den Schutz seiner eignen Rechte erhält: — wenn also dieser den eingegangenen Vertrag in einem Stücke bricht — so ist zu vermuthen, daß er nur in diesem eine Ausnahme habe machen, keineswegs aber den ganzen ihm selbst so nützlichen Vertrag habe brechen wollen.

Und da nun auch von den übrigen Bürgern, um einen Theil ihres Schutzes nicht zu verlieren, auch der nämliche Wille, den Vertrag mit dem Verletzer in den übrigen Punkten fortzuhalten, vermuthet werden muß, so besteht außer dem Verhältniße der Verletzung der Staatsvertrag in den übrigen Punkten mit dem Verletzer ganz aufrecht — das ist, er behält nach dem Ersatze des entzognen Rechts, und nach der Gutmachung des Schadens alle übrige Rechte, wie ein anderer Bürger, und man hat sich wegen seiner moralischen Gesinnung, die wegen der einmal verletzten Treue und Glaubens in die Zukunft Besorgniß erregen könnte, um so weniger mehr zu bekümmern, als bey Bestimmung des angeführten Verhältnisses der Vertragsverletzung eben die Verletzung der öffentlichen Sicherheit mit in Anschlag gebracht wird, und dann die übrigen Besorgnisse alle wegen des bösen Willens der Verbrecher eine zureichende mechanische Gewalt,

walt, alle ihre Rechte zu sichern, vorhanden ist, und man mithin nicht Ursache hat, sich allein wie in dem Naturzustande auf gute Treue und Glauben der Kontrahenten zu verlassen.

So z. B. wenn der Dieb das Gestohlne ersetzt, und wegen dem verletzten Rechte der Gleichheit bestraft worden — verliert derselbe seine übrigen Rechte und den Schutz des Staates nicht: auf der andern Seite macht auch das Mißtrauen, welches auf ihn gesetzt wird, jeden Bürger schon behutsam, um das Eigenthum gegen dessen Gelüste zu verwahren — Im übrigen bleibt er Bürger, wie der andere, und wenn größere Gewalt durch untrügliche Zeichen von ihm zu besorgen ist, hat der Staat das Recht und die Macht, das von ihm verletzte Recht der Sicherheit durch angemessene Mittel — z. B. durch Verwahrung seiner Person in einem Arbeitshause außer Gefahr zu setzen.

Daß aber Ausschließung aus dem Staate nothwendige Folge jeder Uebertretung eines Gesetzes und Verletzung jedes Rechts sey, kann ich mich nach dem angeführten Grunde unmöglich überzeugen.

Das schönste Bild eines Staates ist, wie solches Herr Fichte selbst ganz angemessen ausführet, das Bild eines organisirten Naturwesens — z. B. eines Baumes.

Jedem Theile ist seine Stelle angewiesen, wie jedem Menschen im Staate seine Rechte. — Die Theile erhalten das Ganze, das Ganze die Theile — Mechanische Kraft, so wie in dem Staate der Zwang hält einen jeden Theil fest an das Ganze —

Nur vollkommen abgestandne Theile werden von dem Ganzen abgesondert — so lang noch immer etwas Gesundes an ihnen ist, werden sie nach Abreinigung des Unbrauchbaren in Verbindung mit dem Ganzen erhalten.

Alles dieses trifft auch bey dem Staate — einem juridischen Ganzen ein: Nur in so weit, als die Rechte eines Bürgers ohne Gefahr und Schaden des Ganzen — und der übrigen Bürger nicht bestehen können, werden sie aufgehoben — aber immer mit der sorgfältigsten Behutsamkeit — daß ja nur das Schädliche ausgemustert — das noch Brauchbare beybehalten werde.

Der Unterschied zwischen solchen juridischen Ganzen und einem organisirten Naturprodukt ist offenbar nur die Freyheit, die bey jedem Theile des juridischen Ganzen immer mit ins Spiel kömmt, und das Ganze, so wie die übrigen Theile in Gefahr setzt, vernichtet zu werden. Allein der mechanische Zwang durch die Uebermacht Aller, die sich gegen jeden Verbrecher aus nothwendigen Gründen

erhebet, ist gerade das, was in einem jeden Theile eines organisirten Naturprodukts der Mechanismus der Natur ist, um jeden derselben mit dem Ganzen mit unveränderlicher Nothwendigkeit zusammen zu halten.

Also schon aus diesem innern Grunde kann die Ausschließung von dem Staate nicht die allgemeine Folge der Uebertretung eines jeden Gesetzes und der Verletzung jedes Rechtes seyn.

Aber auch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, kann die Ausschließung von dem Staatsschutze niemals als die allgemeine Stellvertreterinn der Strafe, zu der sie Herr Fichte machen will, angesehen werden. In dem Begriffe einer Strafe liegt nicht blos die Vorstellung eines Uebels, oder der Vernichtung seiner Absichten, welche auf die Uebertretung eines Gesetzes nothwendig erfolgt, sondern es ist auch in denselben der Begriff des gleichen Verhältnisses zwischen dem Verbrechen und der Strafe, als ein wesentliches Merkmal enthalten.

Die Größe des zugefügten Schadens soll der Maßstab des dem Verbrecher durch die Strafe zuzufügenden Uebels seyn — oder wie sich Herr Fichte bey Bestimmung des materiälen Prinzips der Strafe ausdrückt:

„Jeder muß nothwendig von seinen eignen „Rechten und seiner Freyheit gerade so viel „auf das Spiel setzen, als er die Rechte „des andern aus Eigenliebe oder Unbeson„nenheit zu verletzen in Versuchung kömmt."

Wie kann nun aber die Ausschließung nach diesem Grundsatze als das natürliche Aequivalent aller Strafen aufgestellet werden?

Derjenige, der mir aus Unbesonnenheit einen Schaden zufügt, soll, wie derjenige, der mir absichtlicher Weise schadet — der Dieb, wie der Mörder, der Mordbrenner, der Räuber; der Hochverräther, wie derjenige, der mir in den Garten steigt, und ein paar Birne stiehlt, mit der Ausschließung von dem Staatsschutze bestraft werden?

Dieses dürfte zur Auflösung des Fichtischen Hauptgrundes, auf welchem das ganze Gebäude des Strafrechtes ruhet, zureichend seyn.

Wenn nun dieses Hauptfundament zusammen fällt, so können nothwendig die aus selbigem gezogene Folgerungen, nämlich die von der Strafe der Ausschließung auf andere Strafe gemachten Schlüsse von selbst nicht mehr bestehen.

Da nämlich, sagt Herr Fichte, die Ausschließung dem Staate wegen Verlurst eines Bürgers und

und dem Ausgeschloßnen wegen Verlurst seiner Rechte nachtheilig sey — folglich die Beybehaltung im Staate beyden Theilen nützlich wäre, auf der andern Seite aber in dem Strafrechte ein gleichwirksames Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Abschreckung vorhanden sey, so müße in dem Staatsvertrage auch noch ein weiterer Bestandtheil, nämlich der Abbüßungsvertrag angenommen werden, vermöge dessen die Bürger, wenn sie ein Verbrechen begehen, das Recht erhalten, in dem Staate zu bleiben, und ihre Schuld durch angemeßne Strafen abzubüßen.

Wenn nun, wie so eben erwiesen worden ist, die allgemeine Strafe, die auf jede Uebertretung der Gesetze nach dem System des Herrn Fichte folgen solle, die Ausschließung hinwegfällt, so fällt mit ihr nothwendig auch das aus diesem Prinzip abgeleitete Abbüßungs- oder Strafrecht von selbst hinweg.

Aber man sieht es aus der ganzen Deduktion des Strafrechts ganz leicht ein, daß Herr Fichte im Grunde ganz allein das gewöhnliche Prinzip der Sicherheit vor Augen gehabt, und zu diesem Umwege nur durch die strenge Art seine Beweise von einem ersten Hauptgrundsatze abzuleiten, und Schritt vor Schritt zu verfolgen, verleitet worden sey.

Das Prinzip der Sicherheit ist also auch nach Herrn Fichte der Urgrund des Strafrechts.

Derselbe ist nämlich der Meynug, daß, weil die Triebfedern der Treue und des Glaubens, oder der Moralität bey der Freyheit des Menschen — niemals genugsame Sicherheit der Rechte gewähren, eine andere sicher wirkende Triebfeder zur Unterdrückung des bösen und Erweckung des guten Willens an ihre Stelle gesetzt werden müße. Diese Triebfeder soll die Vorstellung einer auf Uebertretung des Gesetzes nothwendig folgenden Vernichtung der verbrecherischen Absichten seyn, so, daß jeder einsehen müße, daß, wenn er seinen Gelüsten, die ihn versuchen, nachhandle, gerade das Gegentheil davon erfolgen müße.

Ich kann nun mit dieser Meynung aus doppeltem Grunde nicht verstanden seyn. Einmal nicht: weil ich Zwangsgesetze aus einer ganz andern Quelle herleite; dann weil ich, wenn ich auch die Entstehung des Staatsvertrags auf gleiche Art, wie Herr Fichte deduzierte, doch diese Triebfeder der Strafe niemals zur Abschreckung der Verbrecher zureichend ansehen könnte.

Ich sehe also die Unterdrückung des bey freyen Wesen besorglichen bösen Willens gar nicht als die

Quelle

Quelle der Zwangsgesetze aus folgenden Gründen an:

Bey vorstellenden Wesen, deren Causalität eine durch Vorstellung geleiteten Willkühr ist, kann ich mir nur zweyerley Gesetze, nach welchen ihre Willkühr handelt, möglich denken a):

a) Ein reines von der Vernunft erzeugtes — nicht auf eine Triebfeder sinnlicher Lüste gebautes — das ist, moralisches Gesetz — dann

b) Ein Gesetz, das durch das Gefühl der Lust oder Unlust auf die Willkühr wirket, welches also nothwendig von der Vorstellung eines außer dem Subjekte bestehenden Gegenstandes, der die Lust oder Unlust in dem Gefühle durch Beschränkung bewirket, abhängt, welches also nur durch die sinnliche Neigung die Willkühr bestimmt, folglich ein Gesetz blos für thierische Willkühr ist, wenn auch schon das Subjekt selbst das Vermögen besitzen sollte, unter den verschiedenen Gelüsten auf die feinste Art selbst zu wählen, weil doch das Subjekt zu seiner Wahl immer nur durch Sinnlichkeit geleitet wurde.

Außer

a) Auf diese zweyerley Gesetze müßen sich auch alle positiven Gesetze reduziren.

Außer diesen zwey Gesetzen giebt es gar kein weiteres, welches die Willkühr vorstellender Wesen leiten könnte.

Der Mensch ist an keines von beyden Gesetzen nothwendig, in Hinsicht auf die Bestimmung seines Willens, gebunden; nicht an das Moralische, weil er selbiges befolgen solle, aber nicht nothwendig befolgt, nicht ein heiliges Wesen ist, welches sich nur das moralische Gesetz und kein anderes zur Richtschnur machen kann.

Er ist aber auch nicht bloßes Thier, dessen Willkühr mit einem nothwendigen Erfolge seiner Handlungen an die Gesetze der Lust oder Unlust gebunden wäre.

Er kann sich zwar beyde diese Gesetze zur Maxime seiner Handlungen machen, aber nothwendig befolgt er keines von beyden: das ist: der Mensch ist negativ frey, seine Handlungen können durch Nichts erzwungen werden.

Nach dieser Voraussetzung müßte sich nun das System des Herrn Fichte darauf gründen, daß, wenn der Mensch sich nicht durch die reine Vernunft, oder das moralische Gesetz zur Respektirung fremde Rechte selbst leite, ihn doch zur Nichtverletzung derselben die Selbstliebe, oder das ihm in der Strafe vorgestellte unangenehme Gefühl der Vernichtung

seiner

seiner eignen Absichten, das ist, das thierische Gesetz nothwendig vermögen werde. Herr Fichte drückt dieses auf folgende Art aus:

„Wenn eine mit mechanischer Nothwendigkeit wirkende Veranstaltung getroffen werden könnte, durch welche aus jeder rechtswidrigen Handlung das Gegentheil ihres Zweckes erfolgte, so würde durch eine solche Veranstaltung der Wille genöthiget, nur das Rechtmäßige zu wollen; durch diese Anstalt würde nach verlohrner Treue und Glauben die Sicherheit wieder hergestellt, und der gute Wille für die äußere Realisation des Rechts entbehrlich gemacht, indem der böse und nach fremden Sachen begierige Wille gerade durch seine eigne unrechtmäßige Begierde zu dem gleichen Zwecke geleitet würde. Eine solche Veranstaltung heiße Zwangsgesetz."

Es ist nun nicht zu widersprechen, daß diese Sätze den Schein ganz auf ihrer Seite haben, aber es ist doch nichts weiters, als Schein der Wahrheit — der Grund, welcher diesen Schein veranlasset, ist kein anderer, als die Verwechslung der Idee der Wirksamkeit des Moralgesetzes mit jener des Zwanggesetzes — und der Kategorie der Möglichkeit

lichkeit — mit der Kategorie der Wirklichkeit bey dem Begriffe einer Strafe.

Da bey dem reinen Moralgesetze der Wille blos die Form des Erlaubten oder Unerlaubten, nicht die Materie des Gesetzes zum Zwecke hat — so liegt freylich in der Vorstellung des Nichtwollens dessen, was das moralische Gesetz gebeut, oder verbeut, schon die Vernichtung des Zweckes selbst — das ist — derjenige, der nicht will, was das moralische Gesetz will, zernichtet durch sein Wollen auch zugleich den Zweck des Gesetzes — sein Wille ist im und durch sein Wollen schon bös.

Aber ganz anders verhält es sich bey einem Zwangsgesetze: Der Zweck des Willens, der etwas will, was das Zwangsgesetz verbietet, wird weder durch die Handlung des Wollens, noch durch die Vorstellung des bedrohten unangenehmen Gefühles der Strafe wirklich zernichtet — der beabsichtete Genuß der vorgestellten Lust kann wohl für sich bestehen, ohne daß eben das bedrohte Unangenehme nothwendig darauf folgen muß, vielweniger, daß es mit dem Wollen der Lust schon wirklich vereiniget ist. —

Die Lust ist wirklich, die Strafe nur möglich, wenn man nicht behutsam genug ist, sein Verbrechen geheim zu halten. Bey den positiven Strafen

sen verhält es sich nicht einmal so, wie bey den physisch-moralischen Strafen, bey welchen sich die unangenehmen Gefühle nothwendig aus der bösen Handlung selbst entwickeln. — So wird z. B. die Unmäßigkeit mit dem Verlurste der Gesundheit gewiß gestraft, und doch läßt sich der Unmäßige durch die Vorstellung dieses Uebels nicht abschrecken, unmäßig zu leben.

Wird sich nun wohl eine nothwendige und mechanisch wirkende Abschreckungskraft in der Vorstellung der positiven Strafe denken lassen? Da die unangenehmen Gefühle, welche das Zwangsgesetz bedrohet, nicht nothwendig aus der Handlung selbst entstehen, sondern erst dann von einer frey wirkenden Ursache erfolgen, wenn es dem Verbrecher nicht gelungen ist, seine Absichten in Geheim auszuführen, bey denen der Verbrecher also noch immer gegründete Hoffnung sich machen kann, ganz ungestraft durchzukommen.

Wer einmal bös ist, und sich hat entschließen können, die Stimme seines Gewissens, die Achtung seiner selbst, die Scham, und den Gedanken an den Verlurst der öffentlichen Achtung beyseite zu setzen, den kann nur noch das Unvermögen, seine Absichten im Geheim vollziehen zu können, niemals aber die Furcht einer ungewißen, leicht auszuweichenden Strafe zurückhalten.

Und wenn man auch noch zugeben will, daß die Vorstellung eines entfernten Uebels bey einigen Bösen, die Scharfsinn genug in sich fühlen, ihre Absichten in der Stille mit Schlauheit auszuführen, blos wegen der Möglichkeit des Mißlingens das Uebergewicht über verbrecherische Lust haben sollte, so gehört diese Annahme doch nur in das Reich der Möglich- und Zufälligkeit, auf welche sich kein solides System, wie jenes der Zwangsgesetze, als eine wahre Wissenschaft doch seyn sollte, bauen läßt.

Das Gefühl hat seine niemals genau zu bestimmende Grade, und es läßt sich kein sicherer Maßstab angeben, und in der Anschauung konstruiren, nach welchem sich der böse Wille in der Collision der Gefühle richten werde, und eben deswegen läßt sich niemals mit Zuverläßigkeit angeben, ob und bey welchen Subjekten die Vorstellung der Strafe die Gefühle der Lust an dem Verbrechen überwiegen werde. Ja, die Erfahrung lehrt uns selbst durch unzählige Beyspiele, daß gewiße Leidenschaften, wie z. B. die Rachsucht durch gar keine Vorstellung aller möglichen Leiden, welche je Strafgesetze bedrohen mögen, zu bekämpfen seyen.

Verbrecherische Gesinnungen, sonderheitlich die durch vermeyntliche oder wahre Verletzung der Rechte, welcher der Staat selbst nicht abhelfen kann oder

will,

will, erzeugt worden, schleichen oft wie ein fressender Krebs in dem Innern des Staats umher, und die Strafe — Bedrohungen, je schreckhafter dieselben die Folgen der Verbrechen ausposaunen, dienen nur den Verbrechern gleich Meilensteinen zur warnenden Erinnerung, daß sie nicht zu weit und zu frühzeitig ihre kühnen Unternehmungen ausbrechen lassen, und ihr Verstand wird dadurch zur schlausten Abwägung aller, auch der mindesten Umstände geschärft, um in einem langsamern Gange, aber mit desto größerm Nachdrucke die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Verbrechen in dem schicklichsten Zeitpunkte mit aller seiner zerstörenden Kraft auf einmal und unwiderstehlich ausbrechen könne.

So darf man z. B. ohne allen Zweifel die Staatsumwälzung von Frankreich aus diesem Grunde herleiten. Die eingebildete Kränkung der Freyheit, sonderheitlich auch der Gleichheit durch den vorgeblichen Druck, und die Exemtionen höherer Stände zeugten durch eine lange Reihe von Jahren im Stille Haß und Rachsucht, in den durch moralische Erziehung nicht gebildeten Köpfen, die sich immer durch neuen Anhang vermehrten, erfinderisch, und mit möglichster Schlauheit auf Mittel, um zu ihrem Zweck zu gelangen, sannen, und endlich einen Zeitpunkt zur Ausführung ihres schon lang vor-

her ausgebrüteten Planes wählten, in welchem alle ihre in Geheim harmonirenden Mitverschworne auf einmal öffentlich zusammenstimmten, und das nun mit Leichtigkeit ausgeführt werden konnte, was ehevor schon durch viele Jahre in ihren Herzen vorbereitet war.

Gegen diese im Dunkeln umherschleichenden Verbrechen vermochte nun gewiß die schreckende Triebfeder der Zwangsgesetze nichts. Die in der Phantasie einmal herrschende Vorstellung der verletzten Rechte der Freyheit und Gleichheit hat sich in ihrem schwärmerischen Taumel durch die Drohung der Todesstrafe oder der Ausschließung aus dem Staate von ihrem festgesetzten Plane nicht abhalten lassen.

Aus dem Angeführten wird nun zur Genüge am Tage liegen, daß die Strafgesetze mit allen ihren Drohungen das wirksame Mittel, oder, wie Herr Fichte sagt, die mechanische Veranstaltung, den bösen Willen von Verbrechen abzuhalten, lange nicht seyn, als bisher von den Anhängern des Sicherheitssystems angerühmet worden.

Aber hier ist nun die Stelle, mit Fug zu fragen, was dann die Lücke dieser mechanischen Triebfeder, wenn sie nicht in den Strafbedrohungen bestehet, auszufüllen, den bösen Willen durch unüberschreitbare Schranken zurückzuhalten, und die Rechte

der

der Menschen im Staate dauerhaft zu sichern, im Stande sey?

Ich glaube diese Frage durch meine Art, das Zwangsrecht im Staate zu deduziren, hinlänglich beantworten zu können.

Strafen in dem angeführten Ficht'schen Sinn sind, wie gezeigt worden, kein zuverläßiges Mittel zur Sicherstellung der Rechte, und können also in diesem Betrachte in eine Rechtswissenschaft, welche auf festen und selbstständigen Grundsätzen fundirt seyn muß, nicht passen.

Aber dieses ist auch nicht nothwendig, wie wir sogleich sehen werden.

Wenn wir in einen Staat eintreten, so haben wir keine andere Absichten, in den Staatsvertrag einzuwilligen, als daß der Staat (unter der Idee eines allgemeinen Willens) unsre noch unbestimmten Urrechte durch Gesetze näher bestimme und festsetze, und eben diese für jede bestimmten Rechte durch die Uebermacht aller gegen jeden Angreifenden mit unwiderstehlichem Nachdrucke vertheidige, und wenn sie wirklich verletzt worden, die Wiederherstellung derselben von dem Verletzer mechanisch erzwinge.

In dieser Idee eines Staatsvertrags, mit welcher auch, so viel ich weiß, selbst jene des Herrn

Fichte übereinstimmt, finde ich aber nicht ein einziges Merkmaal, welches mir die Nothwendigkeit anzeigte, daß auf den Willen der Verbrecher durch eine abschreckende Triebfeder gewirket werden, oder daß eine Pflicht, Zwangspflicht, Verbindlichkeit, oder wie man es nur immer nennen will, in dem juridischen Gebiethe vorhanden seyn müße. Die Absicht, mit der ein jeder Bürger in den Staatsvertrag sich einließ, ist ja befriediget, wenn der Staat ihm seine Rechte durch die Gesetze auszeigt, selbe schützet, und wenn sie verlezt sind, durch mechanische Gewalt wieder herstellet. Der Bürger und der Staat bekümmern sich wenig darum, ob dieser oder jener es für seine Pflicht ansehe, den Gesetzen zu gehorsamen oder nicht; denn er verläßt sich zu seinem Schutze nicht auf die Gesinnung seiner Mitbürger, sondern auf den unausbleiblichen, unwiderstehlichen Zwang der Staatsgewalt — Was Pflichten sind, weiß jeder schon aus den ewigen, unabänderlichen, in die Herzen der Menschen geschriebenen Gesetzen der Sittlichkeit — denn physische Gesetze produziren in einem freyen Wesen keine Pflichten, und wie wir gehört haben, auch nicht einmal einen zuverläßigen sichern Eindruck auf seine Sinnlichkeit. Vom leztern läßt sich daher gar kein Gesetz und keine Pflicht ableiten.

Und da es also außer den physischen und moralischen Gesetzen und Triebfedern für vorstellende

Wesen, und die Causalität ihres Willens gar keine andre Gesetze geben kann, so bleibt einem juridischen Gesetz nur der Begriff einer Bestimmung und Erklärung der Rechte der Bürger übrig, und wird daher nur gleich den mechanischen Gesetzen der Natur aus der Ursache Gesetz genannt, weil es die Regel eines gleich dem Mechanism der Natur wirkenden, unwiderstehlichen Zwanges ist.

Im juridischen Fache ist also der Begriff der Pflichten ganz fremd, er gehört allein in seinem wahren Sinne in die Moral — Die juridischen Gesetze sind Erklärungen und Bestimmungen der Rechte der Bürger und des schon nothwendig vermög des Begriffes der Reaktion der Freyheit damit verknüpften Zwanges, damit ein jeder Bürger wissen möge und könne, wie seine außer dem Staate unbestimmt gebliebenen, oder blos provisorisch, wie Kant sagt, besessenen Rechte nun bestimmt, und durch einen gewißen und nicht zu bezwingenden Schutz Aller gegen alle unrechtmäßige Gewalt gesichert, und wenn sie gegen Erwarten verletzt worden seyn sollten, wieder in den alten Stand hergestellt werden.

Aber, wird man sagen, wenn es keine Pflichten im Gebiethe der Jurisprudenz giebt, und keine äußerliche Triebfedern des Willens zur Sicherstellung des Ganzen gebraucht werden dürfen,

 wor-

worauf gründe ich oder der Staat denn das Zutrauen auf den Schutz aller, oder des größten Theils meiner Mitbürger gegen den Angreifenden: und auf was verlasse ich dann mich, da ich so sicher auf die zusammenstimmende Macht aller gegen rechtswidrige Gewalt zähle?

Die Triebfedern, auf die ich in diesem Falle zähle, sind ich von den abschreckenden Triebfedern, welche die Strafen besitzen sollen, abermals, wie Möglichkeit und Wirklichkeit, verschieden.

Da man die Bildung eines gemeinen Wesen durch die Zusammenstimmung Aller vorstellt, so denkt man sich ein wirklich sich äußernden, wechselseitige Sicherheit sich versprechenden Willen, dessen Triebfeder man sowohl in der Moral, als auch in dem eignen Interesse (da man die Summe aller eigennützigen Neigungen gewiß, wenn man auch unmoralisch ist, gesichert wissen will) dauerhaft gegründet annehmen muß.

Man kann auch gewiß mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erwarten, daß im Falle Rechte eines oder des andern, oder des Ganzen gekränket worden sind, die selbst betroffenen, oder auch diejenigen, die nicht unmittelbar interessirt sind, gewiß nicht durch Versagung ihrer zugesicherten gemeinschaftlichen Hilfe ihre eigne Sicherheit mittels einer

wirklichen Aufkündung wieder aufgeben werden, und darauf gründet sich nun die sichere Hofnung auf einen dauerhaften mechanischen Zwang im Staate.

Man will hier nicht sagen, daß es nicht möglich sey, daß selbst ein großer, oder vielleicht der größere Theil des Staats sich gegen den Staat auflehne, und ihn umstürze, wie es in Frankreich geschehen; aber dieses geschieht nur, wenn dieser Theil wahr, oder eingebildet sich überzeugt hält, daß der Staat, oder diejenigen, welche ihn repräsentiren, ihm die Summe aller seiner Rechte, oder wenigstens die vorzüglichsten nicht mehr garantiren, oder selbst untergraben. Dann wird bey Ermanglung moralischer Bildung eben die Triebfeder der gesuchten Sicherheit in das Gegentheil ungeändert; — man sieht den Staat selbst als seinen Feind an.

So geschah es immer, wenn Aufrührer die Religion, die man sich als den Grund aller Glückseligkeit denket, dem Volke als gekränket vorstellten; so geschah es auch in Frankreich durch die vorgegebene Verletzung der Freyheit und Gleichheit a).

Wenn

a) Wenn die reine Triebfeder der Moralität in einem Staate nicht kultivirt wird, ist der Staat nach dem, was hier sich

Wenn also nicht wesentliche Rechte der Menschheit als gekränket in den Köpfen des größern Theiles dargestellet werden, darf man sicher auf den Schutz des Staates und auf seine Festigkeit rechnen, weil gewiß zu vermuthen ist, daß der größere Theil die Summe aller seiner Rechte nicht gegen die Befriedigung eines einzeln eigennützigen Triebes aufopfern werde.

Ganz anders verhält es sich mit dem Begriffe der Strafe, welcher durch die Bedrohung eines ungewißen, leicht vermeidlichen, an sich selbst oft nicht hinreichenden, blos möglichen, unangenehmen Gefühles den bösen Willen eines Verbrechers von der Verletzung der Sicherheit anderer abschrecken solle. Oft läßt sich diesem Willen, wie in den so eben angezognen Fällen, mit keiner Strafe beykommen; denn welche Strafe soll einen Willen bezähmen, den die Vorstellung der verletzten wesentlichen Rechte, z. B. der Religion, welche als die Summe aller Glückseligkeit gedacht wird, leitet?

Die

sich klar darstellt, nie sicher. Ist gute Moralität im Staate, so kränkt die Obrigkeit nicht die Rechte der Bürger, und die Bürger sind mit ihrer Obrigkeit aus Pflicht, nicht blos aus Interesse, zufrieden.

Die Gründe also, welche uns das Zutrauen auf den allgemeinen Zwang, und die durch ihn zu erwartende Sicherstellung unsrer Rechte gegen alle unrechtmäßige Gewalt einflößen, sind ihrer Natur nach schon mit dem Gepräge der höchsten Wahrscheinlichkeit bezeichnet, aber die Zwangsgesetze, welche dem bösen Willen durch das Gegengewicht der Strafe Einhalt thun sollen, haben zu ihrer Gewährleistung nicht als eine bloße Möglichkeit und Zufälligkeit für sich.

Aber wenn die Staatsgesetze in nichts anderm als in einer Erklärung von Rechten bestehen sollen, woher dann die Verbindlichkeit in Verträgen und die Kriminalgesetze u. s. w.? Wird man dann nicht durch Konventionen zur Leistung einer Sache — durch Verbrechen zur Strafe verbindlich gemacht?

Zur Beantwortung dieser Einwendung braucht man nur das Angeführte zu wiederholen.

Die Absicht der Rechte bey Erklärung der Strafe und Verträge ist nicht, die Bürger zu verpflichten, oder ihnen einen andern Grund oder Triebfeder ihrer Pflichten aufzustellen, als sie nach der gesunden Vernunft und der Moral schon vorher haben. Nein, die Gesetze bekümmern sich nicht, ob man sich verpflichtet oder nicht verpflichtet ansehe,

die

die Verträge zu halten, die Rechte anderer Bürger zu respektiren ꝛc. Handelt jemand gegen die Geseze, so folgt der mechanische Zwang zum Schadensersatze oder zur Strafe. Den Gesetzen ist es nach ihrem wahren Geist nur daran gelegen, daß jedermann wisse, was er für Rechte habe, wie selbige entstehen, und wie die Erhaltung oder Wiederherstellung dieser Rechte erzwungen werde; und in diesem Gesichtspunkte sind daher die Strafgeseze und Geseze, welche die Verträge betreffen, dann nichts anders, als Erklärung der Rechte der Bürger. Besonders ist das Gesez in Hinsicht auf Verträge nur eine umständliche Ausführung, wie und auf was Art Rechte oder ein Theil der Freyheit eines Menschen an einen andern übergehen. Hält der Uebertragende sein Versprechen nicht, so ist der mechanische Zwang schon bestimmt, und man nimmt auf seine Pflicht oder Verbindlichkeit, oder auf seine Gesinnungen nicht die geringste Rückfrage.

Endlich könnte man auch noch das Bedenken erregen, daß der Mensch durch solche Zwangsbegriffe zu einer **bloßen Maschine** gemacht, und **die Freyheit seines Willens** für **nichts geachtet werde.**

Wie aber? wird dann dem Menschen nicht überlassen, frey, aus was immer für einem Beweggrunde

weggrunde zu handeln, ja selbst das Verbrechen oder eine rechtswidrige That zu begehen, nur wenn er leztere begangen, folgt die aus der Natur der Freyheit schon unmittelbar sich ergebende Reaktion gegen allen unrechtmäßigen Zwang — In dieser Reaktion kommt ja die Freyheit nicht mehr in Anschlag, sondern blos mechanische Abtreibung des Leztern. —

Hiezu ist ja der Mensch schon vermög seines Urrechts befugt, oder vielmehr diese Reaktion ist selbst mit dem Unrechte eines und dasselbe. Der Staat verstärket nur diesen Gegenzwang, und giebt ihm nicht seine Existenz und Wesenheit — und selbst dieser erlaubte Zwang ist durch die Zustimmung des in dem Staate sich befindenden Beleidigers zu dem Staatsvertrage in seiner Freyheit mittelbar gegründet.

In der vorgehenden Deduktion glaube ich nur zur Genüge dargethan zu haben: daß

a) die Ausschließung des Verbrechers aus dem Staate und die Rechtlosigkeit keine nothwendige Folge der Verlezung eines Zwangsgesezes sey; daß

b) eben darum es gar nicht nothwendig sey — zur Vermeidung dieser Ausschließung einen

Abbüßungsvertrag in dem Staate anzunehmen, um damit das Strafrecht zur Sicherheit des Staatsrechts zu begründen. Daß

c) der Abbüßungsvertrag des Herrn Fichte im Grunde nichts anders sey, als das gewöhnliche, auf eine andere Art deduzirte Sicherheitssystem, nach welchem durch die Strafe den verbrecherischen Gelüsten der Bürger im Staate ein Gegengewicht aufgestellet wird; daß aber

d) diese Grundsätze diejenige Eigenschaften gar nicht habe, welche erforderlich sind, um das Strafrecht a priori auf eine feste und einer Wissenschaft angemessene Art herzuleiten; daß vielmehr

e) die Staatsgesetze sich gar nicht an den Willen der Bürger richten, um Pflichten und Verbindlichkeiten aufzulegen, sondern dasselbige blos die Rechte der Bürger bestimmen und erklären, folglich auch das Strafrecht nicht aus dem Begriffe einer Verbindlichkeit, sondern aus dem Rechtsbegriffe abgeleitet werden müße.

Die Folgerungen, welche Herr Fichte aus seinen Grundsätzen zieht, beweisen auch noch zum

Ueberflusse ganz klar, in welche Verlegenheit ein so großer Denker kommen mußte, wenn er das Prinzip seines Systems konsequent in Anwendung bringen will.

Herr Fichte leitet aus seinem Grundsatze der Sicherheit den Maaßstab her, nach welchem die Strafe den Reizungen eines verbrecherischen Willens ein Gegengewicht geben soll.

„Ein jeder müße, sagt er, gerade so viel
„auf das Spiel setzen, als er die Rechte ei-
„nes andern aus Eigennutz oder Unbeson-
„nenheit zu verletzen in Versuchung stehe."

Herr Fichte sieht aber gleich selbst ein, daß dieses Prinzip nicht durchgehends anwendbar sey; er macht daher einen Unterschied zwischen einem materiellen bösen Willen, dessen Triebfeder nur der Eigennutz sey, und einem formal-bösen Willen; nur jenem könne nach dem aufgestellten Grundsatze ein Gegengewicht gegeben werden.

Einen formalen bösen Willen, welcher

„die Beschädigung nicht um des dabey be-
„absichteten Vortheils willen, sondern ledig-
„lig nur Schaden zu machen, wolle;"

halte die Strafe eines gleichen Verlurstes nicht zurück; der boshafte, schadenfrohe Mensch unterwerfe

sich wohl gern dem Verlurste, wenn nur sein Feind auch in Schaden komme. Ein solches Vergehen sey härter zu bestrafen,

„weil die Furcht vor der gelindern Strafe, „der desgleichen Verlurstes keine hinlängliche Sicherheit dagegen gedeihen."

Wenn eine Reihe gleichartiger Schlüsse und Begriffe aus einem Prinzip a priori, wie es sich in einer Wissenschaft gehört, abgeleitet werden soll, so müßen alle abgeleiteten Begriffe mit allen ihren Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange in dem ersten Hauptgrundsatze enthalten seyn. — Wenn also das Prinzip der Sicherheit, woraus Herr Fichte das Strafrecht herleitet, ein wissenschaftlicher Grundsatz wäre, so müßte sich auch der Maaßstab, wie weit Strafen gehen dürfen, als eine wesentliche Bestimmung des Strafrechts a priori ableiten lassen.

Es beweist also schon die Unmöglichkeit, dieses Prinzip in allen Arten der Verbrechen anwenden zu können — daß jenes des Herrn Fichte der erste und ächte Grundsatz nicht sey, aus welchem das Strafrecht mit allen seinen Folgen abgeleitet werden muß.

Indes-

Indessen kann ich freylich Herrn Fichte nicht zugeben, daß es in dem von ihm angegebenen Sinne einen formalen bösen Willen gebe, nämlich blos des Schadens halber zu schaden.

Dazu läßt sich nicht einmal ein Trieb im Menschen ausfindig machen. Die Bosheit des Menschen besteht nicht darinn, daß er das Gesetz ganz verwerfe, sondern daß er nur davon nach seinen Neigungen Ausnahmen zu machen sich beygehen läßt.

Er setzt das Gesetz der Befriedigung seiner Neigungen nach; und so wird sich auch nicht ein einziges Vergehen nachweisen lassen, in welchem sich nicht ein empirisches Interesse, welches den Menschen dazu bewog, aufzeigen läßt.

So z. B. wird Rache nicht des bloßen Schadens halber verübt, sondern um den empirischen Trieb, dem Beleidiger sich wieder gleichzustellen, zu befriedigen. In allen Lastern und Verbrechen nimmt der Mensch auf seine Existenz, auf sein geliebtes Ich, und auf das empirische Gefühl, das daraus entsteht, die einzige Rücksicht.

Wenn es aber auch schon keinen formalen bösen Willen giebt, so habe ich doch schon oben dargethan, daß die Triebfeder eines bedrohten, somit entfernten Uebels gar niemals in sichern Anschlag

gegen was immer für ein Verbrechen gebracht werden könne, weil man niemals versichert seyn kann, ob nicht der Reiz oder das angenehme Gefühl, das die Vorstellung des zubegehenden Verbrechens begleitet, nicht jedes andere Gefühl und Interesse überwiegt; ja die Erfahrung beweist, daß es in einigen Verbrechen gar nicht einmal möglich sey, ein Gleichgewicht dagegen zu finden, wie man davon schon oben und Herr Fichte No. III. Beyspiele angeführt hat.

Wenn übrigens Herrn Fichte Anstalten zur Besserung des Verbrechers nebst der Bestrafung getroffen wissen will, so muß ich ihm in diesem Punkte ganz meinen Beyfall geben, in der Voraussetzung nämlich, daß die Art der Strafe noch Zeit zur Besserung zuläßt a).

Aber Besserung ist nur ein mit der Strafe gar nicht verbundener Nebenzweck, das Strafrecht muß

a) Es wäre zu wünschen, daß man in einem jeden Staat zur Besserung liederlicher Bürger angemeßne Anstalten, und Arbeitshäuser hätte. In diese sollte kein Verbrecher zur Strafe gethan werden; nur wenn Besserung nach ausgestandner Strafe mit ihnen möglich ist, wären sie dahin zu bringen. Solche Anstalten zu erreichen erfordert das Recht der Sicherheit, nicht das Strafrecht.

muß für sich selbst strenge a priori ohne alle Einmischung anderer Begriffe deduzirt worden seyn.

Mörder, sagt Herr Fichte No. V., könnten nicht wohl unter Aufsicht zur Besserung gegeben werden, weil man niemand zwingen könnte, sein Leben zu wagen. —

Wenn sich also nicht freywillige Gesellschaften vorfinden, welche die Besserung der Mörder übernehmen, könnten die Mörder als eine rechtlose Sache, als ein gefährliches Thier vom Staate von Polizey wegen in Geheim getödtet werden.

Hier hängt das Ficht'sche System am wenigsten zusammen.

Jedem Verbrechen folgt nach Herrn Fichte die Strafe der Rechtlosigkeit und Ausschließung. Wer rechtlos ist, der ist blos wie eine Sache zu betrachten — folglich sollte jeder Verbrecher, was er immer für ein Vergehen begangen, und nicht blos der Mörder getödtet werden können.

Da wir hier in dem Bezirke der Jurisprudenz sind, so kann auch auf die Moral, folglich auch auf die Hoffnung zur Besserung, auf die Pflichten gegen Thiere, unter deren Klasse der Verbrecher herabgesetzt wird, keine Rücksicht genommen werden. Es ist nur die Frage: ob die Rechte

des Verbrechers verletzt werden, wenn er getödtet wird?

Ohne Widerspruch kann man diese Frage nicht bejahen — weil ja der Verbrecher als rechtlos vorausgesetzt wird.

Der Staat muß zwar nach Herrn Fichte die Rechtlosigkeit erklären; allein diese Erklärung giebt dem Wesen der Sache nichts Neues; die Rechtlosigkeit muß schon vorhanden gewesen seyn, ehe sie erkläret wird, und nach der Lehre des Herrn Fichte entsteht sie aus der Natur des Verbrechens selbst.

Der Staat könnte also jeden Verbrecher, also auch den, der sich nur aus Unbesonnenheit vergangen, mit dem Tode belegen! !

Aber nach Herrn Fichte sollte auch jeder Verbrecher das Recht (auf den Versuch der Besserung) vermöge eines besondern vorausgesetzten Vertrags mit dem Staate haben, weil Hoffnung zur Besserung bey jedem Menschen vorhanden sey.

Aber wie läßt sich mit Rechtlosgewordenen ein Vertrag denken? Woher die Hoffnung zur Besserung?

Aus der Moral nicht; denn es wird nur von politischer Besserung geredet — Aber giebt es

eine politische Besserung, auf die der Staat seiner eigenen Sicherheit wegen zählen kann?

Jeder Mörder ist in Hinsicht auf Rechtlosigkeit, wie jeder andere Verbrecher; er hat, wie jeder andere, das Recht zum Versuche der Besserung; nur blos darum, weil nicht jeder dieses Geschäft übernehmen will, verliert er dieses Recht wieder, wird wieder rechtlos — zum Thiere, zum gefährlichen Thiere, und darf getödtet werden!!

Hier sieht man wohl, daß der große Denker, wie Herr Fichte gewiß ist, durch die Annahme eines unrichtigen Prinzips auf die ungereimtesten Folgen am Ende kommen, und um nicht noch tiefer zu versinken, immer noch heterogene Grundsätze aus andern Wissenschaften zu Hilfe nehmen mußte.

Herr Fichte sagt weiter, daß nach dem Sittengesetze absolut verbothen sey, zu tödten, und daß man von jedem Menschen den Glauben an dessen mögliche (moralische) Besserung nicht aufgeben dürfe. Der Staat aber als juridische Person dürfe in dem angezeigten Fälle tödten.

Wie? soll also das Prinzip der Jurisprudenz, welches gleich jenem des Moralischen von der reinen Vernunft abgeleitet wird, dem Moralischen ganz entgegengesetzt seyn?

Es soll nach dem Ausspruche der reinen Vernunft ein Recht (des Staats) geben, das nach eben der reinen Vernunft schlechterdings, nicht blos relativ, verbothen seyn soll! —

Der Staat oder der allgemeine Wille in einem Staate, oder diejenigen, die ihn repräsentiren, sollen dem Moralgesetze nicht, sondern nur dem juridischen unterworfen seyn! Die Moral soll verbiethen zu tödten, das juridische Prinzip es erlauben!

Das Moralgesetz verbiethet und gebiethet nicht den Gebrauch der Freyheit im materiellen Sinne, das ist, es ist in Hinsicht der Rechte überhaupt permissiv. Erst, wenn das Recht subjektiv in Betrachtung kömmt, ist die Ausübung des Rechts nach den subjektiven Gründen bald verbothen, bald gebothen. —

So z. B. kann es mir gebothen seyn, strenge meine Forderung wegen den Bedürfnissen meiner Familie an meinen Schuldner nachzufordern; ein andersmal kann es mir das Gesetz der Liebe verbiethen, meine Rechte gegen andere Bedürftigere geltend zu machen. Im allgemeinen ist die Forderung seiner Schulden weder verbothen, noch gebothen.

Eben so verhält es sich auch bey Strafen. Ich bin berechtiget, zur Wiederherstellung meiner verletzten Rechte der Gleichheit dem Beleidiger eine

Stra-

Strafe anzuthun, aber es hängt nach der Moral von den subjektiven Gründen ab, ob ich zur Erhaltung der menschlichen Würde gegen den übermüthigen Beleidiger strenge mein Strafrecht in Ausübung bringen, oder aber ihm, weil er wahrscheinliche Merkmale seiner Reue zeigt, Verzeihung angedeihen lassen solle.

Mit dem Staate, oder denjenigen, welche ihn repräsentiren, verhält es sich ganz anders; diesem sind nur deswegen die Rechte der Bürger hinterlegt worden, daß er solche ohne Rücksicht auf subjektive Gründe im Namen Aller ausübe; der Staat ist also vermöge des eingegangenen Vertrags mit Allen unnachsichtlicher Exekutor der Rechte Aller. Er hat auf nichts anders Rücksicht zu nehmen, als was die Rechte erfordern, und darf also gar nicht auf die wandelbaren subjektiven Gründe einzelner Bürger sehen. Zur Erfüllung dieser seiner Obliegenheit kann er nun nicht gezwungen werden; — der Zwang Aller kann nicht gegen Alle insgesammt ausgeübt werden; folglich steht der Staat nicht unter sogenannten Zwangspflichten.

Indessen muß er aber doch zur Ausübung seines Amts verbunden seyn; denn sonst wäre der Staat nicht verpflichteter Exekutor der Rechte Aller, sondern Despot. —

Diese Verpflichtung kann also nur in der Moral gegründet seyn — weil sich sonst keine weitere Verbindlichkeiten vernünftiger Wesen mehr denken lassen a).

Der Staat hat also die moralische Pflicht, die von Allen an ihn übertragnen Rechte strenge auszuüben; wenn es nun ein Recht geben sollte, welches jedem einzeln auszuüben moralisch schlechterdings, nicht blos subjektiv in gewißen Fällen verbothen wäre, so müßte es ihm auch verbothen seyn,

a) Hier liegt auch der Zusammenhang zwischen der Moral, und der Rechtslehre. Außer dem Staate sind alle Rechte unbestimmt — und wir können uns nur auf Treue und Glauben anderer verlassen. In dem Staate werden die Rechte und die Gesetze bestimmt, und mechanischer Zwang durch die Uebermacht Aller tritt an die Stelle der Treue und des Glaubens. Aber der Staat, das ist, Alle, die ihn ausmachen, oder diejenigen, die ihn repräsentiren, können sich nicht selbst zwingen. Sie müßen aber doch auch, wenn wir uns auf den rechtlichen Zwang sicher verlassen sollen, durch eine Triebfeder geleitet werden. Diese kann nun keine andere seyn, als das Moralgesetz. Ohne eine solche Sicherstellung bleibt der Staat eine bloße Despotie: (willkührliche Regierung) und es mögen alle, oder nur ihre Repräsentanten sich von dem Moralgesetze loszählen, so erfolgt über kurz oder lang die Auflösung des Staates selbst, weil dann der Staat selbst den Zweck, wegen welchem er

seyn, solches an den Staat zur Ausübung zu übertragen.

Da nun nach Herrn Fichte jedem einzeln schlechterdings moralisch verbothen ist, zu tödten, so konnte ein solches Recht an den Staat nicht übertragen werden; folglich kann derselbe auch nicht als juridische Person einen Mörder tödten lassen.

Herr Fichte scheint das Unrichtige seiner Schlüsse selbst eingesehen zu haben, und räth daher dem

Staate

er da ist, die Erhaltung der Rechte Aller, nicht mehr zum Hauptaugenmerk nimmt, folglich sich selbst durch innere Widersprüche zerstören muß. Aus diesen Bemerkungen, deren Wahrheit die Geschichte aller Völker bewähret, ergiebt sich, welche schreckliche Folgen eine Politik haben muß, die bloß auf Grundsätze der *Klugheit* (vielmehr Schlauheit) und nicht auf strenge *Moral* gebaut ist. *Alle Nationen, die zu Grunde giengen, giengen aus dieser Ursache zu Grunde.*

Das Recht hängt also mit der Moral durch den Staat zusammen. Der Staat versichert uns die Rechte — der Staat hat aber keine andere Triebfeder, als die Moral. Kurz, die Moral ist außer dem Staate durch Treue und Glauben, und in dem Staate durch die Verpflichtung des Staates, und seiner Repräsentanten die Gewährleisterinn der Rechte.

Staate in solchen Fällen statt der Hinrichtung auf ewige Landesverweisung anzutragen — und wenn allenfalls der Verbrecher wieder zurückkommen sollte, ihn so wenig schmerzhaft als möglich zu brandmarken, und wieder zu verweisen.

Aus diesem entdecket sich von selbst, welche Willkührlichkeiten aus dem System des Herrn Fichte folgen.

Die widersprechendsten Anstalten werden nach einander getroffen, um nur durch das System der Sicherheit das Strafrecht zu begründen.

An die Stelle des allgemeinen Aequivalents aller Strafen der Ausschließung werden andere Strafen ohne Rücksicht auf die Qualität oder Quantität aufgenommen; dann wird Ausnahmsweise das Strafrecht in gewißen Gattungen der Verbrechen wieder zurückgenommen — und die Ausschließung nebst dem Rechte zum Versuche der Besserung, sammt dem Rechte zur Tödtung — und der ewigen Landesverweisung — alles in dem nämlichen Falle zugleich dem Staate empfohlen.

Es empört auch die Behauptung schon an sich selbst, daß man einem vernünftigen Menschen, bey dem nach Herrn Fichte selbst in keinem Falle an der Besserung seines Willens zu verzweifeln ist, in

der Stille — gleich einem unvernünftigen Thiere, ohne alle Umstände und rechtliche Erkenntniß blos von Polizey wegen durch physische Macht tödten könne.

Ich enthalte mich, meine Bemerkungen noch weiter fortzuführen a). Das Angeführte dürfte hinreichend seyn, um die Ueberzeugung hervorzubringen, daß das Prinzip, welches Herr Fichte zur Begründung des Strafrechts annimmt, kein wissenschaftlicher, die Sache erschöpfender, zusammenhängender Grundsatz sey, und am Ende auf die ungereimtesten Folgerungen leiten müße.

IV. Be-

a) Ich hätte auch noch über die weitere Behauptungen manches einzuwenden, z. B. daß der Staat die Untersuchungskösten der Criminal-Prozesse tragen müße, weil der Verbrecher seine Anlage bezahlt habe; denn die von ihm bezahlten Anlagen, haben eine ganz andere Bestimmung, als den von ihm muthwilliger weise verursachten Criminal-Prozeß. Wenn diese von ihm bezahlten zu andern Zwecken bestimmten Anlagen auf seine Untersuchung verwendet werden müßten, so müßten die vorigen Zwecke von den übrigen bestritten werden; folglich müßten ja in der Folge die unschuldigen Mitbürger diese Lasten allein tragen.

IV.

Beleuchtung der Idee des Marquis Beccaria.

Das System des Marquis Beccaria ist in Betreff des Strafrechts in seinem ganzen Umfange nichts mehr und nichts weniger, als das Sicherheitssystem — doch auf eine andere, als die Ficht'sche Art vorgetragen.

Ich will nun fördersamst das Ficht'sche System, so wie jenes des Marquis Beccaria, mit der von mir aufgestellten Meynung zusammen halten.

Herr Fichte führt uns von der Unbestimmtheit der Rechte, und von der Ungewißheit der Treue und des Glaubens außer dem Staate auf die Nothwendigkeit einer Vereinigung Mehrerer unter einen allgemeinen Willen, welcher unter der Idee eines allgemeinen Interesse mit Beseitigung aller Privatabsichten durch Gesetze das Eigenthum und die Rechte der Bürger bestimme — und dann mit vereinigter Gewalt diesen Rechten Sicherheit gewähre.

Bis daher bin ich mit Herrn Fichte vollkommen verstanden. Nun geht aber von uns beyden ein jeder einen ganz andern Weg.

Herr

Herr Fichte behauptet, daß nur der Staat oder der allgemeine Wille dem Privatwillen, welcher durch Privatinteresse in Versuchung geführt wird, jenem entgegen zu handeln, durch Strafen ein Gegengewicht zu geben berechtiget sey.

Ich entgegen bin der Meynung, daß dem freyen Willen des Menschen ein solches Gegengewicht durch die Vorstellung noch ungewißer Uebel nicht gegeben werden könne, daß wir ein solches Gegengewicht gar nicht brauchen, indem unsere Rechte durch den unvermeidlichen mechanischen Zwang Aller genug vertheidiget wären, auch wenn sie verletzt sind, durch eben diesen Zwang wieder hergestellt werden könnten — daß wir an dem moralischen Gesetz schon eine genugsame Richtschnur unserer Pflichten hätten, und keine juridische mehr brauchten, daß der Staat nur unsere Rechte zu bestimmen, und solche deutlich zu erklären hätte, und denselben nach der Erklärung und dem Schutze unserer Rechte unsere Pflichten gar nichts angiengen — daß eben unter diesen dem Staate zur Sicherstellung übertragenen Rechten auch das Strafrecht begriffen sey.

Ich glaube, diese meine Meynung bisher genugsam erwiesen, jene des Herrn Fichte aber zureichend beantwortet zu haben.

Nun das System des Marquis Beccaria.

Marquis Beccaria stellt die Menschen blos als Thiere vor, die durch Eigennuz und durch ein Heer von Leidenschaften geleitet, nichts anders wünschen und wollen können, als die Befriedigung ihrer thierischen Selbstliebe, die alle Macht hassen, welche sie einschränket, und nur dahin trachten,

„um alle mögliche Verfassungen, und den „Zusammenhang aller zufälligen Dinge nur „in ihrer Person als in dem einzigen „Mittelpunkte zum eigenen Vortheile „zu vereinigen."

Diesen Thieren, die blos durch eigennützige Gefühle getrieben werden —

„Die keinen Antheil von ihrer Freyheit dem „allgemeinen Besten zum freywilligen Geschenke bringen" —

bey denen also keine Rücksicht auf reine Moralgesetze zu nehmen ist, als welche

„als eine bloße Chimäre nur in den Romanen zu finden seyn."

Diesen Thieren wird aber doch so viel Einsicht zugetheilet, daß sie das Spiel ihrer Gefühle nicht forttreiben können, wenn sie sich selbst überlassen sind, indem sie nur immer dem lebhaften Eindrucke

ihres

ihres Eigennutzes folgen, und somit der Stärkere den Schwächern aufzehren würde; sie sehen sich also genöthiget, einen Zuchtmeister zu wählen, dem sie gerade so viel von ihren Gefühlen zur Züchtigung überlassen, als nothwendig ist, dadurch andere abzuschrecken, und sie wechselseitig in Sicherheit beysammen zu erhalten. Was sie nun vermög ihrer beschränkten Natur nicht abtreten können, oder wegen dessen Erhaltung sie sich selbst unterworfen haben, das könnte auch ihr Zuchtmeister nicht zur Abschreckung Anderer, wie z. B. ihr Leben gebrauchen.

Kurz, dieses System unterscheidet sich hauptsächlich von dem des Herrn Fichte und dem Meinigen darinn, daß nach dem letztern die Bürger ihre negative Freyheit, das ist, die Summe ihrer aus der Vernunft, oder der Freyheit hergeleiteten Rechte unter den Schutz des Staates hinterlegen — nach Beccaria aber an den Staat als ihren Zuchtmeister so vieles von ihren thierischen Gefühlen, also nicht eigentlich von ihren Rechten, abtreten, um diese Gefühle nach Befund der Umstände so weit beschränken zu können, als es nothwendig ist, andere gegen gleiche thierische Anfälle sicher zu stellen.

Da dieses ganze System nichts anders, als das Sicherheitssystem nur in einer gröbern Darstellung

lung ist, so finde ich hier nichts mehr weiters anzuführen, sondern verweise den Leser nur auf das, was bereits im Allgemeinen, und besonders in Hinsicht auf das Ficht'sche ist vorgetragen worden.

Um dasjenige zu bestättigen, was ich schon oben über die Unvermögenheit der Strafen überhaupt — ein Gegengewicht gegen den bösen Willen abzugeben — angeführt habe, ist dasjenige nachzulesen, was Beccaria in der angezogenen Abhandlung §. 26. von der Todesstrafe mit vieler Beredsamkeit mit Gründen a priori und aus der Erfahrung beweist, daß nämlich die Androhung der empfindlichsten aller Strafen, die Todesstrafe nicht vermögend sey, die Menschen von Verbrechen abzuschrecken; wie viel weniger ist dieses von andern Strafen zu erwarten?

Man könnte vielleicht noch sagen, daß doch wenigstens die Guten noch durch die Strafebedrohung von dem Bösen und von Verletzung der Rechte abgehalten werden könnten. Die Furchtsamen und Dummen sollte man sagen, und nicht die Guten; und jene würden doch niemals auch ohne durch Strafgesetze abgeschreckt zu werden, es wagen, ihre Sicherheit selbst in einem geringen Grade auf das Spiel setzen.

Wer

Wer sich nicht durch die mächtige Triebfeder des Moralgesetzes (zu dessen Entwickelung freylich bessere Erziehungsanstalten, als wir gewöhnlich haben, nöthig sind) von dem Laster und Verbrechen zurückhält, der wird durch die erste Abweichung von dieser heiligen Richtschnur böse, schreitet von Vergehen zur Vergehen fort, und wird, wenn ihn sein sinnlicher Hang zu größern Verbrechen reizt, gewiß nicht durch die thierische, für einen freyen Willen unmächtige Triebfeder der Strafgesetze sich von Uebertretung derselben abhalten zu lassen.

So wie dieser eifrige Vertheidiger des Sicherheitssystems, Beccaria, schon die Unzulänglichkeit desselben bey der Todesstrafe fühlte, eben so bestättigen auch erlauchte Männer, die eben diesem System anhiengen, das nämliche, ohne jedoch sich darum zu bekümmern, oder zu wissen, wie diesen Inkonvenienzen abzuhelfen sey.

So schreibt Montesquieu in seinem geistvollen Werke de l'Esprit des lois Tom. 3. Chapitre 12.

Un gouvernement violent veut soudain se corriger; & au lieu de songer à faire exêcuter les ançiennes lois, on établit une peine cruelle, qui arrête le mal sur le champ. Mais on use les ressorts du gouvernement; l'imagination se fait a cette

grande peine, comme elle s'etoit faite a la moindre; & comme on diminue la crainte pour celle ci l'on eſt bientôt forçe d'etablir l'autre dans tous les cas. Les vols sur les grands chemins étoient communs dans quelques etats; on voulut les arrêter: on inventa le ſupplice de la roue, qui les suspendit pendant quelque temps. Depuis ce tems on à volé comme auparavant sur les grands chemins.

Ich glaube nun, in vorgehenden Beleuchtungen der vorzüglichſten Meynungen, welche das dem Sicherheitsſyſtem ableiten, zur Genüge dargethan zu haben, daß dieſes Syſtem die ſtrenge Probe der Wahrheit nicht aushalte, und daß ſelbes gar nicht geeigenſchaftet ſey, dem Strafrechte auch nur phyſiſche Zulänglichkeit, um das gemeine Weſen durch Strafen gegen alle verbrecheriſche Anfälle ſicher zu ſtellen, vielweniger aber dieſem ſelbſtſtändigen Rechte ſeine erhabene Würde a priori feſtzuſetzen.

Ich enthalte mich, über dieſes Syſtem noch weiters mich auszudehnen, indem ich das bereits Geſagte für zureichend anſehe, gegen dieſes Syſtem wenigſtens gerechten Verdacht zu erwecken, und andere denkende Männer auf die nachtheiligen Folgen deſſelben aufmerkſam zu machen.

Ueber

Ueber das System, welches dem Strafrechte die Besserung zum Hauptzwecke anweiset, dürfte es ganz überflüßig seyn, dasselbe widerlegen zu wollen. Ein jeder muß selbst eingestehen, daß, wenn man auch von der Unverbesserlichkeit des Verbrechers überzeugt ist, auch Mittel, sich gegen ihn sicher zu stellen, zur Genüge an Handen hat, deswegen ihm die Strafe nicht nachzulassen sey. — Zudem kenne ich keine wahre Besserung, als die moralische, und diese läßt sich durch Strafe niemals erzielen.

Auf sogenannte politische Besserung ist sich nie zu verlassen; auch läßt sich von Besserung gar nichts sagen, da man die inneren Triebfedern und Gesinnungen des Menschen niemals kennt, folglich in keinem Zeitpunkte mit Grund behaupten kann, daß je auch nur politische Besserung erfolgt sey, indem ja die während dem Versuche der Besserung sich gezeigte Hoffnungen wegen der möglichen Verstellung des Verbrechers leicht getäuscht werden können.

Fünftes Hauptstück.

Folgerungen aus dem aufgestellten Urgrunde des Strafrechtes.

Die Wahrheit eines aufgestellten Prinzips bewährt sich dadurch am besten, wenn die daraus gezogenen Folgerungen ohne allen Zwang darauf zurückgeführt werden können, zugleich aber auch jede derselben an sich schon jene dem gesunden Menschenverstande schnell einleuchtende Einfachheit, welche das sicherste Merkmal der Wahrheit ist, verrathen.

Ehe ich diesen Versuch mache, will ich die im zweyten und vierten Hauptstücke angeführten Systeme mit dem meinigen noch einmal ganz kurz in Vergleichung stellen.

Das Recht ist ein Begriff a priori — der mit dem Begriffe der Freyheit vernünftiger Wesen, die neben einander ohne Zerstörung dieser ihrer gegenseitigen Freyheit bestehen sollen, einer und derselbe ist. Dieser Begriff läßt sich aus der Erfahrung gar nicht herleiten, aber er kann auf die Erfahrungsgegenstände angewendet werden.

Wenn nun einem Gegenstande, welcher in der Erfahrung zu der Würde eines Rechts erhoben ist, diese Würde streitig gemacht, und die Probe seiner rechtmäßigen Abstammung verlangt wird, so muß der Vereinigungsgrund des Erfahrungsgegenstands mit der ursprünglichen Freyheit oder dem Urrechte aufgezeigt werden können; denn, wenn man dieses nicht nachweisen könnte, und auf einen ungleichartigen Urbegriff, oder wohl gar auf einen Erfahrungsbegriff am Ende stieße, so würde entweder die Würde eines Rechts diesem Gegenstande von dem kompetenten Richter abgesprochen werden müßen, oder die Deduktion des Rechts müßte nicht auf die gehörige Art angestellt worden seyn.

Dieses leztere scheint mir nun eben bey den von mir im zweyten Hauptstücke aufgezählten bisherigen Systemen des Strafrechts der Fall zu seyn.

Wenn auf den Begriff von Strafe, als einem physischen Uebel, das wegen einem zugefügten Unrechte einem vernünftigen Wesen auferlegt wird, der Begriff des Rechts zu strafen passen solle, so muß der Vereinigungspunkt aufgewiesen werden können, in welchem diese zwey ungleichartigen sinthetischen Begriffe zusammentreffen, das ist, es muß ein Beziehungsgrund, welcher mit dem Begriffe des Rechtes gleichartig ist, gezeigt werden können.

Um nun das System des Herrn Professors Kant nach diesen vorausgesetzten Grundsätzen zu prüfen, so haben wir gesehen, daß Herr Kant und Tieftrunk das Strafrecht aus dem Begriffe der Gesetzform als eine nothwendige Folge desselben abstammen lassen.

Allein aus dem Begriffe eines Gesetzes, und zwar der verbiethenden und gebiethenden Form desselben läßt sich zwar der Begriff der Pflicht und Verbindlichkeit, (so wie bey physischen Gesetzen die nothwendige Wirkung nach einer gewißen Regel) niemals aber der ganz ungleichartige Begriff eines Rechts ableiten. Aus dem Begriffe der praktischen Imperativs der reinen Vernunft, oder des Moralgesetzes allein kann ich absolute Strafwürdigkeit, aber niemals ein Recht, einen andern zu strafen, herausheben.

Es liegt nämlich schon in dem Begriffe eines freyen Willens, daß, wenn derselbe nicht vernünftig handeln, das ist, sich nicht unter die Regel der Vernunft setzen will, dieser Wille auch alle nothwendigen Folgen seines unvernünftigen Wollens sich selbst zuschreiben müße, und sich darüber nicht beklagen könne, weil er sie selbst gewollt, das ist, verdient hat. Aber ein Strafrecht kann ich aus diesem reinen moralischen Gesetze niemals ableiten.

Viel=

Vielweniger kann ich ein solches Recht aus einem positiven Gesetz deduziren. Ein solches Gesetz, wenn es auch etwas, was schon durch das praktische Vernunftgesetz gebothen und verbothen ist, neuerdings gebiethet und verbiethet, nimmt doch seinen Entstehungsgrund nur aus der positiven Willkühr des Gesetzgebers her; und aus dieser willkührlichen Gesetzgebung läßt sich dann nichts weiters einsehen, als daß dieses willkührliche Recht befolgt werden müße; das ist, es läßt sich ein Zwang deduziren, der die Befolgung dieses Gesetzes nach sich ziehen muß; aber nicht einmal der Begriff der Strafwürdigkeit (da es nicht, wie bey dem Vernunftgesetze, meine, sondern eine fremde Willkühr ist, die gebiethet) vielweniger der Begriff des Strafrechts läßt sich aus diesem heterogenen Begriffe ableiten. Ja es muß, auch nur um eine solche Gesetzgebung zu denken, vorher das Recht dieser Gesetzgebung selbst rechtlich erwiesen seyn.

Der Begriff der Gesetzform, der kann also der ächte Stammbegriff des Strafrechts nicht seyn.

Eben so wenig kann es aber auch das Recht zur Sicherheit seyn, aus welchem das Strafrecht als ein ganz besonderes — von jenem wesentlich unterschiedenes Recht abzuleiten ist.

Man that sich bisher auf dieses Sicherheitssystem aus der Ursache sehr Vieles zu gute, weil man in der Genealogie des Strafrechts wirklich auf den Urbegriff des Rechts, als den ächten Stammvater aller abgeleiteten Rechte gekommen zu seyn beglaubt war; man dachte nicht daran, daß man bey der Deduktion dieser Stammtafel doch nur immer sub- & obreptitie zu Werke gegangen sey.

Das Recht zur Sicherheit ist nichts anders, als der in dem Begriffe der Freyheit, als einer Urkraft des Menschen, zugleich liegende Begriffe der nothwendigen Rektion gegen alle wirkliche, oder — nach sichern Merkmalen wirklich zu befürchtenden Anfälle einer unrechtmäßigen Aktion.

Der Unterschied zwischen der Reaktion im Physischen und der Reaktion der Freyheit ist dieser, daß jene nurbey unmittelbarer Berührung zweyer Körper, diese aber eben nicht bey unmittelbarer Berührung, sondern auch in die Ferne geschehen könne, wenn nämlich in dieser Gemeinschaft geistiger Kräfte sich solche Aeußerungen einer mir entgegenstehenden geistigen Kraft zeigen, die ich, wenn ich deren Folgen hemmen will, nur durch zeitige Reaktion heben kann. Jede Reaktion einer Kraft wirket nicht mehr und nicht weniger, als so weit die Aktion geht. — Eben so verhält es sich auch bey Kräften, die unter

ter der Herrschaft der Vernunft stehen; auch diese sollen nicht mehr oder weniger reagiren, als gegen sie gewirket wird.

Nach dem Rechte der Sicherheit kann ich also nur nach dem Verhältnisse der besorgenden, wachsenden und wirklich eintretenden Gefahr nur solche Anstalten treffen, die die Gefahr beseitigen, das ist, die andringende Aktion hemmen oder zernichten; aber das wird ja Niemand mit dem eigentlichen Begriffe einer Strafe, eines Uebels, das nicht zur Vertheidigung oder zur Zerstörung der Aktion einer gegen mich wirkenden Kraft, sondern blos wegen des zugefügten Uebels einem angethan wird, verwechseln wollen. Aber, dürfte man fragen, wirkt nicht der böse Wille (der Hang aller Menschen zum Bösen) immerfort? begründet also diese Aktion nicht die Reaktion der Strafbedrohung als eines Gegengewichts gegen die Anmaßungen des bösen Willens?

Eben hier ist der Uebersprung auf einen ganz fremden Boden; man verläßt auf einmal die Geisterwelt, und sinkt in die Gemeinschaft der Thiere herab; der böse Wille, diese geistige unergründliche Verderbniß soll durch das empirische Pflaster ungewißer leicht vermeidlicher Strafen geheilet werden können. Man dachte sich im Politischen den Men-

Menschen immer nur als trennbar von seiner geistigen Natur, als Thier, das durch Furcht jedes unangenehmen körperlichen Gefühles im Zaum gehalten werden könne; man dachte nicht daran, daß die thierischen Eigenschaften des Menschen durch seine geistige Natur eine Stärke bekommen, die allen körperlichen Eindrücken Troz biethen kann. Wenn der Mensch nicht durch reine Vernunft geleitet wird, so beherrschen die Gefühle des Egoismus alle thierischen und körperlichen Gefühle, und diesem Egoismus bestrebet man sich umsonst, durch Strafbedrohungen beyzukommen; er weiß, oder glaubt wenigstens ihnen ausweichen, oder sie gar vernichten zu können; und wenn er ihnen nicht ausweichen, oder sie vernichten kann, so verachtet er sie aus Stolz.

Vergeblich hat man sich also bisher bemühet, auf das Sicherheitssystem das Fundament des Strafrechts zu bauen, weil man hier immer einen doppelten Fehler begehen müßte, nämlich das ganz eigne Recht zu strafen, von einem ganz verschiedenen Rechte dem Rechte zur Sicherheit abzuleiten, und um die losen Bande, welche diese beyden Rechte miteinander vereinigen sollten, zu bevestigen, müßte man einen Sprung in die Welt der unvernünftigen Thiere machen, um der unerweislichen Vereinigung beyder Rechte wenigstens einen täuschenden Schein zu geben.

So glaube ich in der Deduktion meines Prinzips des Strafrechts nicht verfahren zu seyn; ich begründete das Strafrecht in einem wesentlichen Merkmale der ursprünglichen Freyheit — der Gleichheit, ohne welche das Kleinod der Freyheit in die Klasse der Sachen selbst herabsinken müßte, ja ohne Widerspruch nicht einmal gedacht werden kann. —

Diese beyden Rechte sind zwar so enge in ihrem Urgrunde der negativen Freyheit als wesentlichen Vermögens vernünftiger Menschen mit einander vereiniget, daß keines ohne das andere in seiner Erzeugung gedacht werden kann; aber als Rechte sind sie doch dem Begriffe und ihrer Anwendung nach auf sinnliche Gegenstände wesentlich zu unterscheiden.

An negativer Freyheit, als dem Vermögen selbst, ohne äußere Triebe, Causalität zu werden, läßt sich eben darum, weil sie blos negativ gedacht werden kann — nichts unterscheiden, und ist daher in allen vernünftigen beschränkten Wesen (von Gott ist ja die Rede nicht) gleich, und jedes kann nicht nur vom andern fordern, daß selbes ohne Beschränkung nach seiner Willkühr handeln könne, sondern daß es eben auf die nämliche Art handeln könne, wie der andere; wenn also jemand die Freyheit eines andern hemmt, so giebt er nicht nur

an den Tag, daß er jenen gar nicht einmal handeln lassen wolle, sondern auch, daß er sich befugt halte, mehr handeln zu dürfen als jener, und folglich dieser verbunden sey, ihn so handeln zu lassen, das ist, daß jener ihm unterwürfig — nicht frey sey, wie er, und als Sache, als Mittel zu seinem Zwecke gebraucht werden könne. Dem Beleidigten ist also nicht nur daran gelegen, daß ihm seine Freyheit, sein Recht (durch Ersatz) wieder gegeben werde, sondern daß auch das verletzte Recht der Gleichheit, die durch die That wirklich verletzt wurde, durch äußerliche Merkmale — durch Strafen wieder hergestellt werde, weil man von dem abgeänderten Willen des Beleidigers nie, von der wirklichen Gleichstellung oder Wiederherstellung der Gleichheit nur durch die Erfahrung überzeugt werden kann.

Es ist daher durch diese Deduktion das Strafrecht als ein besonderes Recht — durch die Aufzeigung des besondern Beziehungsgrundes, den es auf das Urrecht hat, wirklich und zwar a priori dargestellt worden. Aus diesem Prinzip lassen sich alle Bestimmungen dieses Rechts, folglich auch der Maßstab und die Grenzen, wie weit das Strafrecht gehen dürfe, ohne alle Schwierigkeit ableiten, und man braucht nicht dazu in das Gebiet anderer Wissenschaften Ausfälle zu machen.

Aber

Aber auch die Folgerungen aus diesem Prinzip bewähren sich durch die einfache Klarheit, mit der sie mit demselben in Verbindung stehen. Ich werde die vorzüglichsten hier anführen, um den Gehalt des aufgestellten Grundsatzes nach dem Uno, Bono und Vero der Alten zu prüfen.

1) Das Recht zu strafen ist durch das aufgestellte Prinzip in die Schranken der verletzten Rechte der Gleichheit zurückgewiesen; in so weit das Recht der Gleichheit verletzt ist, das ist, in so weit der Verbrecher durch seine That an den Tag gelegt hat, daß er den Beleidigten mehr als sich habe verbindlich machen wollen, und zur weitern Ausdehnung der Freyheit, als er dem Beleidigten zugab, sich befugt darstellte, eben in so weit soll er auch in der Erfahrung durch gleiche Behandlung dem Verletzten gleich gestellt werden.

Wer durch seine Handlungen mit Gewißheit an den Tag giebt, daß er bey dieser Handlung das Leben anderer als Mittel zu seinen verbrecherischen Absichten offenbar habe gebrauchen wollen, der soll für diese verbrecherische wirklich geäußerte That auf gleiche Art behandelt werden, das ist, der verdient die Todesstrafe. — Wer also einen freywilligen Todschlag aus was immer für einen Antrieb begeht — wer an einem Orte, wo Menschen

schen wohnen, Feuer anlegt — wer eine schon lebende Geburt abtreibt — wer Gift mischt, andere Menschen mit todesgefährlichen Waffen meuchelmörderischer Weise anfällt, und sie wirklich verwundet, wenn schon der Tod des Angegriffenen eben nicht erfolgt — verräth offenbar die Absicht zu tödten, oder das Leben seines Nächsten seinen verbrecherischen Absichten unterzuordnen, und verdient daher die Todsstrafe. Wer Verrätherey an seinem Vaterlande begeht — achtet das Leben seiner Mitbürger nicht, und verdient Todesstrafe. Der Räuber, der mit Waffen raubt, der dem Beraubten gleichsam nur das Leben als eine Schankung für den abgenommenen Raub läßt, verdient die Todesstrafe.

Hier fällt besonders die Gerechtigkeit der römischen Gesetze auf, welche

l. 28. §. 10. ff. de pænis

wegen den Räubern verordnen

> grassatores, qui prædæ causa id faciunt, proximi latronibus habentur — & si *cum ferro* adgredi, & spoliare instituerunt, ***capite puniuntur.***

Räuber ohne Waffen gehören unter die Klasse verwegener Diebe.

Wer

Wer andere ohne besondere Peinigung tödtet, oder die gehabte Absicht zu tödten verräth, verdient einfache Todesstrafe — das Schwerdt — als die leichteste und geschwindeste Art das Leben zu nehmen. — Wer aber die Menschen dabey noch quält, und Grausamkeiten ausübet, verdient geschärfte Todesstrafe; ich kann deshalb die Strafe des lebendig Räderens so schlechterdings nicht verwerfen. Wer zwar nur einfach tödtet, oder die Absicht zu tödten verräth, aber den dabey die Menge solcher Verbrechen beschweren, oder wer dabey mit dem Leben in gleichem Verhältnisse stehende Rechte der Menschheit verletzet, verdient vor und nach seinem Tode öffentlichen Abscheu. Der Mörder der Repräsentanten einer ganzen Nation — der Verräther und der Vatermörder verdienen besonders — eine solche Abscheu erregende Behandlung z. B. durch öffentliche Vorstellungen vor und nach ihrer Hinrichtung, und in diesem Betrachte haben die Richter des schwedischen Königsmörders Ankerström das gerechte Ebenmaaß getroffen, wo entgegen die Hinrichtung des Königmörders Damiens eine barbarische ungerechte Grausamkeit der Richter auszeichnete a).

Wer

a) Wenn die Ausrottung einer ganzen Nation oder eines großen Theiles derselben die Absicht des Verbrechens wäre,

Wer die Glückseligkeit anderer durch freywillige Thathandlungen untergräbt, oder untergraben zu wollen äußerlich an den Tag legt, dem muß auf gleiche Art nach dem Verhältniß dieser seiner Absichten durch sein ganzes Leben oder auf einige Zeit seine eigne Glückseligkeit entzogen werden — Wer also heimlicher Weise, um sich dadurch von der Arbeit zu befreyen, oder wohlleben zu können, einem andern bestiehlt, oder auf was immer für eine Art um sein Vermögen betrügerischer Weise bringt, verdient nach Maaßgabe der — durch die Gegenstände — durch die Quantität — und durch die Wiederholung geäußerten verbrecherischen Absichten, sich auf anderer Kösten glücklich zu machen, kürzer oder länger zu der ihm gar nicht beliebigen Arbeit in Zuchthäusern oder andern öffentlichen Anstalten verfället, und so durch die Entziehung seiner eignen Glückseligkeit, und wenn er Thätlichkeiten an dem Eigenthume oder der Person des Bestohlnen noch dabey ausübet, mit einer Tracht Schläge bestraft zu werden.

Zwecket die verbrecherische Thathandlung nicht nur auf die Beschädigungen einzelner Personen, sondern des ganzen Staates selbst ab, so verdienen auch dabey solche Verbrecher der öffentlichen Schan-

re, so verdiente dasselbe allerdings auch fühlbare Verschärfung der Todesstrafe.

Schande durch Vorstellungen Preis gegeben zu werden.

Hieher gehören Veruntreuungen öffentlicher Gelder — Verfälschungen von Gewicht, Maaß, öffentlichen Urkunden rc. Falschmünzen, welches letztere wegen der Allgemeinheit der beabsichteten Beschädigung auf alle Gattungen und Gegenstände, weil das Geld sie alle vertritt, ohne Nachsicht ewige Zuchthausstrafe verdient.

Ehebrecherey, weil sie die Glückseligkeit des unschuldigen Theils wahrscheinlich für sein ganzes Leben zernichtet, verdient ewige Gefängnißstrafe — jedoch, wo gänzliche Ehescheidung nicht Statt hat, nur alsdann, wenn der unschuldige Theil die Anzeige macht, oder für den schuldigen Theil nicht interzedirt; denn, wenn von Amtswegen gegen diesen Verbrecher verfahren würde, müßte der unschuldige Theil immer auch mitgestraft werden — es ist also hier besser, daß, wenn der Unschuldige die Schuld nachläßt, auch der Staat sie nachlasse, um nicht einen unschuldigen unverdienter Weise mit zu strafen a).

So wie jeder Bürger mit Recht die Hinwegschaffung alles Eckelhaften fordern kann, so hat er noch vielmehr das Recht, daß das moralische Eckel

a) Man sehe Nov. 134. c. 10.

Eckel und Scheusal aus seinen Augen ewig entfernt werde; und ist dieses Scheusal so groß, daß sich sogar der Verbrecher seiner Natur vergaß, so verdient er auch noch überdieß gleich einem Thiere von Zeit zu Zeit mit einer Tracht Schläge behandelt zu werden. —

Mit solcher Strafe sind Sodomiterey — Bestialitäten, Nothzucht und dergleichen Infamien zu belegen, — ohne öffentliche Verkündung des Urtheils müßen solche Abfäume von Menschen in die Finsternisse einer ewigen Gefangenschaft hinweggeschmissen, und von Zeit zu Zeit mit Prügeln erinnert werden, zu welcher Niederträchtigkeit sie die Menschheit in sich herabwürdigten.

In Fornikationsfällen ist der Mann, weil er einen Theil der Glückseligkeit der Geschwängerten zwar nicht ohne ihren Willen, aber doch gewöhnlich als Veranlasser auf das Spiel setzet, mit einer zeitlichen Gefängnißstrafe zu belegen, wenn er die Geschwängerte nicht heyrathen kann oder will. Aber auf Seite der Geschwängerten ist dieses der Fall nicht; der Mann verliert durch ein solches Vergehen nichts von seiner Glückseligkeit — er findet nichts desto weniger immer Gelegenheit sich zu verheyrathen. Für das moralische Skandal sind beyde durch die verminderte Achtung des Pub-

likums bestraft genug; und diese Unehre wird immer die Folge seyn, wenn der Staat seiner Pflicht gemäß Achtung für Moralität durch gute Erziehungsanstalten einzuflößen weiß.

Aber nichts ist schädlicher für die Moralität als die ganz unangemessene Bestrafung der Fornikanten mit Geld, welches nach und nach in dem Publikum den Wahn erzeugen muß, als ob man die Schande unmoralischer Handlungen mit Geld abkaufen könne.

Ich kann einmal das Verhältniß zwischen diesem Vergehen und einer Geldstrafe, selbst, wenn ich das Sicherheitssystem annehme, nicht einsehen. Die Obrigkeiten machen sich durch solche unangemessene Geldabzapfungen nur in den Augen des Publikums einer unedlen Gewinnsucht verdächtig, und dieses an manchen Orten mit Recht; — denn ich kenne selbst obrigkeitliche Personen, die wahre Keuschheitswächter machen, und propter auri sacram famem durch Spionen den Fornikanten nachspüren lassen, um nur mit dem taxirten Sündengeld ihre Beutel zu spicken. Ja bey mancher Herrschaft werden Revisionsausstellungen gemacht — wenn nicht alle Jahre eine gleiche Anzahl von Fornikationen diese Einnahmsrubrike in den Rechnungen der herrschaftlichen Gefälle füllet.

Mit Geldstrafen werden nur diejenigen, die der Anhäufung des Geldes halber das Recht der Gleichheit ihrer Mitbürger durch Wucher verletzen, am angemessensten abgebüßt — außer diesem Falle sehe ich die Geldstrafen für nichts als Geldschneidereyen an a).

Schlägereyen an öffentlichen Orten, wodurch die Ruhestunden friedsamer Bürger durch Trunkenbolde und Friedensstöhrer verbittert werden, sind mit mehrtägigem Arreste bey Wasser und Brod zu bestrafen, um ihnen durch das unangenehme Gefühl der Entfernung von menschlicher Gesellschaft dasjenige fühlen zu lassen, was sie andern aufdringen wollten.

Liederliche Menschen, Verschwender, öffentliche Huren, die sich um Geld feil biethen, oder jene Geschwächte, die durch öftern Wiederfall ihren Hang zur Immoralität öffentlich zur Schau stellen, sollen wegen dem gegebenen Skandal aus der Gesellschaft der Menschen entfernt werden — Bey diesen kann die Strafe auch zugleich ein Mittel zur Besserung werden, und eben der Erfolg, den diese Züchtigungen hervorbringen muß, dem Rich-

a) Vergehen mit Nachläßigkeit lassen allerdings auch Geldstrafen zu, weil man durch Verlurst seines eignen Vermögens das Unrecht der Vernachläßigung fremder Rechte am besten fühlt.

Richter die Zeit bestimmen, wie lange solche ungerathene Menschen in ihrem Besserungsaufenthalte zu verbleiben haben.

Wer einen andern mit Worten beschimpfet, soll zur Abbitte vor Gericht verfället werden. Wer einen aus Uebermuth und Stolz schlägt, verdient gleichfalls, wer er immer ist, mit Schlägen behandelt zu werden. Nur in diesem und demjenigen Verbrechen, welche Ehrlosigkeit nach sich ziehen (man sehe unten num. 9. die Bemerkung wegen der Ehrlosigkeit) und den schon oben bemerkten Fällen können Schläge als Strafen zugelassen werden.

Wo Ehrlosigkeit nicht Folge des Verbrechens ist, kann ich mit den römischen Gesetzen

> l. 14. ex quibus caus. infam. l. 22. ff. de his qui infamia not.

wo es heißt:

> Ictus fustium (als Strafe) infamiam non importat.

nicht verstanden seyn. Denn Schläge setzen Menschen in die Gleichheit mit Thieren; und der Staat, welcher Schläge unter die Strafen aufnimmt, stellt eine Schule auf, in welcher gelernet wird, die Menschenwürde zu vergessen, und selbe Thieren gleich zu halten.

Niemand kann sich selbst Recht verschaffen; nur die Obrigkeit kann die verletzte Gleichheit

heit durch Strafen wieder herstellen. Wer also außer dem, was von Schlägen gesagt worden, aus Rache, oder um sein Recht selbst zu nehmen, einem andern schadet, ist eben so anzusehen, als wenn er gar kein Recht dazu gehabt hätte, und ist als ein Stöhrer der Ruhe anderer mit Gefängnißstrafe nach dem Verhältnisse der zugefügten Beschädigungen zu belegen a).

Wer von einem andern öffentlich Verbrechen in Druckschriften wahr oder unwahr ausstreuet, (crimen famosi libelli) ist im letzten Falle zur öffentlichen Abbitte und Widerruf sowohl mündlich als schriftlich anzuhalten, und verdient noch über das, weil er die Glückseligkeit des injurirten zu vernichten die Absicht verrieth, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ist das verbreitete Verbrechen wahr, so ist es doch unrecht, solches in dem Publikum auszustreuen; ein solcher verdient nichts desto weniger als ungerechter Verbreiter der Fehler Anderer öffentliche Vorstellung und Ahndung.

Wer aus Unbesonnenheit einem andern schadet, verdient öffentliche Ahndung, und nach dem Ver=

a) Aus dem nämlichen Grunde verdient derjenige, welcher aus Rache tödtet, auch die Todesstrafe.

Verhältnisse des Schadens eine angemessene Gefängnißstrafe.

Mit dem höchsten moralischen Wesen — Gott — können die Sterblichen in keinem unmittelbaren äußerlichen rechtlichen Verhältniß stehen, folglich giebt es auch keine sogenannte Verbrechen gegen Gott. — Wer aber aus Verdorbenheit seiner moralischen Denkungsart, oder seiner praktischen Vernunft dasjenige, was allen gesitteten Menschen heilig ist, öffentlich durch Worte oder Thaten schändet, verdient öffentlich zum Abscheu vorgestellt, und für seinen wahnsinnigen Eigendünkel auf eine verhältnißmäßige Zeit in das Tollhaus gesperrt zu werden.

Auch nach dem Tode kann noch gestraft werden; denn so wie man die Menschen auch nach dem Tode billig noch ehret — und ihr Andenken in Achtung hält, so kann auch nach dem Tode der Verbrecher, da er nicht mehr in Person bestraft werden kann, wenigst noch in seinem Andenken mit öffentlicher Abscheu belegt werden.

Auf den Selbstmord kann nie eine Strafe gelegt werden, ausgenommen, es seyn andere Verbrechen an dem Verbrecher zu bestrafen. Und dieses zwar nicht so fast, weil man seine eignen Rechte nicht selbst verletzen kann, als vielmehr, weil

nicht vermuthet werden kann, daß jemand bey gesunder Vernunft alle seine Glückseligkeit und Rechte zerstöhren wolle. —

Bey dem Selbstmörder ist daher in jedem Falle Wahnsinn in dem Augenblicke der begangenen That zu vermuthen (wenn auch alles Uebrige von seiner Vernunft zeugen sollte); er ist daher gleich einem Verunglückten zu behandeln.

Ich glaube nun, durch vorgehende Beyspiele zureichend gezeigt zu haben, wie aus dem aufgestellten Prinzip der Wiederherstellung der verletzten Rechte der Gleichheit sich in allen Fällen leicht die angemessene Strafen für jedes Verbrechen, und zwar in einem solchen Maaße finden lassen, daß weder das Publikum, noch der Verbrecher selbst sich über eine Ungerechtigkeit werde zu beschweren haben. —

Aus dem Sicherheitssystem entgegen läßt sich das gerechte Ebenmaaß niemals mit Gewißheit bestimmen; ja es läßt vielmehr der Willkühr einen unendlichen Spielraum; indem man niemals mit Zuverläßigkeit angeben kann, in wie weit es nothwendig ist, die Strafen zu erhöhen, um die Sicherheit im Staate zu bevestigen.

Daher kömmt die wandelbare Abwechslung und Verschiedenheit der Strafen nach dem Ort und

den Zeitumständen. Bey diesem veränderlichen Systeme sahe man immer mehr auf die Subjekte, die man abzuschrecken, als auf die Objekte (Verbrechen), welche man zu bestrafen hatte; hätte nicht der gemeine gesunde Menschenverstand, welcher meistens die Menschen unwiderstehlich nöthiget, in den Schranken der Billigkeit zu bleiben, den Strom der ungerechtesten Folgerungen, die aus diesem Prinzip fließen, zurückgehalten, so würden von Seiten der Verwalter der Gerechtigkeit mehrere und größere Ungerechtigkeiten begangen worden seyn, als von den Verbrechern selbst. Doch hat dieses Prinzip Uebel genug gestiftet, und zwar nur allein in der Bestrafung der Diebstähle und der sogenannten Verbrechen gegen Gott. Ich enthalte mich, hierüber mich weiter heraus zu lassen; ein jeder kann sich selbst hierüber Beyspiele denken.

2) Der Staat hat allen und jeden die Wiederherstellung der verletzten Rechte durch den Staatsvertrag feyerlich angelobt; diejenigen Urrechte also, welche der Mensch schon in dem Staate mitbringt, brauchen keine weiteren Bestimmungen mehr durch besondere Gesetze, wie die erworbenen Rechte z. B. das Eigenthumsrecht, welches erst bey Errichtung eines Staates durch besondere Bestimmungen den Bürgern angewiesen werden muß. Wenn also solche Urrechte verletzt werden, so muß der Staat dem

Verlezten die Wiederherstellung derselben verschaffen, wenn auch noch keine positiven Geseze hierüber etwas verordnet hätten.

Nun ist aber ben das Strafrechte ein solches Urrecht der Menschen, wie solches in den vorigen Kapiteln erwiesen worden: wenn daher keine Strafgeseze vorhanden wären, so müßten doch die Verbrechen gestraft, das ist, die verlezte Gleichheit wieder hergestellt werden, — Wir brauchen also auch keine Verkündigung der Strafgeseze. Jeder weiß seine Pflichten aus der Moral, und kennt die Rechte der Menschheit aus seiner eignen Vernunft; wenn er also diese verlezt, so weiß er auch, daß er Strafe verdient, so wie jeder auch gleiche Strafe (Satisfaction) fordert, wenn seine Rechte verlezet worden. Der Mörder wird sich auch gewiß nicht beschweren, wenn beym Abgang positiver Geseze die Obrigkeit ihn doch zur Todesstrafe verfällt.

Die Geseze müssen zwar die materiellen Rechte, die erst durch den Staat eingeführt worden sind, wie z. B. das Eigenthumsrecht bestimmen; aber wegen Wiederherstellung dieser Rechte, wenn sie verlezt worden, und des damit verlezten Rechts der Gleichheit, brauchen sie keine Strafgeseze zu geben; diese verstehen sich schon von selbst, und die Strafen lassen sich nach dem Prinzip der Gleich-

heit

heit in jedem Falle schon von selbst auf eine leichte Art bestimmen.

Nur weil man sich nicht jederzeit darauf verlassen kann, daß der Richter das gehörige Ebenmaaß treffen werde, müßen die Strafen durch Gesetze bestimmt und vorgeschrieben werden.

3) Bey Bestimmung der Strafe hat man lediglich auf nachstehende Fragen zu antworten:

Hat der Beschuldigte ein Recht eines andern verletzt?

Hat er den Gebrauch der Vernunft noch gehabt?

Hat der Verbrecher es blos aus Unbesonnenheit oder aus Absicht gethan?

Wie kann das verletzte Recht der Gleichheit wieder hergestellet werden? —

Auf innere Bestimmungen des Verbrechers hat der Richter, weil er hiezu weder Beruf noch Vermögen besitzt, nicht die geringste Rücksicht zu nehmen. Ist es daher entschieden, daß der Verbrecher mit dem Gebrauche der Vernunft gehandelt habe, so hat man weder auf die Grade desselben, noch auf die Veranlassung des Verbrechers mehr zu reflektiren. Es möge daher das Verbrechen aus

Zorn,

Zorn, aus Eigennuz, Gewinnsucht, Rache, in Melancholie, Trunkenheit, Schaam, (z. B. bey dem Kindermord;) falschem Ehrbegriffe (wie z. B. bey Duellen) oder aus was immer für einer Leidenschaft begangen worden sey: der Verbrecher möge jung oder alt — ein Kind, minorenn oder majorenn — schwach oder stark, dumm oder verständig gewesen seyn — darüber hat sich der Richter den Kopf nicht zu brechen: das verlezte Recht der Gleichheit muß wieder hergestellt werden; und dieß allein hat der Richter nach dem strengsten Ebenmaaße zu berichtigen.

Es giebt nur Eine Art die Gleichheit wieder herzustellen; denn sonst würde es keine Gleichheit mehr seyn. Die Schaale darf weder auf die eine, noch auf die andere Seite sich neigen. Es giebt mithin auch keine Mitigantien, keine Exasperantien.

Aus den nämlichen Gründen giebt es auch kein sogenanntes Nothrecht. In keinem, auch nicht in dem äußersten Falle, wenn einer sein Leben mit Aufopferung des Lebens Anderer retten kann, ist die Verlezung der Rechte der Gleichheit erlaubt, auch nicht einmal zu entschuldigen. Herr Professor Kant glaubt, daß der Richter in solchen Fällen, wenn einer z. B. den andern aus dem Schiffe stößt, wenn

sich

sich beyde nicht mehr retten können, aus dem Grunde die Todesstrafe nicht erkennen könne, weil

> die durch das Gesetz angedrohte Strafe doch nicht größer seyn könnte, als die des Verlustes des Lebens des Ersten. Nun könne aber ein solches Strafgesetz die beabsichtete Wirkung nicht haben; denn die Bedrohung mit einem Uebel, was noch ungewiß sey, (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch) könne die Furcht von dem Uebel, was gewiß sey (nämlich dem Ersaufen) nicht überwiegen.

Offenbar sieht man hier, daß Herr Professor Kant nach dem Prinzip des Sicherheitssystems geurtheilt habe, welches er doch an einem andern Orte selbst nicht annimmt.

Nur nach dem Sicherheitssystem wird eine Strafe angedroht, um die Menschen von Vergehungen abzuschrecken. Allein, da dieses System das ächte Prinzip des Strafrechts nicht ist, so fällt die Folgerung des Herrn Professors Kant von selbst hinweg.

Entweder muß also erwiesen werden, daß das Prinzip der Wiederherstellung der Rechte der Gleichheit unächt sey, oder es giebt kein Nothrecht. Auch in solchen Fällen muß das verletzte Recht der Gleichheit

heit durch angemessene Strafen wieder hergestellt werden a).

5) Nach dem aufgestellten Prinzip giebt es auch kein **Begnadigungsrecht**. — In einem Staate, wo die Repräsentanten des Staats die strengste **Aufrechthaltung der Rechte** angelobt haben, giebt es keine **Gnaden**; nur **Rechte**. Gnaden oder vielmehr Schankungen kann das Staatsoberhaupt mit seinem **Eigenthume** ausspenden; aber **Gerechtigkeit** und **Gnade** sind unverträglich. Ich kann daher mit Herrn Professor Kant auch wieder nicht verstanden seyn, daß das Staatsoberhaupt

„nur bey einer Läsion, die ihm selbst widerfahren (crimen læsæ majestatis) davon „(von dem Begnadigungsrecht) Gebrauch „machen könne."

denn das Staatsoberhaupt bestraft in dem crimen læsæ majestatis nicht so fast die Läsion, die seiner Person als **Mensch** zugefügt worden, sondern vielmehr jene Läsion, die seiner Person als **Repräsentanten des Staats** zugegangen ist, und diese Bestrafung kann er nicht erlassen, weil er nicht **Herr** über die Rechte des Staats, sondern nur **Verwalter** derselben ist.

6) So

a) Es wäre dann Sache, daß in solchen Fällen gänzliche Verwirrung des Geistes wegen der nahen Todesgefahr eingetreten wäre, welches letztere auch zu vermuthen ist.

6) So viel als Verbrecher sind, so viel müßen auch gestraft werden, und wenn es auch ganze Gemeinden sind, welche Verbrechen begangen haben.

Die Menge der Verbrecher hebt nach einem begangenen Verbrechen die Verletzung der Rechte nicht auf, folglich ist auch wegen der Menge derselben gar kein Grund vorhanden, bey Wiederherstellung der Rechte eine Ausnahme zu machen. Nur in dem Falle, wenn das Ganze durch allzuhäufige Bestrafung selbst in Gefahr geriethe, könnten Abolitionen der Untersuchungen und Nachsicht der Bestrafungen Statt finden; weil in diesem Falle der Staat zu seiner Erhaltung sich in der nämlichen Lage befindet, wie einzelne Menschen, die ein Recht aufopfern, um die übrigen zu retten.

7) Die juridischen Beweise, welche die Gewißheit eines begangenen Verbrechens verschaffen sollen, müßen auf das strengste geführt werden; denn es ist nichts geringes, Verbrecher zu seyn, und als solcher gestraft zu werden. So lange also diese Beweise noch nicht hergestellt sind, so kann der Angeschuldete, wenn auch noch so viele Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er das Verbrechen begangen, doch nicht bestraft, das ist, mit keinem Uebel (unangenehmer Gefühle) belegt werden.

Er kann daher auch nicht auf die Tortur gelegt werden, um das Geständniß der Wahrheit durch Zwang herauszubringen; denn Tortur ist schon ein Uebel, daß ich dem andern zufüge, folglich eine Strafe, die man doch ohne strengste Beweise Niemand anthun solle.

Indeß kann es doch in solchen Fällen das Recht zur öffentlichen Sicherheit erfodern, einen Angeschuldeten wegen der großen Wahrscheinlichkeit seiner gefährlichen Gesinnungen in Verwahr zu behalten. Denn zur Sicherstellung gegen drohende Gefahren braucht man gewiß weniger Beweise als zur Bestrafung, welche die strengste Gleichheit erfordert.

Wenn daher eine gefährliche Verschwörung gegen den Staat mit Wahrscheinlichkeit vermuthet würde, so könnte ich wohl zugeben, daß diejenigen, welche einmal des Verbrechens überwiesen sind, aber aus Hartnäckigkeit ihre Mitschuldigen nicht angeben wollen, theils zur Strafe ihres Ungehorsams, theils wegen der Gefahr des gemeinen Wesens selbst auf die Tortur gelegt werden könnten, um ihre Mitschuldigen zu erfahren.

Nur in diesen Fällen könnte ich die Tortur für rechtmäßig ansehen.

8) Wenn bestraft werden solle, so muß das Verbrechen, wie gesagt worden, gewiß und auf das strengste erwiesen seyn.

Nun besteht aber jedes Verbrechen in einem physischen Uebel, das dem verletzten Theile unrechtmäßiger Weise zugefügt worden. Dieses physische Uebel war der Zweck des Verbrechers, zu welchem bestimmte — dahin führende Mittel angewendet wurden.

Wenn also das Verbrechen erwiesen seyn solle, so muß, wie bey jeder andern Erfahrungswahrheit oder historischen Gewißheit,

a) der Zweck,

b) die dazu führenden Mittel, und

c) deren geschehene Verbindung mit dem Zwecke

durch physische Evidenz, folglich durch Erfahrung augenscheinlich (per probationem inartificialem) erhoben seyn.

Man kann daher aus blos geschloßenen Gründen (Wahrscheinlichkeiten, wenn sie auch die höchste Stufe erreicht haben, per probationem artificialem) niemals zur Strafe, folglich auch nicht einmal zur außerordentlichen, wie doch die Rechtslehrer bisher behaupteten, schreiten; weil man durch Schlüsse in Hinsicht auf die drey we-

sentlich erforderlichen Stücke — entweder den Zweck, die Mittel, oder deren Verbindung mit dem ersten nie bis zum Augenschein, oder auf historische Evidenz und Gewißheit kömmt.

9) Wer durch was immer für eine verbrecherische Handlung an den Tag legt, daß er zur absichtlichen Verletzung der Rechte (Freyheit und Gleichheit) Anderer aus eigennützigen oder thierisch sinnlichen Trieben — z. B. zum Diebstahl, Raub, Nothzucht, Betrügereyen ꝛc. sich entschlossen — oder wer sich durch geistige Verkehrtheit (z. B. Rache, Neid) verleiten läßt, das Recht der Gleichheit in Andern schlechterdings und gänzlich, nicht blos in einzelnen Verhältnissen, zu verletzen, wie z. B. derjenige, der aus Rache seine Mitbürger mordet, oder aus Neid Gebäude anzündet, und somit die Hintansetzung aller Achtung für alle persönliche und Eigenthumsrechte anderer durch die That zu erkennen giebt, und nicht blos dem Eigenthümer oder der Persönlichkeit anderer in einzeln nicht wesentlichen Verhältnissen schadet, solche Verbrecher setzen sich im ersten Falle selbst unter ihre (vernünftige) Natur herab; im zweyten verlieren sie eben darum, weil sie alle Achtung für andere gänzlich und schlechterdings hintansetzen, auch die gänzliche absolute Achtung für sich mit allen ihren juridischen Folgen, das ist,

sie werden ehrlos, und können daher in Geschäften, welche einen unbescholtenen Namen, und gute Treue und Glauben erfordern, so lange nicht mehr gebraucht werden, bis nicht durch obrigkeitliches öffentliches Zeugniß ihre Besserung (Legitimation) wenn solche noch möglich ist, bestättiget ist. Ueberhaupt kann auch dem Ehrlosen, der sich selbst unter seine vernünftige Natur herabsetzt, oder die Achtung seiner Mitbürger durch Verbrechen verloren hat, die öffentliche Verachtung bey seiner Bestrafung z. B. durch eine Tracht Schläge, wenn seine Bestrafung nach dem Prinzip der Gleichheit empfindlichern Schmerz verdient, zu erkennen gegeben werden.

Nur in den so eben angeführten zween Fällen können die Gesetze als Erklärungen und Bestimmungen der Rechte überhaupt die Ehrlosigkeit nach der Natur der Sache festsetzen. Der Staat kann also die Bedingungen nicht vorschreiben, unter denen er die Vorzüge eines guten Namens seinen Bürgern verstatten will, sondern diese Bedingungen sind in den angeführten Grundsätzen gegeben, und der Staat kann solche weder überschreiten und verändern, noch ihre rechtlichen Folgen aus der Willkühr, sondern lediglich aus der Natur der verlohrnen öffentlichen Achtung und guten Treue und Glaubens ableiten.

Da sohin die Willkühr dem Staate — an Grundsätze a priori strenge in solchen Fällen gebunden ist, so ist nicht einzusehen, worinn der bisher gemachte Unterschied zwischen infamia juris und facti bestehe, gleichsam, als ob die infamia juris nicht aus der Thathandlung selbst, sondern erst dann entstünde, wenn positive Gesetze solche als eine Folge gewißer festgesetzter Thathandlungen bestimmten. — Man mag es zwar wohl geschehen lassen, daß die Ehrlosigkeit in die juridische, die die Verletzung der Rechte Anderer begleitet, und in die moralische, welche aus unmoralischen Handlungen ohne Verletzung der Rechte Anderer z. B. durch Lügen entsteht, abgetheilet werde; aber diese Abtheilung hat mit der infamia juris und facti gar nichts gemein. Der zweyten (moralischen) liegt zwar immer moralische Verachtung zum Grunde, und schwächt daher in manchem Betrachte im gemeinen Umgange die Treue und Glauben des damit Behafteten; aber Rechte hebt dieselbe nicht auf, weil sie aus keiner Verletzung der Rechte Anderer entspringt. Kurz: die juridische Ehrlosigkeit ist eigentlich die natürlich juridische Strafe, wenn der Verletzer subjektiv alle Achtung verliert, a) und

a) So wie bey jeder Bestrafung das Verbrechen erwiesen, und darüber eine richterliche Entscheidung ergangen seyn muß, so erfordert auch die Strafe der Ehrlosigkeit die vorgängige richterliche Erkenntniß.

und kann daher weder mit der moralischen Verachtung, noch mit der — nach dem Grundsatze der verletzten Gleichheit — positiv zu bestimmenden Strafe vermischt werden.

10) Im übrigen behält der Bestrafte seine Rechte, wie andere Bürger, bey, und kann daher, wenn er zum Tode kondemnirt wird, nicht verhindert werden, Testamente zu machen. Viel weniger können seine unschuldige Frau und Kinder mit ihm bestraft werden. Nur in dem Verbrechen des Hochverraths macht man sich aller Rechte eines Bürgers verlustiget; und wird civiliter mortuus.

Aber gleichwie man das Vermögen eines Verstorbenen den nächsten Verwandten nicht entziehen kann, so kann man es auch nicht in diesem Falle durch die Vermögenskonfiskation.

11) Repressalien sind Strafen, welche eine Nation an den einzelnen Bürgern einer andern Nation zur Wiederherstellung der Rechte der Gleichheit wegen der von dieser Nation oder ihren Repräsentanten verletzten Rechte ihrer Bürger ausübet. Das Recht zu denselben gründet sich auf die Voraussetzung, daß jeder Bürger zu den Handlungen seiner Repräsentanten, welche sie als Repräsentanten ausüben, nach der Idee des Staatsvertrags

seine Einwilligung gegeben habe. Doch ist bey dieser Gleichstellung jederzeit auf die Natur des erlittenen Unrechts zu sehen, daß die Repräßalien so wie die Strafe nicht gerade in ganz gleichen physischen Handlungen bestehen müßen, besonders wenn letztere schlechterdings verbothen, z. B. wie die Schändung des weiblichen Geschlechts, wodurch der strafenden Nation selbst ihr moralischer Gehalt benommen würde. Auch kann diese Strafe erst dann an den Bürgern der beleidigenden Nation ausgeübet werden, wenn ungeachtet der vorgegangenen Bekanntmachung des erlittenen Unrechts doch von Zufügung desselben nicht abgestanden worden, oder keine Genugthuung erfolgt ist. Aus den nämlichen Gründen sehe ich daher nicht ein, warum es kein bellum punitivum, wie Herr Professor Kant dafür hält, geben solle.

12) Da bey einer unverdorbenen Denkensart in jedem vernünftigen Menschen die Ueber- oder Nichtübereinstimmung einer vorzunehmenden oder vorgenommenen Handlung mit den reinen moralischen Grundsätzen, wenn selbe auch schon nicht philosophisch in dem Bewußtseyn entwickelt sind, in dem Gewissen durch das Gefühl sich äußern muß, so begreife ich nicht, wie Gesetzgeber gewiße, gegen das ächte Prinzip des Strafrecht offenbar anstoßende Strafen, z. B. die Todesstrafe wegen einen

Diebstahl über 5 Solidos oder 25 fl. a), oder wegen Glaubensirrthümern ꝛc. mit gutem Gewissen in ihre Strafgesetze haben aufnehmen, und wie Richter solche gleichfalls mit dem ruhigen Gefühle eines guten Gewissens haben anwenden und ausführen können; und ich will es den höchsten Gesetzgebern des deutschen Reiches zu bemessen überlassen, ob es nicht die Ehre der deutschen Nation absolut fordere, von solchen Auswüchsen unsre Gesetzbücher zu reinigen.

Diese und noch mehrere praktische Folgen ließen sich aus meinem Prinzip des Strafrechtes herleiten; doch ich will dem gelehrten Publikum das weitere Nachdenken hierüber sammt dem Urtheile überlassen, welche Meynuug über den Urgrund des Strafrechts die meinige oder eine der ältern Systeme den Vorzug verdiene.

a) Nach meinem Ermessen ist die Strafe des Stranges, welche auf die Diebstähle nach deutschen Kriminalgesetzen gelegt ist, aus den in ältesten Zeiten angenommenen Grundsätzen der Knechtschaft abzuleiten.

Sechstes Hauptstück.

Versuch der Vereinigung des neu aufgestellten Prinzips des Strafrechts mit dem Systeme der Sicherheit.

So strenge man in der vorgehenden Abhandlung auf dem Wege der philosophischen Demonstration den Beweis gemacht zu haben glaubt, daß der Urgrund des Strafrechts nur in dem Urrechte der Gleichheit zu suchen sey — so ist man doch bey allem Uebergewicht philosophischer Gründe schuldig, die Achtung nicht zu vergessen, welche dem gemeinen Menschenverstande in allen Gegenständen gebühret, wenn derselbe mit einer ununterbrochenen Gleichförmigkeit stetshin eine Sache aus einem Gesichtspunkte ansieht, welcher der philosophischen Denkart bey genauerer Prüfung nicht der ächte zu seyn scheinet.

Nun hat aber eben der gesunde Menschenverstand zu allen Zeiten die Bestrafung der Verbrechen als ein nothwendiges Gegengewicht angesehen, welches die Obrigkeit den boshaften Neigungen und Leidenschaften verkehrter Menschen entgegen setzen muß,

muß, um dem zerstöhrenden Ausbruch dieses schrecklichen Vulkans, der dem Staate stets den Untergang drohet — bey Zeiten Einhalt zu thun. „Man muß strafen, pflegt jedermann zu sagen, sonst ist kein Mensch mehr seines Lebens und Eigenthums sicher."

Eben nun die Achtung, die ich diesem fortwährigen einstimmigen Ausspruch des gemeinen Menschenverstandes schuldig zu seyn dafür halte, veranlaßte mich, dem Grunde näher nachzuspühren, aus welchem derselbe etwa seinen Ursprung genommen haben möchte. Das Resultat meines Nachforschens ist folgendes:

Der Grund, auf welchem der Ursprung eines Rechtes beruhet, ist von dem Grunde, aus welchem eine Pflicht hervorgehet, wohl zu unterscheiden.

Dem Rechte liegt, wie gezeigt worden, nichts anderes als die negative Freyheit vernünftiger Wesen, in so weit selbige einander gegenüber stehen, zu Grunde. Diese als ein unter dem Bewußtseyn der Vernunft stehendes Vermögen, ohne allen Zwang handeln zu können, fodert, wie jede andere Kraft gegen allen Zwang nothwendig eine Reaktion; und wenn nun diese gegen andere vernünftige Wesen, welche dieses Vermögen stöhren,

ausgeübt wird, so erscheint diese Reaktion unter der Kategorie eines Rechts, einer rechtlichen Forderung, eines rechtlichen Zwanges.

Auf diese negative Freyheit vernünftiger Wesen reduziret sich also der Urgrund des Rechts überhaupt, und die richtige Beantwortung der Frage, worauf sich ein bestimmtes Recht gründe, kann über diese Freyheit niemals hinausgehen.

Aber damit ist die andere Frage noch nicht abgethan, ob es auch Pflicht sey, ein Recht überhaupt auszuüben?

Die Vernunft, welche die negative Freyheit als ein Vermögen unter das Bewußtseyn bringt, stellt eine Kraft, ohne allen Zwang durch eigne Kausalität zu handeln, nebst der gegen jeden Zwang ihr zukommenden Reaktion und zwar leztere mit der erweiternden Aussicht dar, daß sie selbst zu dieser Reaktion nicht nothwendig gebunden sey, sondern es selbst wieder von ihrem freyen Belieben abhange, dieser Reaktion sich zu bedienen, oder nicht zu bedienen, das ist, die Vernunft repräsentirt sich ein vernünftiges Können, ein Dürfen.

Aber eben bey diesem vernünftigen Können bleibt noch alles unentschieden: die Reaktion eines geistigen Vermögens wirkt nicht nothwendig, (mechanisch) entgegen, wie physische Kräfte. Die

Vernunft soll erst durch einen andern Ausspruch entschieden, ob in dem Falle einer Aktion wirklich die Reaktion erfolgen solle, und bey dieser neuen Handlung kann sie sich nicht mehr blos, wie in dem vorigen Zustand, indifferent durch ein bloßes Dürfen ausdrücken — sondern sie muß kategorisch erklären, ob eine solche Reaktion überhaupt genommen, vernunftmäßig sey oder nicht, ob reagirt werden solle oder nicht — das ist:

> Ob es Pflicht sey, zu reagiren — wegen des verletzten Rechtes Gegenzwang zu brauchen oder nicht.

In Beantwortung dieser Frage kann die Vernunft sich nicht wieder indifferent ausdrücken — denn sonst würde sie auf den alten Zustand, aus dem sie sich herausheben solle, zurückfallen, sie muß also kategorisch affirmativ oder negativ antworten.

Negativ kann sie es aber nicht, denn sonst würde sie das Vermögen frey zu handeln selbst aufheben, sie muß also nothwendig den Ausspruch thun,

> daß man gegen das verletzte Recht reagiren, das ist, seine Rechte vertheidigen, oder bey einer schon vollendeten Aktion die Wiederherstellung desselben fordern solle.

In

In diesem Punkte vereinigen sich nun Recht und Pflicht — die Vernunft diktirt nämlich im allgemeinen, daß es überhaupt Pflicht sey, das Recht gegen Angriffe anderer vernünftiger Wesen handzuhaben, und wenn es verlezt ist, wieder um desselben Herstellung sich zu bewerben — Aber im besondern läßt es die Vernunft einem jeden Subjekte zu bestimmen über, ob es einen Theil seiner materiellen Rechte (da das Recht angewandt auf sinnliche Gegenstände theilbar ist) aufopfern, oder aber wirklich die im allgemeinen schuldige Handhabung desselben ausüben solle.

So hängt also Pflicht (moralische) und Recht zusammen: Die Vernunft, welche auf einer Seite den Urgrund des Rechtes in der Freyheit aufsucht, sagt uns auf der andern Seite, daß man seine Natur, frey zu handeln, nicht ablegen dürfe, und man somit verpflichtet sey, sein Recht gegen den Zwang vernünftiger Wesen zu handhaben.

Es ist daher auch Pflicht, die beyden in dem Begriffe der negativen Freyheit liegenden ursprünglichen Rechte, der materiellen Freyheit (des Eigenthumes) und der formellen (der Gleichheit) überhaupt unverlezt zu erhalten; wobey es jedoch in speziellen Fällen unbestimmt bleibt, ob man nicht diesen oder jenen Theil seines Eigenthums aufopfern,

opfern, oder die Wiederherstellung der verletzten Gleichheit in diesem oder jenem Falle gar nicht, oder wenigstens nicht mit gleicher Strenge nachsuchen solle. Besondere Pflichten heben aber die allgemeine Pflicht, seine Freyheit und Gleichheit wenigstens im Ganzen und überhaupt zu handhaben, niemals auf a).

Auf diese Art ist nun die praktische Vernunft sowohl in Hinsicht auf Rechte, als auf Pflichten in sich selbst vereiniget; aber damit ist nun noch nicht alle Untersuchung erschöpfet; es kömmt nämlich auch noch ein weiteres wesentliches Merkmal in dem Begriffe des Rechtes vor, nämlich, daß dasselbe nur in der Gemeinschaft vernünftiger Wesen, die beysammen wohnen, statt finden könne; das ist, die negative Freyheit wird nur in so weit Recht genannt, als selbige in dem Bewußtseyn beysammen lebender vernünftiger Wesen wechselseitig

a) Wenn unsre Rechte auf den Staat übertragen sind, um uns die sichere Ausübung, so wie auch die Wiederherstellung der entzognen zu garantiren, so haben keine besondere Pflichten mehr Platz. Der Staat hat die subjektiven Gründe, aus welchen einzelne Individuen einen Theil ihrer Rechte fahren zu lassen verpflichtet sind, nicht in Rücksicht zu nehmen. Er hat durch den Staatsvertrag die moralische Pflicht übernommen, die Rechte strenge, ohne alle Rücksicht, und unnachläßig, zu schützen.

tig festgesetzt ist. Ein jeder soll und muß wissen, daß sein Nächster frey und ihm gleich — und auf diese Art zu behandeln sey.

In der Gemeinschaft der Thiere brauchen wir keine Rechte; physische Kraft ist uns gegen ihre Anfälle genug. Wenn Menschen allein lebten, hört der Begriff eines Rechtes gleichfalls auf. Nur dann, wenn die wechselseitige Freyheit und Gleichheit in Kollision kömmt, fordert man Respektirung gegenseitiger Rechte. Jeder muß den andern als frey und gleich, und zwar beydes zugleich ohne Trennung behandeln. Wer dem andern ohne seine Beystimmung seine Freyheit z. B. sein Eigenthum) entzieht, behandelt ihn nicht als gleich, sondern als eine ihm subordinirte Sache, und wer eines andern Person nicht gleich der seinigen behandelt, sieht den letztern als eine ihm zugehörige Sache an, und nimmt ihm daher auch seine Freyheit. Freyheit und Gleichheit sind also unzertrennlich mit einander verbunden.

Wer also eines andern Gleichheit oder Freyheit verletzet, der legt die Gesinnung an den Tag, daß er seinen Nächsten wenigstens in dem Gegenstande der Verletzung nicht mehr als frey und gleich ansehen wolle.

Da jeder, seine Freyheit und Gleichheit zu erhalten, verpflichtet ist, so ist er eben deswegen auch verbunden, das Bewußtseyn der schuldigen Respektirung dieser Rechte im andern nicht erlöschen zu lassen, indem er sonst eben dadurch an den Tag legte, daß er nicht frey und gleich seyn wolle, welches gegen seine Pflichten wäre.

Es ist daher auch Pflicht, in dem Bewußtseyn des muthwilligen Verletzers sowohl, als jedes andern, der mit uns in Gemeinschaft steht, unsern ernstlichen Willen, frey und gleich zu seyn, durch äußerliche Zeichen darzustellen, und in ihnen das hintangesetzte Andenken unsrer Freyheit und Gleichheit durch Forderung des Schadenersatzes und durch Strafen wieder zu erwecken.

Es ist demnach Pflicht wenigstens überhaupt uud im Allgemeinen (ich sage: überhaupt und im Allgemeinen a) zu strafen, um unsere Würde eines

a) Was eine besondere Pflicht sey, z. B. ob man sich ohne Strafen auf bloße Bezeigung der Reue, oder auf Abbitten begnügen lassen solle? Das gehört in unsre Untersuchung nicht, sondern lediglich zur Erklärung spezieller Pflichten, viel weniger kann der Staat, welcher die Handhabung der Rechte eines jeden feyerlich zugesichert hat, auf etwas anderes als die strengste Ausübung dieser übernommenen Pflichten Rücksicht nehmen.

nes freyen vernünftigen Wesens nicht in dem Andenken Anderer erlöschen zu lassen.

In dieser Betrachtung, aber auch nur in dieser allein, hat es seine Richtigkeit, daß der Staat

> Andern zum warnenden Beyspiel strafen müße.

Dieses Beyspiel, diese Erhaltung der Menschen-Würde und Rechte in dem Bewußtseyn Aller ist nach dem angeführten Urgrunde der Pflicht zu strafen, aber nicht Urgrund des Rechts zu strafen, von dem eigentlich zuerst die Rede seyn muß.

Der Urgrund des Rechts ist die mit dem vernünftigen Vermögen frey zu handeln nothwendig verbundne Reaktion gegen alle mögliche Störung unsrer Freyheit von Seite anderer vernünftigen Wesen. — Die Pflicht, unsre Rechte auszuüben, ist schon eine höher liegende Erwägung der reflektirenden Vernunft, welche ihrer Natur gemäß auch über die wesentlichen Eigenschaften ihrer angehörigen Vermögen (damit selbe nicht blos als thierische Kräfte wirken) in wie weit selbe in Thätigkeit zu setzen sind, Ueberlegung anzustellen hat.

Auf diese Art vereinigt sich also Recht und Pflicht auf das innigste, und nur in diesem Gesichts-

sichtspunkte kann eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen bestehen und gedacht werden.

Von dieser Idee ist aber das bisherige System der Sicherheit, aus welchem man das Strafrecht deduzirte, himmelweit verschieden.

Nach diesem System werden die Menschen blos auf ihrer thierischen Seite, wie man gezeigt, ganz, ohne nur die mindeste vernünftige Wirkung erwarten zu dürfen, betrachtet.

Man sucht den Reizen der Sinnlichkeit ein Gegengewicht durch Bedrohung andrer sinnlicher unangenehmer Gefühle zu machen, und setzt auf diese Art die vernünftigen Wesen in die Klasse der unvernünftigen Thiere herab, so ohngefähr, wie der Landmann die schädlichen Sperlinge durch Schreckschüsse oder durch Aufhängen getödteter Sperlinge von seinen Feldern abzuschrecken pflegt.

So muß freylich bey dieser unschicklichen Behandlungsart der Menschen die erhabene Würde eines vernünftigen Wesen nach und nach ganz in den Herzen der Staatsbürger verschwinden, und an ihre Stelle eine rohe thierische Furcht und eine sklavische Denkart zum größten Nachtheile des gemeinen Wesens treten.

Nach diesem Grundsatze hat das Strafrecht weder Maaß, noch Ziel mehr a), und dieses die Würde der Menschheit vorzüglich auszeichnende Recht wird zum Spiele der Willkühr oder der Leidenschaft und wilder Laune.

Daher der Leichtsinn so mancher Völkerschaften, wovon die Spuren noch heut zu Tage nicht ganz erloschen sind, welche fast alle Arten der Verbrechen, uneingedenk — daß selbige die Menschenwürde ganz entheiligen, nur mit Gelde bestraften, und so die Rechte der Menschen in eine schnöde Handelswaare, und die geheiligte Stätte der Gerechtigkeit in Schlupfwinkel einer niederträchtigen Habsucht umwandelten b).

Von

a) Die Anhänger des Sicherheitssystems wissen zwar immer auch noch auf eine Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen zu folgern; allein mit dieser verhält es sich doch ganz anders, als mit dem Ebenmaaße, welches das Prinzip der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit hält; bey diesem wird blos Rücksicht auf das Unrecht, welches dem Verletzten zugefügt worden, und auf Wiederherstellung der Gleichheit zwischen diesem und der Strafe genommen. Jener Maaßstab entgegen, der aus dem Sicherheitssystem fließt, bezieht sich nicht auf den Verletzten, sondern sieht blos auf die Reize, welche das Verbrechen veranlassen, und auf die Strafen, deren Bedrohung diesen Reizen das Gleichgewicht halten solle.

b) Und was ist dann von einer Völkerschaft zu halten, bey der

Von eben dieser Vergessenheit des wahren Urgrunds des Strafrechts kommen auf eben der andern Seite jene barbarische Grausamkeiten — mit welchen so manche andere Völkerschaften ihren angebohrnen Blutdurst ohne Maaß und Ziel sättigten. Ohne Abscheu kann ich nie der barbarischen Strafe gedenken, mit der noch in diesem Säkulum Damiens von einer — wegen ihrer Aufklärung, und wegen ihren milden Sitten so sehr angepriesenen Nation bestraft wurde.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, und wiederhole hier nur meine schon geäußerte Meynung, daß der Urgrund des Strafrechts nur die Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, der Urgrund der Pflicht zu strafen aber — die pflichtmäßige Erhaltung der Idee der Gleichheit in den Herzen aller Mitbürger sey.

Wenn einmal diese Idee die Oberhand in den Gerichtshöfen erhalten, und auf schickliche Art dieser erhabene Zweck der Strafe dem Volke durch Wort und That begreiflich gemacht seyn wird, so wird dieses gewiß dem gemeinen Wesen und der mensch-

der die Menschenwürde so sehr vergessen wird? Man urtheile hieraus von dem Werthe unsrer so sehr angerühmten alten ehrlichen Deutschen, die durch Jahrhunderte keine andere Strafen, als eben die Geldstrafen, kannten.

menschlichen Glückseligkeit weit größern Nutzen verschaffen, als der Zweck thierischer Abschreckungen.

Das Volk wird nach und nach geistig denken, und nicht blos thierisch fühlen lernen, und selbst die Moralität wird gewiß durch diese Reinigung der Ideen einen beträchtlichen Wachsthum gewinnen.

An=

Anhang.

Um den Unterschied des Prinzips der strengen Wiederherstellung der verlezten Gleichheit in Straffällen von den praktischen Folgen der bisher von den Rechtslehrern angenommenen Prinzipien in einem besondern Falle darzustellen, wird folgende Geschichte eines Criminalfalles, welche sich während dem zwischen den deutschen und Franzosen eingegangenen Waffenstillstand dieses Jahr zugetragen, so wie dieselbe dem französischen General en Chef vorgelegt worden, hier angefügt.

Geschichte.

J. B. von Z. ließ am 18ten August sein in J. gekauftes Heu auf mehreren Wägen, wovon einer von J. H. einem Taglöhner von S., welcher 21 Jahr alt ist, der andere von J. R. einem Bauern von Z. 32 jährigen Alters, dann der dritte von

G. D. einem Bäcker von da 32 Jahr alt, geführt wurden, abholen.

Diese Drey fuhren ungefähr um 3 Uhr von J. hinweg, kehrten unterwegs in G. ein, tranken daselbst eine Maaß Brantwein, und fuhren dann ungefähr in der siebenten Stunde Abends über K. nach Z. zurück.

Zwischen K. und Z. trafen diese drey Wägen einen französischen Korporal von 89ten Halbbrigade — Namens D. R., welcher zu Z. im Quartier lag — mit einer Weibsperson — der Magd eines Bürgers von Z. — Namens K. an.

Vertraulichkeiten und Schäckereyen, welche sich der R. gegen diese Weibsperson erlaubte, gab den Anlaß zu einem Wortwechsel zwischen diesen Fuhrleuten und besagtem Korporal.

Es kam zu bedenklichen Auftritten; — der Korporal zog den Säbel, gab der Weibsperson, dem J. H. und R. einige Streiche mit der Fläche des entblößten Säbels — schlug auf die Pferde, und hieb die Stränge der Vorderpferde ab.

Der J. R. aus Furcht, noch mehr von dem Korporal mißhandelt zu werden, sah sich veranlasset, denselben plötzlich in der Mitte zu packen, ihn mit Hilfe seiner andern Kameraden auf den Boden

zu

zu werfen, und dem J. H. zuzurufen, daß er nunmehro demselben den Säbel aus der Hand nehmen solle.

Der nun auf den Boden, und zwar auf das Angesicht hingeworfene Korporal R. empfieng von dem R. noch einige Streiche mit der Faust, während daß ihm der J. H. den Säbel aus der Hand wand, und mit der Schneide desselben ihm sieben Hiebe, worunter mehrere tödtlich waren, auf den Kopf versezte.

J. D., welcher sich über diese Thathandlung entsezt, sprang einige Schritte zurück, und rief dem Thäter zu: daß er sich solcher Thätlichkeiten enthalten solle — aber vergebens: der R. lag tödtlich verwundet da.

Alle drey begaben sich zurück zu ihren Pferden, und kehrten nach Z. zurück.

Eine halbe Stunde darauf fuhren zwey andere Wagen, welche gleichfalls dem B. Heu nach J. überführt hatten, auf dem nämlichen Weg zurück, fanden den Verwundeten auf dem Boden im Blute liegen, und zeigten die Sache in Z. an.

Der Verwundete wurde nach Z. auf die Post gebracht, von dem Chyrurgus F. daselbst in Gegenwart des französischen Arztes P. visitirt, und

 ver-

verbunden, worauf beede von dem Erfunde der Verwundung der Ortsobrigkeit ihren Rapport erstatteten, und ihre Meynung dahin abgaben, daß die Kopfwunden absolute lethal wären, und der Tod zuverläßig daraus erfolgen würde.

Indessen fand man einige Spuren, daß diejenigen Fuhrleute, welche dem B. das Heu von J. herübergeführt hatten, um diesen Vorfall Kenntniß haben müßten.

Sie wurden deswegen eingezogen, behaupteten aber anfänglich, nichts von der Sache zu wissen, bis endlich J. H. sich bewogen fand, die Sache einzugestehen, wobey er aber die Schuld ganz von sich ab, und auf seine übrigen Kameraden zu wälzen suchte.

Am Ende beugte sich jedoch seine Hartnäckigkeit; er gestand endlich aufrichtig, daß er allein die Schuld auf sich trage, indem er es sey, der alle die tödtlichen Hiebe dem Korporal auf den Kopf mit der Schneide seines Säbels versetzt hätte.

Er entschuldigte sich mit seiner großen Trunkenheit, dem ihm durch den Korporal verursachten Zorn, der Nothwehre und seinem minderjährigen Alter.

Zum Beweise seiner Trunkenheit bezog er sich auf seine Kameraden, und den J. B. — Von diesem sagte D. aus: daß J. H. von allen am meisten bezecht gewesen: — R.: daß H. auf dem Pferde gewankt — K.: daß er kaum habe stehen können — und B: daß er sich bey seiner Zurückkunft erbrochen, und auf den Mist über Nacht gelegen sey.

J. R. gestand auch auf die nämliche Art den Vorfall ein, wie er nämlich den R., welcher ihm mit seinem Säbel etliche Streiche versetzt, zu Boden geworfen, und hinnach H. demselben den Säbel genommen, und damit auf dessen Kopf so lange zugehauen habe, bis er fast entseelt liegen geblieben.

G. D., welcher auch zugegen war, aber sich nach der Aussage seiner eignen Kameraden, und der B. K. in die Sache nicht gemischt, sondern vielmehr, wiewohl fruchtlos, hat abwehren wollen, wurde des Arrestes entlassen.

Die Sache wurde auf diese Art von der Ortsobrigkeit in Gegenwart des französischen Korporals G. untersucht, und nach geschlossenem Inquisitions-Prozeß dem französischen Kommendanten zu Z. zur Einsicht vorgelegt, der sodann gegen die Untersuchung nichts zu erinnern hatte, und der Civilobrigkeit

keit die Entscheidung der Sache mit dem Ansinnen überstellte, daß wegen dieser Ermordung dem französischen Militär Genugthuung verschaffet werden möchte.

Die nun in dieser Sache aufgestellten sieben Richter zu D. kondemniren auf erstatteten Re- und Korreferat per majora fünf an der Zahl den H. zu der in dem Artikel 137. und 148. der peinlichen Halsgerichtsordnung auf Todtschläger gelegte Strafe des Schwertes aus folgenden Gründen:

weil selbiger durch seinen Zorn und Betrunkenheit des Bewußtseyns, der Handlungsfreyheit — der Vernunft und der Ueberlegungsfähigkeit noch lange nicht gänzlich beraubt war, sondern vielmehr noch alle — auch die kleinste Umstände dieser Begebenheit genau, und mit Richtigkeit anzugeben im Stande war, dabey selbst eingestehen mußte, daß sein Bewußtseyn zwar geschwächt, aber noch nicht vollkommen aufgehöret habe, wie er dann selbst gestand, den Kopf, auf den er mit der Schneide des Säbels zuhieb — ganz genau gekannt zu haben, und sich hierwegen selbst für straffällig ansieht, auch ihm sein minderjähriges Alter weder nach den Gesetzen, noch nach der Natur der Sache, viel-

vielweniger aber die Entschuldigung der Nothwehre zu Statten kommen kann, weil er erst dann, als R. ganz entwaffnet, und unschädlich gemacht, zu Boden lag, doch noch zugehauen, und den Tod desselben veranlasset hat.

Entgegen hielten zween Richter dafür, daß, weil H. gereizt durch die Angriffe des Korporals — in Continenti — folglich in einem gerechten Zorn, und in seiner großen Betrunkenheit die That verübet, derselbe, weil er nichts als das Moderamen inculpatæ tutelæ überschritten, mit der Todesstrafe zu verschonen, und mit einer jedoch schärfern Leibesstrafe zu belegen sey.

Allein da die Majorität, Fünfe an der Zahl, für die Todesstrafe entscheiden, sind diese zwey Vota von keinem rechtlichen Erfolg.

Der J. R. wurde per unanimia, weil er zwar die Absicht, den Korporal zu tödten, nicht hatte, aber doch die Thätlichkeiten des J. H. nicht gehindert, da er nach Entwaffnung des Korporals ohne alles Bedenken, die That allerdings abzuwenden, sich hätte bestreben können und sollen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verfället.

Die

Die in dieser Sache urtheilenden Richter legen diesen Hergang der Sache dem französischen General en Chef vor, und überstellen demselben, ob hieben nichts erinnert werden wolle, wo dann, falls nichts zu erinnern kömmt, die Exekution der Urtl sogleich erfolgen würde.

Druckfehler,

welche wegen Abwesenheit des Verfassers vom Druckorte sich eingeschlichen haben.

Note. Statt Ficht'schen lese man überall Fichte'schen.

Statt bedroht und Bedrohung lese man überall androhet und Androhung

Statt Unrecht und Ungrund lese man öfter Urrecht, Urgrund

Statt Beccaria lese man allezeit Bekkaria

Vorrede Seite VIII. letzte Zeile den Anlaß statt Anlaß

Seite	Zeile	
Seite 9	Zeile 5	Niemand statt Niemanden
ebend.	— 9	nach gleich ist setze so heißt die zweyte Eigenschaft
ebend.	— 22	— eingeschränkt werden setze will
— 10	— 15	— das Strafrecht für setze ein
— 18	— 2	statt dörfe lies dürfe
— 38	— 25	— ad leg flav. lies ad leg fabl: de plag.
ebend.	— 25	— c 11 lies l. 1. C.
— 47	— 15	nach Freyheit setze zur Privatvertheidigung
— 49	— 7	— als Ideen seyn können statt sind, lese man lenken, ist
— 53	— 13	statt dem Verletzer lies dem Verletzten
— 62	— 24	nach wir uns setze als Wesen
— 64	— 14	statt uach lies noch
— 65	— 7 u. 8	setze das Wort Pflicht Z. 8 hinauf Z. 7 nach dem Wort bestimmte
— 81	— 14	statt werden setze worden
— 100	— 3	vor den Worten eine unpartheyische setze mir
ebend.	— 24	statt aber setze mehr
— 101	— 9	— unverwerflicher lies unverwerflichen
ebend.	— 12	— wurde lies würde
— 102	— 26	im Anfange vor die übrigen Besorgnisse setze gegen
ebend.		das Wort alle deleatur
— 103	— 13	statt durch setze nach
ebend.	— 14	— untrüglicher lies untrüglichen
— 109	— 4	— geleiteten setze geleitete

Seite	110	Zeile	23	—	fremde lies fremder
—	120	—	13	—	ein wirklich lies einen wirklich
—	126	—	3	—	Staatsrechtes lies Staats
ebend.		—	13	—	habe lies haben
ebend.		—	20	—	dasselbige lies daß selbige
—	128	—	7	statt	gedeihen lies gedeihe
—	136	—	15	—	und lies durch
—	146	—	12	nach	welche das setze Strafrecht von
—	152	—	12	statt	Rektion setze Reaktion
—	164	—	23	statt	muß lies müssen
ebend.		—	24 a)	statt	mit lies aus
—	170	—	4	—	ben lies eben
—	171	—	22	—	desselben lies derselben
—	172	—	5	—	sey lies seyn
—	175	—	26	—	unangenehmer lies unangenehmen
—	176	—	3	nach	Zwang setze von ihm
—	182	—	26	statt	Strafrecht lies Strafrechts
—	201	—	3	—	diesem lies diesen

Die übrigen Fehler wolle der gütige Leser selbst verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Joseph Carl,

Über den Urgrund des Strafrechtes

Augsburg 1802

Ph.pr. 1075
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041809-8